Das Recht der Sachbestandteile in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung.

Ein Beitrag zur Bestandteilslehre.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Daube,

Gerichtsreferendar aus Hamburg.

Marburg 1932.

Buchdruckerei Hans Füßlein, Hamburg 8, Grimm 12.

Das Recht der Sachbestandteile in seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung.

Ein Beitrag zur Bestandteilslehre.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans Daube,
Gerichtsreferendar aus Hamburg.

Marburg 1932.

Buchdruckerei Hans Füßlein, Hamburg 8, Grimm 12.

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 25. 5. 1932.

Berichterstatter:
Geheimer Justizrat Prof. Dr. Fr. Leonhard.

Meinen lieben Eltern
in
Dankbarkeit gewidmet.

Schrifttum.

Albrecht, Die rechtliche Behandlung der Sachen des § 95 BGB. Diss. Rostock 1902.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1. Abtlg. 4. Aufl. Berlin 1885.

Biermann, *'Superficies solo cedit'* in Iherings Jahrb. f. Dogm., Bd. 34, S. 169 ff.

Bonschab, in Blätter für Rechtsanwendung Bd. 66, S. 185.

Czyhlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. 18 Aufl., Wien und Leipzig 1924.

Dernburg, System des Römischen Rechts. 1. Teil. Der Pandekten 8. Aufl. Berlin 1911.

Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. 1. Bd., 4. Aufl. Halle 1884.

Das Bürgerliche Recht. Das Sachenrecht. 4. Auflage, Halle 1908.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1, 1. und 2. Aufl., Berlin 1903.

Ehrenzweig, System des österr. allg. Privatrechts. 1. Bd., 2. Hälfte. Wien 1923.

Emminghaus, *Corpus Juris Germanici.* 2. Aufl. Jena 1844.

Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Einleitung, allg. Teil, 3. Bearb., Marburg 1931.

Funke, Die Lehre von den Pertinenzen. Chemnitz 1827.

Gesterding, Alte und neue Irrtümer der Rechtsgelehrten. Greifswald 1818.

Gierke, Otto v., Deutsches Privatrecht. Bd. II. Sachenrecht. Leipzig 1905.

Girard, Geschichte und System des römischen Rechts. 1. Teil.

Göppert, Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen nach römischem Recht. Halle 1871.

Göschen, Die Goslarischen Statuten. Berlin 1840.

Grützmann, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. 1. Bd. Allg. Lehren und Sachenrecht. Leipzig 1887.

Henrici, in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik. Bd. 13, S. 57 ff., Bd. 15, S. 313 ff.

Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. Jena 1891.

Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl., Leipzig 1930.

Jörs, Römisches Recht. Geschichte und System des römischen Privatrechts. Berlin 1927.

Kohler, Zur Lehre von den Pertinenzen in Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 26, S. 1 ff.

Krüger-Mommsen, *Corpus Juris Civilis I. Institutiones; Digesta.* 14. Aufl., Berlin 1922.

Krüger, *Corpus Juris Civilis II. Codex Justinianus.* 8. Aufl., Berlin 1906.

Leonhard, F., Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. 2. Aufl., Berlin 1926.

Die Beweislast. 2. verbesserte Auflage, Berlin 1926.

Meyer, H., Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks in Festgabe für Felix Dahn 1905, S. 269 ff.

Mugdan und Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (OLGE).

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Berlin 1927.

Paech, Bestandteil und Zubehör. Eine Studie zum BGB. Berlin 1900.

Regelsberger, Pandekten. 1. Bd. Leipzig 1893.

Repgow, Eyke v., Sachsenspiegel. Leipzig 1732.

Rogron, *Code civil.* 14. Aufl. Paris 1850.

Schlumberger, Abgrenzung von Zubehör und Bestandteil nach BGB. Diss. Heidelberg 1907.

Schuchardt, Bestandteil und Zubehör unter besonderer Berücksichtigung des Eigentumsvorbehalts. Diss. Erlangen 1908.

Schultz, M., Die Lehre von den Bestandteilen. Diss. Greifswald 1901.

Siebenhaar, Commentar zu dem bürg. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. 1. Bd., Leipzig 1869.

Sintenis, Das praktische gemeine Zivilrecht. Bd. 1. 3. Auflage. Leipzig 1868.

Sohm, Institutionen. Geschichte und System des röm. Privatrechts. 17. Aufl., München und Leipzig 1923.

Stern, Die Voraussetzungen und Wirkungen des Bestandteilsbegriffs im allgemeinen. Diss. Marburg 1911.

Tengler, Layenspiegel. Straßburg 1544.

Tobias, Eigentumserwerb durch Verbindung i. Arch. f. ziv. Pr. Bd. 94, S. 371 ff.

Umrath, Der Begriff des wesentlichen Bestandteils und die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen. Diss. Tübingen 1908.

Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt. Zürich und Frauenfeld 1840.

Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Widmann, Der Begriff des wesentlichen Bestandteils im geltenden Recht. Diss. Tübingen 1909.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 1. Bd., 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1906.

Zachariä-Crome, Handbuch des franz. Zivilrechts. 1. Bd., 8. Aufl., 1894.

Zoepfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Heidelberg 1839.

Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten (ALR.), 1. Teil. Bd. 1 und 2, Berlin 1792.

Archiv für Rechtsfälle, herausgegeben von Striethorst (Strieth. Arch.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.).

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot).

Juristische Wochenschrift (JW.).

Lüneburger Stadtrecht. Lüneburg 1722.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich (Mot.). III. Bd. Sachenrecht, Berlin und Leipzig 1888.

Rostockscher Stadtrecht. Rostock 1757.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (Bayr. Rtspfl. Ztsch.).

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Wohl kaum ein Rechtsbegriff hat solange Zeit gebraucht, um sich von den falschen Vorstellungen freizumachen, die bedeutende Juristen mit ihm verbanden, wie gerade der von den Bestandteilen einer Sache. Namhafte Rechtslehrer des Mittelalters und auch der Neuzeit haben sich vergeblich bemüht, den Schleier zu lüften, in den das römische Recht diesen Ausdruck gehüllt hat. Daß auch sie immer wieder zu falschen Ergebnissen gelangen konnten, ist nicht zuletzt dem Umstand zuzuschreiben, daß das römische Recht für unseren heutigen Begriff 'Bestandteil' keinen *terminus technicus* geschaffen, sondern 'Bestandteil' und 'Zubehör' mit mannigfachen, oftmals gleichlautenden Ausdrücken bezeichnet hat.

Diese sprachliche Uneinheitlichkeit in den römischen Rechtsquellen hat manchem Schriftsteller zu der Behauptung Veranlassung gegeben, die römischen Juristen hätten einen Unterschied beider Begriffe überhaupt nicht gekannt. Diese Auffassung ist aber m. E. irrig, handelt es sich doch um Rechtsgebilde, die zwar oft einem gleichen rechtlichen Schicksal unterliegen, deren scharfe Abgrenzung voneinander jedoch in vielen Fällen von großer rechtlicher und so auch wirtschaftlicher Bedeutung ist; außerdem sprechen für die Auffassung, daß die Römer die Unterschiede beider Begriffe, wenn auch nicht scharf durchgeführt, so doch gefühlt und daher auch einige Male angedeutet haben, einige Stelle aus dem *corpus iuris civilis* [1]).

Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts weist der Greifswalder Jurist G e s t e r d i n g in seiner Abhandlung "A l t e u n d n e u e I r r t ü m e r d e r R e c h t s g e l e h r t e n" auf die Unterscheidungsmerkmale der Begriffe 'Bestandteil' und 'Zubehör' hin, die die gemeinrechtliche Lehre unter dem Gesamtausdruck 'Pertinenzen' zusammenfaßte, verfällt aber an anderer Stelle seines Buches wieder in den Jahrhunderte alten Irrtum.

So kommt er einmal dem Bestandteilsbegriff näher, wenn er schreibt: [2])

"... zur Pertinenzialqualität ist nicht erforderlich, daß eine Sache zur Perfection des Ganzen nöthig sey. Was zur Perfection des Ganzen nöthig ist, das gerade macht einen i n t e g r i r e n d e n T h e i l des Ganzen aus, und ist von Pertinenzien in eigentlicher Bedeutung zu unterscheiden."

---

[1]) siehe hierüber unter S. 8/9.

[2]) a. a. O. S. 350.

Aber die folgende Begriffsbestimmung, die er von den Pertinenzen gibt[1]), legt dann wieder Zeugnis dafür ab, daß auch bei Gesterding noch Unklarheit und Verwirrung über beide Begriffe herrschte:

"Unter Pertinenzien werden verstanden Sachen, die mit einer anderen in Verbindung stehen und zwar in einer solchen, daß sie als zu einem Ganzen vereinigte Theile anzusehen sind. Besonders werden darunter verstanden Sachen dieser Art, welche sich zu der Sache, womit sie verbunden sind, verhalten wie Nebensachen zur Hauptsache" und weiter:

"Da die Pertinenzien Akzessorien und Theile der Hauptsache sind, so nehmen sie Theil an dem Schicksal der Hauptsache. Ja es ist zwischen ihnen und solchen Theilen, die als wesentliche Bestandteile das Ganze constituieren, in der Sphäre des Rechts kein Unterschied."

Funke kommt dann in seinem Buche "Die Lehre von den Pertinenzen" dem Problem wieder näher, verkennt jedoch die Bedeutung der unwesentlichen Bestandteile und deren Abgrenzung gegenüber dem Zubehör.[2])

Erst Kohler[3]) hat sich von allen Irrtümern früherer Zeiten losgelöst und einen klaren Trennungsstrich zwischen Bestandteils- und Zubehöreigenschaft gezogen; ihm verdanken wir nicht zuletzt die Klarheit, die heute über beide Begriffe in der Wissenschaft herrscht.

Mit der Schaffung des bürgerlichen Gesetzbuches flammte jedoch der Streit der Meinungen noch einmal hell auf. Handelte es sich nun nicht mehr um die Frage, ob Bestandteil, ob Zubehör, so drehte es sich jetzt um die Scheidung zweier viel enger miteinander verknüpfter Rechtsgebilde: des wesentlichen Bestandteiles von dem unwesentlichen.

Die Aufstellung des wesentlichen Bestandteilsbegriffes in § 93 BGB. bedeutete eine geschichtliche Rechtsneuschöpfung, die von wichtigen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen begleitet wurde. Und noch heute wird gegen die Rechtsprechung unseres obersten deutschen Gerichtshofes in der Frage, ob eine Sache wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil oder Zubehör einer anderen ist und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen, von seiten der Wirtschaft — vor allem der Maschinenindustrie, die aus der regelmäßigen Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bezüglich der auf Kredit gelieferten Maschinen schon schwere Schädigungen erlitten hat — mit gleichbleibender Hartnäckigkeit angekämpft. Wenn das Reichsgericht auch von seinem früheren entschiedenen Standpunkt abgerückt und den wirtschaftlichen Bedürf-

---

[1]) a. a. O. S. 307.

[2]) S. 10.

[3]) in Iherings Jhrb. Bd. 26, S. 1 ff.

nissen mehr entgegengekommen ist, so erscheint das Resultat doch immer noch als unbefriedigend.

Wie dieser Streit einmal enden wird, ob die von vielen geforderte Gesetzesänderung oder -Ergänzung wirklich notwendig ist oder ob die Wirtschaft Mittel und Wege finden wird, um den aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sich für sie ergebenden nachteiligen Folgen zu entgehen, ist heute noch nicht zu übersehen. Diesem Problem weiter nachzuforschen, fällt auch aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus, deren Umfang sich nur auf die Lehre von den Bestandteilen im allgemeinen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und dem heutigen Stand der Literatur und Rechtsprechung beschränken will; nur in den Fällen, wo ein Eingehen auf die wesentlichen Bestandteile unvermeidlich erscheint, sollen diese der Uebersichtlichkeit halber Berücksichtigung finden.

1. Hauptteil.

Geschichtliche Entwicklung der Bestandteilslehre.

1. Kapitel.

Römisches Recht.

I. Abschnitt.

Voraussetzungen der Bestandteilseigenschaft.

§ 1.

Zur Lösung der Frage, was die Römer alles unter unserem heutigen Ausdruck 'Bestandteil' zusammenfaßten und welche rechtlichen Folgen sie an diesen Begriff knüpften, müssen wir zunächst untersuchen, was denn das Werk Justinians, das *Corpus iuris civilis,* als maßgebliche und unerschöpfliche römische Rechtsquelle unter dem der Bestandteilseigenschaft übergeordneten Begriff der Sacheinheit verstanden hat.

Hierbei ist zunächst zu bemerken, daß die landläufige deutsche Uebersetzung des Wortes '*res*' mit 'Sache' dem Umfang seiner lateinischen Bedeutung nur teilweise entspricht. 'Sache' und '*res*' sind keine gleichen Begriffe; '*res*' im Rechtssinne umfaßt viel mehr und wird etwa unserem heutigen Begriff 'Gegenstand' in seiner juristischen Bedeutung gleichzusetzen sein, denn es fallen hierunter nicht nur körperliche Dinge — *quae tangi possunt* —, sondern auch solche, die nur in unserer Vorstellung und nicht in der uns umgebenden sinnlich wahrnehmbaren Natur leben; kurz: *res, quae in iure consistunt.*[1]) Zu den letzteren gehören z. B. Rechte aus Schuldverhältnissen oder aus einer Erbschaft, selbst wenn sich der Erbschaftsanspruch — wie es hauptsächlich der Fall ist — auf körperliche Gegenstände richtet.

Als körperlich gelten nach römischer Auffassung jedoch nur die Gegenstände, die der Berührung fähig sind. Daher gehören Himmelskörper nicht hierher, denn sie sind dem menschlichen Verkehr und so auch der rechtlichen Herrschaft der Menschen entzogen. Zwar bestehen diese Dinge nicht nur als etwas Gedachtes, auch sie sind nach der astronomischen Wissenschaft von körperlicher Beschaffenheit, aber uns sind sie nicht zugänglich; wir können sie nicht mit unserem Tastsinn wahrnehmen. Außerdem gilt die menschliche Person als eigentumsfähig, falls sie ihrer persönlichen

---

[1]) J. II. 2; D. 1. 8. 1. 1.

Freiheit beraubt ist, wie dieses bei den Sklaven der Fall war; im übrigen herrscht der Grundsatz: *nemo videtur dominus membrorum suorum.*[1]

Die weite Auslegung, die das römische Recht dem Worte '*res*' beigelegt hat, ist daher nicht von so großer Bedeutung, wie es auf den ersten Blick vielleicht erscheinen mag. Die Römer verstanden unter '*res*' eben jedes Ding, während sie eine weitere Teilung der Vermögensbestandteile in die *res corporalis* und die *res incorporalis* vornahmen, wobei erstere unserem heutigen, im BGB. niedergelegten Sachbegriff schon näher kommt. Von einer Deckung der beiden letztgenannten Begriffe darf jedoch auch hier nicht die Rede sein, denn der Ausdruck '*res corporalis*' umfaßte weit mehr als unser heutiger Sachbegriff.

Die grundlegende Hauptstelle für eine Einteilung der '*genera corporum*' nach dem Grade ihrer Einheitlichkeit oder ihres Zusammenhangs finden wir bei Pomponius[2]. Nach dieser berühmten Dreiteilung, die ihrerseits auf die Naturlehre der stoischen Philosophie zurückgreift,[3] und daher nur im Zusammenhang mit dieser richtig verstanden werden kann, werden auch Sachgesamtheiten, wie z. B. eine Herde *(universitas rerum distantium)* als eine Sache bezeichnet; ja selbst eine Summe von Personen *(populus, legio)* gelten als Abart der '*corpora*'.

Während Pomponius als erste Art die einfache Sache *(res unita)* nennt, die aus einer natürlichen Einheit besteht, wie z. B. ein Balken, ein Stein oder ein Sklave, oder aus einer Vereinigung gleichartiger Sachen, die nur als Gesamtmenge einen wirtschaftlichen Wert darstellen, wie z. B. Getreide, Zucker, Sand, stellt er als zweiten '*genus corporum*' den Begriff der zusammengesetzten Sache *(res composita)* auf, den das BGB. nicht kennt, da es im § 90 von Sachen schlechthin spricht. Trotzdem gilt auch heute die aus verschiedenen Teilen zusammengesetzte Sache als eine Sache im Sinne des Gesetzes, deren rechtliche Behandlung sich nach den Grundsätzen bestimmt, die für einfache Sachen aufgestellt sind.

Besondere Bedeutung gewann der Begriff der zusammengesetzten Sache bei einem Gebäude, wenn dieses mit fremden Baumaterialien aufgerichtet wurde. Die so entstandene '*universitas aedium*' stand zwar als Ganzes dem Eigentümer des Grundstücks zu — wenn sich das Eigentum des Grundherrn auch nicht auf

[1]) D. 9. 2. 13. pr.

[2]) D. 41. 3. 40. "*tria autem genera sunt corporum, unum, quod continetur uno spiritu et Graece, ἡνωμένον (id est: continuum), ut homo tignum lapis et similia: alterum, quod ex contingentibus, hoc est pluribus inter se cohaerentibus constat, quod συνημμένον (id est: coniunctum) vocatur, ut aedeficium navis armarium: tertium, quod ex distantibus constat, ut corpora plura non soluta, sed uni nomini subiecta, veluti populus legio grex.*"

[3]) Göppert: Ueber einheitliche, zusammengesetzte und Gesamtsachen nach römischem Recht. S. 9 ff.

die einzelnen Baumaterialien (*ligna*) erstreckte, diese vielmehr selbständigen Eigentums fähig waren —; juristisch genauer aber handelte es sich um zwei Teile [1]). dem Erdboden und der Summe von Bausteinen in ihrer Verbindung. Der Grund, weshalb das römische Recht ein selbständiges Eigentum an den Baumaterialien zuläßt, ist darin zu suchen, daß es die **fremden** Balken, Bretter rc nicht als Sachteile ansah — wie unser heutiges Recht im § 94 BGB. —, sondern als selbständige Sachen, bei denen aber die Besonderheit bestand, daß das Eigentum an ihnen während der Verbindung nicht geltend gemacht werden konnte. [2])

---

§ 2.

Wollen wir nun zu einem Begriff des Bestandteils kommen, so fragt es sich, von welcher der drei oben aufgeführten Sacharten wir ausgehen müssen. Sagen wir, es bestehe **ein** Eigentumsrecht an einer Herde, so müssen wir folgerichtig — scheinbar auch nach der aufgeführten Digestenstelle des Pomponius — zu dem Ergebnis gelangen, daß die Herde tatsächlich als eine Sache anzusehen ist, denn das Eigentum als solches erstreckt sich immer nur auf eine bestimmte Sache. Die einzelnen Tiere der Herde wären dann als deren Bestandteile zu betrachten. Daß eine solche Auslegung der Quellen aber falsch ist, hat m. E. Göppert [3]) überzeugend nachgewiesen. Vor allem sei die Auffassung als unrichtig zu bezeichnen, die Stelle des Pomponius als Einteilung der Rechtsobjekte zu werten. Wurzelnd in den Lehren der stoischen Schule, hat Pomponius sich zu sehr von dem Begrifflichen leiten lassen, ohne eine scharfe Trennung zwischen körperlicher und begrifflicher Einheit zu machen. Die einzigen Anhaltspunkte für die Annahme der Herde als Einzelsache bilden auch nur die im Interesse einer Beweiserleichterung geschaffene *vindicatio gregis* [4]), die sich aber in Wirklichkeit als **Einzelvindikation** darstellt, und die Tatsache, daß die Herde als einheitliches Objekt des Nießbrauches [5]) behandelt wird. Diese beiden Fälle, die man — wenn auch als sehr schwache Stütze — zur Begründung der gegenteiligen Meinung anführen könnte, stehen allein da, denn auch von einem Pfandrecht an der Herde als Ganzem schweigen die Quellen vollkommen. Außerdem heißt es

---

[1]) D. 41. 3. 23. pr. ". . . *aedes ex duabus rebus constat, ex solo et superficie.*"

[2]) Sohm: Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts S. 251/52. Näheres hierüber siehe unter S. 18 ff.

[3]) a. a. O. S. 94 ff.

[4]) D. 6. 1. 23. 5.

[5]) D. 7. 1. 70. 3.

bei einer anderen Sachgesamtheit, den *'armamenta navis'* ausdrücklich, daß sie als *'singula erunt vindicanda'*. [1])

Nach alledem ist es nicht möglich, bei einer begrifflichen Zusammenfassung einer Summe von Sachen, wie sie die Herde darstellt, im römischen Recht als von e i n e r Sache zu reden, die sich aus den einzelnen Stücken — ihren Bestandteilen — zusammensetzt; vielmehr handelt es sich um eine Vielheit von wirtschaftlich in loser Verbindung stehenden Einzelsachen, die auch während der Dauer der Zusammenfassung ihre rechtliche Selbständigkeit vollkommen bewahren.

Dies ein Fall, wo mehrere *res unitae* zu einem *corpus ex rebus distantibus* vereinigt sind. Dieselbe rechtliche Stellung wie die einzelnen Tiere innerhalb der Herde haben beispielsweise mehrere Schiffe innerhalb des Schiffsparks; also die Zusammenfassung einer Vielheit von *rebus compositis* zu einem *corpus ex rebus distantibus.*

Können wir daher auf Sachgesamtheiten den Bestandteilsbegriff nicht anwenden, so können wir es aber auf Sachen, die der Verkehr als wirtschaftliche Einheiten betrachtet. Unter diese Dinge fallen nicht nur die *res unitae*, sondern auch die *res compositae*, denn auch ein Schiff gilt im Verkehr als eine Sache, bei der die einzelnen Teile ihre Selbständigkeit eingebüßt haben und nur noch begrifflich in der Sache 'Schiff' fortleben. So kommen wir zur Bestandteilseigenschaft, wie sie im römischen Recht sich darstellt.

Die Römer verstanden demnach unter 'Bestandteil' *(accessio)* den Teil einer neu geschaffenen Sache, der seine frühere körperliche Selbständigkeit durch irgend einen tatsächlichen Vorgang, sei es durch Menschenkraft oder Naturgewalt, auf dem Wege der Verbindung mit einer anderen Sache verloren hat, wo aber sein Wesen noch erkennbar geblieben ist; entsprechend also auch den Teil einer Sache, der als erkennbares, sich äußerlich von dem Ganzen abtrennendes Stück einen besonderen Namen trägt (z. B. Griff am Becher). Eine physische Verbindung der Bestandteile untereinander ist also regelmäßig bei den Römern erforderlich gewesen und nicht nur dann, wenn sie "durch den ständigen Gebrauchszweck bedingt wurde", wie Dernburg [2]) schreibt, denn die Digestenstelle, die er zur Begründung seiner Meinung heranzieht, scheint mir eher Zubehörverhältnisse andeuten zu wollen (Hausschlüssel) [3]); außerdem geht aus der gesamten Regelung der Akzessionsfälle das Erfordernis der körperlichen Verbindung der Teile hervor. [4])

---

[1]) D. 6. 1. 3. 1.

[2]) System des Römischen Rechts, I S. 130.

[3]) D. 19. 1. 17. pr.

[4]) s. hierüber unten S. 11 ff. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der *'insula in flumine nata'*.

Zwar verſtanden die römiſchen Rechtslehrer unter Beſtandteilen alle die Dinge, die erforderlich ſind, um eine Sache als vollendet erſcheinen zu laſſen und ſtellten die Beurteilung dieſer Frage auf den *perpetuus usus*[1]) ab, ſodaß alſo Waſſerleitungsröhren, die nur *'temporis quidem causa positae'*. alſo nur vorübergehend angebracht waren, nicht zu den Beſtandteilen eines Gebäudes gehörten. Man wird aber kaum ſagen können, daß die Römer ein Haus ohne Schlüſſel als nicht vollendet anſahen. Vielmehr handelt es ſich hier eher um den Gedanken, den ſpäter das BGB. in § 94 Abſ. 2 übernommen hat, wenn es Sachen als zu den weſentlichen Beſtandteilen eines Gebäudes gehörig bezeichnet, die zu deſſen Herſtellung eingefügt ſind.[2])

Man kann nun nicht umgekehrt ſagen, wie Schlumberger[3]) will: alles was zur Vollendung nicht gehört, kann auch kein Beſtandteil ſein, weil nur das, was zur Vollendung gehört, Beſtandteil ſein kann, denn, was zur Vollendung gehört, ſoll eben nur darum Beſtandteil ſein, weil es das Weſen der Sache aufbaut. Daneben können aber noch andere Dinge z. B. bei einem Schiff vorhanden ſein, deren Fehlen das Weſen der Sache als Schiff nicht zerſtören, die aber doch Stücke des Schiffes ſind und aus dieſem Grunde als Beſtandteile gelten. Ebenſo iſt es mit dem Schmuck eines Hauſes, für den Schlumberger die Beſtandteilseigenſchaft verneint. Er glaubt dieſe Auffaſſung auf folgende Digeſtenſtelle ſtützen zu können: *'ornatus enim aedium causa parantur, non quo aedes perficiantur'*.[4]) Zu dieſer falſchen Würdigung der Quellenſtelle kann ihn nur der Irrtum verleiten, daß er aus der Bedeutung des Wortes 'Vollendung' für die Beſtandteilsqualität durch *argumentum e contrario* auf den Umfang der Beſtandteilseigenſchaft ſchließt.

Gerade für das Beiſpiel des Hausſchmuckes, das Schlumberger anführt, lehrte Papinian nach den Aufzeichnungen Ulpians das Gegenteil: *'sigilla et statuae adfixae instrumento domus non continentur, sed domus portio sunt'*.[5])

Man erſieht aus dieſen häufigen Unklarheiten und Widerſprüchen der Quellen, daß dieſe nur mit Vorſicht zu verwerten ſind und daß es gefährlich iſt, einzelnen Sätzen zu große Bedeutung beizumeſſen, und ſo die große Linie des Ganzen zu verkennen.

In der oben zitierten Digeſtenſtelle[6]) tritt uns ein zweites bedeutſames Moment entgegen: der Gedanke der Scheinbeſtandteile des § 95 BGB. Denn die in Ausübung des

---

[1]) D. 19. 1. 17. 7.

[2]) d. h. damit das Gebäude als fertig erſcheint. D. 50. 16. 139. 1: *"perfecisse aedificium is videtur, qui ita consummavit, ut iam in usu esse possit."*

[3]) „Abgrenzung von Zubehör und Beſtandteil nach BGB." S. 7.

[4]) D. 50. 16. 245. pr.

[5]) D. 33. 7. 12. 23.

[6]) D. 19. 1. 17. 7.

Wasserleitungsservituts angelegten Röhren gelten, da nur für die Dauer des Rechts angebracht, nicht als Bestandteile des Grund und Bodens.[1])

Bei sonstigen mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenständen erfährt der Bestandteilsbegriff allerdings eine weite Ausdehnung nach dem römischrechtlichen Fundamentalsatz: *'superficies solo cedit.'* [2])

Um nun die Bestandteilseigenschaft eines Gegenstandes auszudrücken, gebraucht das *corpus iuris* Umschreibungen wie *'esse'* mit dem Genitiv.[3]) Besonders oft finden wir in den Quellen die Zusammenstellungen: *aedium, villae, fundi, aedificii est.* daneben kommen Ausdrücke wie *cedere* und *sequi* mit entsprechenden Wortbildungen häufig vor.[4]) Auch wird auf die Bestandteilsqualität an einigen Stellen durch Bezeichnungen wie *pars* oder *portio* — wie wir oben schon gesehen haben — hingewiesen, während die Worte *quasi pars* und *quasi portio* mehr auf ein Zubehörverhältnis hindeuten wollen.[5]) Endlich ist auch der Ausdruck *'accessio'* [6]) anzutreffen, der wohl sprachlich dem Wesen des Bestandteils am nächsten kommt. Bei Bewertung all dieser Wortbildungen dürfen wir nun nicht verkennen, daß sie auch oft für Umschreibungen der Zubehöreigenschaft Verwendung gefunden haben und dieses führte in der gemeinrechtlichen Wissenschaft auch zu der Zusammenfassung beider Rechtsbegriffe unter dem Ausdruck "Pertinenzen".

Trotz der sprachlichen Verwischung beider Begriffe ist die Tatsache, daß die Römer zwischen diesen beiden verwandten Rechtsinstituten einen Unterschied gemacht haben, aus den Quellen erkennbar. Als Beleg hierfür möge vor allem diese Digestenstelle dienen:

'Straturam loci alicuius ex tabulis factis, quae aestate tollerentur et hieme ponerentur, aedium esse ait Labeo, quoniam perpetui usus paratae essent: n e q u e a d r e m p e r t i n e r e, quod interim tollerentur.' [7])

Hiernach gilt also die nur im Winter aufgestellte Bretterdecke, die jeweils im Sommer wieder entfernt wird, nur als Zubehör des Grundstücks *(aedium est)* und nicht als Bestandteil, weil sie nicht eine *'pars'* des Grund und Bodens darstellt *(neque ad rem pertinere)*, sondern lediglich *'aedium esset'*, der Hauptsache dienen soll, also in einem viel loseren Verhältnis zu dieser steht.

---

1) *'non aedium sunt'.* Vgl. auch D. 9. 2. 27. 32, D. 18. 1. 49. 1; 78, D. 39. 2. 30. pr. — Derselbe Gedanke bei Kornböden D. 19. 1. 18.pr., D.41.1.—60.
2) s. unten S. 17 ff.
3) D. 33. 7. 26. pr. — D. 19. 1. 17. — D. 50. 16. 245.
4) D. 19. 1. 17. 2. — D. 6. 1. 23. 3.
5) D. 18. 1. 49. — D. 33. 7. 12. 23.
6) J. II. 1. 26. 34. — D. 6. 1. 23. 5.
7) D. 50. 16. 242. 4.

Auch Vorschriften des *corpus iuris* über den Kauf weisen auf eine solche Scheidung hin, wo bestimmt ist, daß der Dünger oder das Stroh landwirtschaftlicher Grundstücke sowie auch Weinbergpfähle als Zubehör des Bodens beim Verkauf oder Vermächtnis als mitverkauft bzw. mitvermacht gelten;[1] bei Bestandteilen wäre eine derartige besondere Anführung überflüssig gewesen, weil nach den Grundsätzen der Sacheinheit die einzelnen Teile dem rechtlichen Schicksal des Ganzen ohne weiteres folgen würden.[2]

II. Abschnitt.

Rechtswirkungen der Bestandteilseigenschaft.

§ 3.

Die rechtliche Bedeutung der Umwandlung einer bisher selbstständigen Sache in den Bestandteil einer anderen Sache zeigt sich besonders bei der Veränderung der Eigentumsrechte an beiden Gegenständen. Je nach der Beschaffenheit der verbundenen Dinge und der Art und Intensität ihrer Verbindung entsteht Mit- oder Alleineigentum an dem neuen Sachkörper, denn die Sache, welche eine '*accessio*' der anderen geworden ist, hat durch diesen Vorgang ihre Selbständigkeit verloren. Da es nach römischem Recht nur Eigentum an selbständigen Sachen und nicht an Sachbestandteilen gibt, ist mit dem Erlöschen der Selbständigkeit gleichzeitig ein Erlöschen des Eigentumsrechtes an der '*accessio*' verbunden. Ebenso kennt das römische Recht neben dem Besitz an der Sache selbst keinen solchen an deren Bestandteilen.[3]

Wird der Bestandteil später wieder von der Hauptsache getrennt und leben nicht die früheren Rechtsverhältnisse wieder auf, was vor allem — wie wir im einzelnen unten sehen werden — bei lösbarer Verbindung und Einfügung fremder Baumaterialien der Fall ist, so erstrecken sich die am Ganzen bestehenden Rechtsverhältnisse mit auf das abgetrennte Stück.

Die erste große Scheidung, die wir bei näherer Untersuchung der Rechtswirkungen der Bestandteilseigenschaft machen müssen, ist die zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

---

[1] D. 19. 1. 17. 2. 11.

[2] Das wird klar in dem gemeinrechtlichen Satze: 'Einheit der Sache, Einheit des Rechts' ausgesprochen.

[3] D. 10. 4. 7. 1. — D. 41. 3. 23. pr.

Ueber die Einteilung der körperlichen Sachen schlechthin verweise ich auf die obigen Ausführungen über die Digestenstelle des Pomponius. [1] Wann ist aber nun eine Sache beweglich? Ganz allgemein trifft dieses zu, wenn sie sich ohne Wertverminderung von einem Ort nach einem anderen entfernen läßt; im besonderen ist dieses der Fall bei Sachobjekten, die durch eigene Kraft ihre Lage zu verändern vermögen, wie ein Sklave oder ein Tier *(res sese moventes).* [2]

Als unbeweglich gelten außer dem Grund und Boden *(solum)* jede abgegrenzte Erdfläche *(fundus, praedium)*, sowie alle Gegenstände, die mit dem Grundstück verbunden sind *(superficies)*, z. B. Bäume, Pflanzen, vor allem aber das Gebäude *(aedes).* [3]

Die Begrenzung des Grundstücks als selbständige Sache kann zwar physisch nicht vorgenommen werden und doch verlangt das Recht für seine Objekte ein selbständiges Dasein in der Natur, wie es sich bei beweglichen Sachen regelmäßig in der körperlichen Abgrenzung zeigt, die bei flüssigen Körpern in der Fassung in einem Behältnis zum Ausdruck kommt. Bei Grundstücken, wo eigentlich nur der ganze Erdkörper als eine Sache angesehen werden kann, ist eine solche körperliche Scheidung undurchführbar; man konstruiert daher das Grundstück als selbständige Sache, indem man seinen Umfang zwar nicht durch räumliche Absonderung, wohl aber durch künstlich gezogene Grenzen auf der Erdoberfläche bestimmt, die das einzelne Grundstück gegenüber dem Erdkörper als selbständige rechtliche Einheit erscheinen lassen. [4]

Diese kurzen Ausführungen über die römischrechtliche Scheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen mögen genügen; sie waren aber erforderlich, weil die eine oder andere Art in der Akzessionslehre verschieden behandelt wird. Während bei der Verbindung einer beweglichen Sache mit einem Grundstück nach dem Satz *'superficies solo cedit'* das Grundstück immer als Hauptsache erscheint und das Eigentum an der verbundenen Sache absorbiert, muß bei der Verbindung zweier beweglicher Sachen ein neues Ganzes geschaffen sein, das nach den Grundsätzen der Technik und den wirtschaftlichen Anschauungen der Römer *'uno spiritu'* [5], also als eine Einheit angesprochen werden konnte.

Welchen Sacheigentümer nun ein durch Verbindung hervorgerufener Eigentumsuntergang trifft und wessen Eigentum eine Erweiterung erfährt, hängt von den Objekten der Verbindung ab.

---

[1] s. oben S. 4/5.
[2] D. 50. 16. 93.
[3] D. 19. 1. 40. — D. 41. 1. 7. 10.
[4] D. 8. 4. 6. 1.
[5] D. 6. 1. 23. 5.

§ 4.

Untersuchen wir zunächst die Fälle, wo unbewegliche Sachen mit unbeweglichen verbunden werden. Daß eine solche Verbindung überhaupt möglich ist, da doch die Erde ein zusammenhängendes Ganzes bildet, erklärt sich aus der Abmarkung des Erdkörpers in verschiedene einzelne Grundstücke. Aber kann denn ein Grundstück von einem Ort zu einem anderen wandern? Windscheid [1]) verneint diese Frage. Und doch ist ein solcher Vorgang durchaus denkbar. Man muß dann allerdings auf das Ergebnis der Grundstückserweiterung abstellen: der Zuwachs *(accessio)*, den das vergrößerte Grundstück erfahren hat, stellt sich als unbewegliche Sache dar. Faßt man jedoch den Entstehungsvorgang der Grundstückserweiterung ins Auge — einzelne Sandkörner werden mit einem fremden Grundstück in Verbindung gebracht, die schließlich zur Bildung neuen Erdreichs führen —, so handelt es sich um eine Vereinigung von beweglichen Sachen — den Sandkörnern — mit dem Grundstück.

In Betracht kommen hier die römischrechtlichen Bestimmungen des Uferrechtes an öffentlichen Flüssen, die keine Aufnahme in das BGB. gefunden haben, deren Regelung aber gemäß Art. 65 EGBGB. der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Von Bedeutung sind die Fälle der '*alluvio*' und '*avulsio*'.[2]) Während es sich bei der '*alluvio*' um eine allmählich vor sich gehende, unmerkliche Anschwemmung von Erdreich handelt [3]), sind unter '*avulsiones*' die durch die Strömung des Flusses gewaltsam losgerissenen und an einem fremden Grundstück angelandeten Erdmassen zu verstehen. [4])

Die Rechtswirkungen dieser Naturerscheinungen waren nun folgende: das allmählich angeschwemmte Erdreich wird zu einem Bestandteil des Grundstücks, bei dem es angelandet ist und daher ohne weiteres von dessen Eigentumsrecht miterfaßt. Wir haben es hierbei mit einer besonderen Art der Okkupation zu tun, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie nicht durch menschliche Willensbetätigung, sondern durch eine Sache selbst bewirkt wird.

Anders ist es bei gewaltsam losgerissenen Erdmassen; hier tritt kein sofortiger Eigentumserwerb des Grundherrn ein, dessen Ufergrundstück durch die Anlandung eine Erweiterung erfahren hat. Bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Verwachsung des angelan-

---

[1]) Lehrbuch des Pandektenrechts I. S. 972.

[2]) Die Quellen sprechen in beiden Fällen von '*alluvio*'.

[3]) D. 41. 1. 7. 1.: "*per alluvionem autem id videtur adici, quod ita paulatim adicitur, ud intellegere non possimus, quantum quoquo memento temporis adiciatur.*"

[4]) D. 41. 1. 7. 2.: "*si vis fluminis partem aliquam ex tuo praedio detraxerit et meo praedio attulerit.*"

deten Erdreichs mit dem Grundstück eingetreten ist und die unter Umständen mitgeführten Bäume ihre Wurzeln in den neuen Erdboden erstreckt haben [1]), war eine Vindikation des Geschädigten immer noch möglich. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, erlosch das frühere Eigentum mit der Wirkung, daß die angelandeten Gegenstände als Bestandteile des Ortes der Anlandung von dessen Recht ergriffen wurden.

Im Gegensatz zu den Institutionen, die bemerken, daß der Eigentümer des Ufergrundstücks den Erdboden **und** die mitgeführten Bäume erwerbe [2]), bestimmt Gaius in der angeführten Digestenstelle, daß er nur das Erdreich erhalte. [3]) Doch besteht hier nur ein scheinbarer Widerspruch, da die Rechtsfolgen beider Stellen vollkommen die gleichen sind und die Institutionen m. E. zum Ueberfluß noch den Eigentumserwerb an den Bäumen betonen, der sich schon *ipso iure* aus dem Fundamentalsatz des römischen Liegenschaftsrechts '*superficies solo cedit*' ergibt.

Verwandt mit diesen Akzessionsfällen ist das Auftauchen einer Insel in einem Gewässer, obwohl es sich hierbei um keine Begründung der Bestandteilseigenschaft durch Verbindung handelt. Spielt sich dieser Vorgang in einem Meere ab, so erwirbt nach römischem Recht derjenige an ihr originäres Eigentum, der sich den Besitz der Insel verschafft. [4])

Wird die Insel jedoch in einem Flusse 'geboren' — *in flumine nata* —, so fällt das Neuland als Bestandteil den Grundstücken der Uferanlieger nach Maßgabe ihrer Ufergrenze und der Mittellinie des Flußbettes zu. [5]) Hierbei sei erwähnt, daß nach dem *corqus iuris* — im Gegensatz zum deutschen Recht — das Flußbett nach dem höchsten Wasserstand berechnet wird. [6])

Dieselbe Rechtswirkungen wie bei der '*insula in flumine nata*' treten ein, wenn ein Strom seinen alten Lauf verlassen und sich ein neues Bett gesucht hat, und im Falle der Austrocknung eines Flusses; also findet hier entsprechend eine Aufteilung des Flußbettes unter die ehemaligen Anlieger nach Akzessionsrecht statt.

---

[1]) D. 41. 1. 7. 2.: " . . . *si longiore tempore fundo meo haeserit arboresque, quas secum traxerit, in meum fundum radices egerint . . .*"

[2]) J. II. 1.21.: " . . . *videntur adquisitae . . .*"

[3]) D. 41. 1. 7. 2.: " . . . *videtur adquisita . . .*"

[4]) D. 41. 1. 7. 3.: "*insula in mari nascitur occupantis fit.*"

[5]) D. 41. 1. 7. 3. — Andere Auslegung der maßgeblichen Stellen des *corpus iuris* durch Henrici (in Iherings Jahrb. 13 S. 57 ff; 15 S. 313 ff), der den Eigentumserwerb an der Insel nach der Nähe beider Grundstücke von jedem einzelnen Punkt der Insel bestimmen will. Diese Auffassung würde jedoch, wie Windscheid a. a. O. S. 954 richtig bemerkt, darauf hinauslaufen, daß in dem Falle, wo ein "Grundstück mit einer scharf vorspringenden Spitze der Insel so nahe käme, daß jede Entfernung von irgend einem Punkte der Insel bis zu dieser Spitze geringer wäre, als bis zu einem anderen Ufergrundstück", der Eigentümer dieses Grundstücks auch diejenigen Teile der Insel erhielte, die seinem Grundstück gar nicht mehr vorgelagert sind.

[6]) D. 43. 12. 3 1.

Zum Abschluß der Vorschriften über das Uferrecht möchte ich noch betonen, daß diese Rechtssätze nur im Bereich der öffentlichen Flüsse galten, weil es sich hier um unvermessenes Land, um natürliche Grenzen handelte, und nicht — wie regelmäßig — um geometrisch abgeteilte Grundstücke.[1] Bei Flüssen, die im Privateigentum standen, war ausschließlich die geometrische Grenzziehung maßgeblich, bei der es keine Fälle von Anlandungen geben konnte.[2]

---

§ 5.

Bei der Verbindung zweier beweglicher Sachen sind verschiedene Erscheinungsformen denkbar. Prüfen wir zunächst den Fall, wo sich beide Sachen verbindungsweise im Verhältnis von Haupt- und Nebensache gegenüberstehen. Hier gilt der Grundsatz: '*accessio cedit principali*'[3]), d. h. also das Eigentumsrecht an der '*accessio*', der hinzugetretenen Nebensache als Bestandteil der jetzigen Gesamtsache, wird von dem der Hauptsache absorbiert. Was die Römer nun als Hauptsache ansahen, pflegten sie auf verschiedene Weise auszudrücken[4]), aber aus allen diesen mannigfachen Umschreibungen ist ersichtlich, daß ihnen das äußere Wesen und die Erscheinung des neuen Ganzen und dessen vergleichende Gegenüberstellung mit den beiden früheren Sachen für die Bestimmung der Hauptsache maßgeblich waren. So sagen sie, daß derjenige Teil, welcher dem neugeschaffenen Sachganzen sein Wesen aufprägt[5]), als Hauptsache anzusehen sei, der sich die '*accessio*' rechtlich unterzuordnen habe. Fügen wir also einer Statue einen fremden Arm oder einem Becher einen fremden Griff an, so wird dadurch das Wesen der Sache 'Arm' oder 'Becher' nicht verändert; beide Dinge haben lediglich eine körperliche Erweiterung erfahren. Anders ist es beim angefügten Arm oder Griff. Diese Sachen haben nur begrifflich ihre Selbständigkeit bewahrt; körperlich dagegen sind sie in der Hauptsache aufgegangen, zu deren Bestandteilen geworden.

Bei anderen Arten von Verbindungen, z. B. von Papier und Schrift, Wolle und Färbstoff, Tafel und Malerei, gilt den Römern derjenige Teil als Hauptsache, der die Möglichkeit des Bestehens der neuen Sache überhaupt erst voraussetzt;[6]) das wären in den

[1]) Jörs: Römisches Recht S. 59.
[2]) D. 43. 12. 1. 4.: "... *nihil enim differt a ceteris locis privatis flumen privatum.*"
[3]) D. 34. 2. 19. 13.
[4]) D. 6. 1. 23. 2. — D. 10. 4. 6. — D. 34. 2. 29. 1. — D. 41. 1. 26 pr.
[5]) D. 34. 2. 19. 13.: "... *cuius maior est species* ..."
[6]) D. 6.1.32.2.: "... *sed necesse est ei rei cedi, quod sine illa esse non potest.*"

angeführten Beispielen Papier, Wolle oder Tafel. Um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, betonen die Quellen besonders, daß auch die goldenen Buchstaben dem Eigentum am Papier folgen.[1])

Der Fall der Malerei auf eine fremde Tafel wurde von den römischen Juristen allerdings nicht einheitlich behandelt. In strenger Befolgung des Grundsatzes *'necesse est ei rei cedi, quod sine illa esse non potest'* gibt Paulus dem Eigentümer der Tafel den Vorzug, während Gaius[2]), zu dessen Gunsten später auch Justinian entschied[3]), die Tatsache der Werterhöhung als ausschlaggebend ansah und daher dem Maler das Eigentum an der fremden Leinwand zusprach.

Die Gründe für dieses Auseinandergehen der Meinungen erklären sich vor allem aus dem Umstand, daß Paulus bei zu starker Betonung des Moments der Verbindung den Gesichtspunkt der Verarbeitung, der Herstellung einer gänzlich neuen Sache, außer acht gelassen hat, indem er der Unterscheidung von Haupt- und Nebensache zuviel Bedeutung beilegte.

Das Malen auf eine fremde Leinwand kann nun beides sein, sowohl Akzession als auch Spezifikation.

Um der Meinung Sohms[4]), zu folgen, muß man sich im Interesse einer klaren Scheidung beider Verbindungsarten folgende Frage vorlegen: ist das Ergebnis der Malerei ein Gemälde oder ist es nur bemalte Leinwand. Liegt der erste Fall vor, so hat keine der früher selbständigen Sachen (Leinwand—Farben) der neuen Sache sein Wesen aufgeprägt; es ist etwas vollkommen Neues geschaffen worden: die Leinwand ist zu einem Kunstwerk verarbeitet und als selbständiger Stoff untergegangen. Kann man das Ergebnis des Malens jedoch nicht als Gemälde bezeichnen, hat mit anderen Worten die Leinwand (als bemalte Leinwand) ihr Wesen bewahrt, so liegt ein Akzessionsfall vor.

Der Streit über das Problem der Verarbeitung wurde vor allem zwischen den Rechtsschulen der Sabinianer und Prokulianer ausgetragen.[5]) Er soll hier deshalb Erwähnung finden, weil er mit der Akzessionslehre in unmittelbarem Zusammenhang steht. Er drehte sich um die Frage, wem das Eigentum der neuen Sache zufiele, dem Eigentümer des verarbeiteten Stoffes oder dem Verarbeiter.

Während die Sabinianer auf das Stoffliche das größte Gewicht legten — *'quia sine materia nulla species effici possit'* —, sahen die Prokulianer das Produkt der Arbeit als maßgebliches Objekt für den Eigentumserwerb an — *'quia quod factum est, antea nullius fuerat'*.[6]) Eine Mittelmeinung, die auch

---

1) J. II. 1. 33. — D. 41. 1. 9. 1.
2) D. 41. 1. 9. 2.
3) J. II. 1. 34.
4) a. a. O. S. 307/08.
5) Jörs a. a. O. S. 90.
6) D. 41. 1. 77.

Justinian [1]) vertrat, schloß sich der Lehre der Sabinianer mit gewissen Einschränkungen an: nur dann sollte das Stoffliche als ausschlaggebend gelten, wenn das Produkt der Arbeit in seine frühere Form zurückführbar war (z. B. das aus fremder Bronze gegossene Standbild kann wieder eingeschmolzen werden); andernfalls sollte gemäß den Anschauungen der Prokulianer der Verarbeiter Eigentum an der neuen Sache erwerben.

Ueber die wichtige Frage, ob der Hersteller *bona fide* gehandelt haben muß, geben die Quellen keinen klaren Aufschluß. Justinian trifft über diesen Punkt überhaupt keine Bestimmung. Lediglich Paulus berührt dieses Problem durch die Worte '*cum sciret haec aliena esse*' und gewährt bei Bösgläubigkeit des Verfertigers eine *actio ad exhibendum*. [2]) Außerdem weist das *corpus iuris* durch Stellen, die dem bestohlenen Eigentümer außer dem Rückforderungsrecht der alten auch ein solches der neuen (verarbeiteten) Sache zugestehen, daraufhin, daß der bösgläubige Hersteller kein Eigentum an der verarbeiteten Sache erwirbt, denn sonst könnte nicht der Stoffeigentümer die *condictio furtiva* erheben, die ausdrücklich nur dem Eigentümer gegeben ist. [3])

Nach diesen Betrachtungen über die Verbindung im weiteren Sinne wollen wir zu den Akzessionsfällen (= Verbindung im engeren Sinne) zurückkehren.

Wir haben gesehen, daß das Eigentum der Hauptsache das der Nebensache absorbiert. Liegt nun kein solches Verhältnis von Haupt- und Nebensache vor, haben also beide Sachen in der Verbindung ihre Individualität gewahrt, so gilt der Rechtssatz, daß zwischen den verschiedenen Eigentümern der verbundenen Sachen Miteigentum entsteht. Die Aufteilung des Miteigentums erfolgte dann durch die *actio communi dividundo* [4]) Hatte eine Teilung noch nicht stattgefunden, so gehörte jedem Beteiligten soviel von der Gesamtmasse als vor der Verbindung sein Eigentum ausmachte; diese Menge konnte dann vindiziert werden. [5])

Der Unterschied von der Akzession im engeren Sinne besteht vor allem darin, daß keine der früheren selbständigen Sachen in der anderen aufgegangen ist, sondern daß sich beide gegenseitig durchdrungen und zusammen eine größere Menge gebildet haben. Beispiele dieser Art sind das Zusammengießen von Wein verschiedener Jahrgänge oder die Verschmelzung *(confusio)* zweier Silbermassen; die Vermengung von Körpern in trockenem Zustande — es werden zwei Getreidesorten miteinander vermischt —

---

[1]) J. II. 1. 25.
[2]) D. 10. 4. 12. 3.
[3]) D. 13. 1. 1. — D. 47. 2. 52. 14. — Girard: Geschichte und System des römischen Rechts I S. 347 Anm. 2.
[4]) D. 6. 1. 5. 1. pr. u. 1.
[5]) J. II. 1. 27 f. — D. 6. 1. 3. 2.

wird regelmäßig '*commixtio*' genannt, wenn auch die Trennung zwischen *confusio* und *commixtio* nicht quellenmäßig ist.[1]) Beide Verbindungsarten hat man auch Koordination genannt.[2]) Eine Sonderregelung ist noch für die Vereinigung von Geldstücken verschiedener Eigentümer getroffen worden. War eine Scheidung möglich, so konnte auf Herausgabe geklagt werden; im anderen Falle erhielt derjenige, der die Verbindung vorgenommen hatte, Alleineigentum, konnte aber unter Umständen mit der *actio furti* auf Schadenersatz belangt werden.[3]) Bei der Herstellung von Meth aus Honig und Wein verschiedener Eigentümer bestimmt Pomponius: '*eius potius esse qui fecit, quoniam suam speciem pristinam non continet.*'[4])

Nachdem in den letzten Ausführungen noch die Gegenstände gestreift wurden, die in der Verbindung regelmäßig als bloße Stoffteile gelten, soll jetzt auf die wichtige Frage der Festigkeit der Verbindung eingegangen werden. Als wichtigste Fälle in ihren Rechtswirkungen sind das Anschweißen *(ferruminatio)* und das Anlöten *(adplumbatio)* zu nennen und voneinander zu unterscheiden.

Während die erste Art der Verbindung eine möglichst innige ist, wird durch das Anlöten eine losere Vereinigung der zusammengefügten Sachen bewirkt.[5]) Die große rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Verbindung nach dem Grade ihrer Lösbarkeit zeigt sich besonders am Schicksal der Eigentumsrechte beider Sachen.

Wird einer Statue ein fremder Arm angeschweißt, so wird er Bestandteil der Gesamtsache 'Statue'; das Eigentum an ihm erlischt, und zwar für immer, '*etiamsi inde abruptum sit, redire, ad priorem dominum non posse.*'[6]) Wird dagegen einem Becher ein fremder Griff angelötet, so ist wegen der leichten Möglichkeit der Lösung beider Teile eine dauernde Einheit nicht hergestellt. Eine Vindikation des angefügten Griffes seitens des Berechtigten ist möglich, aber erst dann, wenn die Klage auf Lösung *(actio ad exhibendum)* erfolgreich durchgeführt worden ist[7]); bis zu diesem Zeitpunkt erstreckt sich wie bei der festen Verbindung gemäß dem Grundsatz '*accessio cedit principali*' das Eigentum der Hauptsache auch auf die Nebensache. Sobald Trennung erfolgte, lebte das frühere (jetzt ruhende) Eigentum wieder auf; die Sache erlangte ihre Selbständigkeit zurück und konnte nun vindiziert werden.

---

[1]) vgl. D. 6. 1. 3. 2.
[2]) Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, S. 126.
[3]) D. 46. 3. 78.
[4]) D. 6. 1. 5. pr. u. 1.
[5]) Das BGB. entscheidet dagegen nach dem Kriterium der 'Wesentlichkeit' der Bestandteile: §§ 93 ff., 946 ff.
[6]) D. 6. 1. 23. 5.
[7]) D. 6 1. 23. 5.: "... *quamdiu cohaerent dominus vindicare non potest, sed ad exhibendum agere potest, ut separentur et tunc vindicentur.*"

Dieser rechtlichen Beurteilung steht der Fall der Verschmelzung verschiedener Metalle, z. B. Silber und Kupfer gleich. Auch hier besteht nur eine lose Verbindung, die Miteigentum herbeiführt, da kein Metall als Hauptsache angesehen wird, die aber *'ab artificibus separari et in pristinam materiam reduci solet.'*[1])

Das Gleiche gilt für einen Edelstein, der in fremdes Gold eingeschlossen ist.[2])

Am Schlusse unserer Untersuchung über die Rechtswirkungen der Verbindung zweier beweglicher Sachen soll noch kurz auf die unter Umständen gegebenen Entschädigungsansprüche eingegangen werden.

Die Geltendmachung solcher Ansprüche war nur möglich, wenn ein obligatorischer Verpflichtungsgrund durch die Tatsache des Eigentumserwerbes geschaffen worden war. Dies traf nicht zu, wenn die Verbindung mit Willen beider Eigentümer vollzogen wurde. Ist aber die Nebensache vom Eigentümer der Hauptsache gestohlen worden, so gibt das römische Recht dem Geschädigten die *actio furti*[3]) bei sonstiger ungerechtfertigter Bereicherung die *condictio*, worunter im weiteren Sinne allerdings alle persönlichen Klagen des Zivilrechts einbegriffen werden[4]), hier aber nur die gemeint sind, "womit der Kläger einen Wert, der aus seinem Vermögen in das Vermögen des Beklagten ohne genügenden Rechtsgrund gelangt ist, zurückfordert."[5])

Daneben gab es noch verschiedene Einzelklagen in den verschiedenen Abschnitten der Geschichte.[6]) Für die noch übrig bleibenden Fälle stand dem Geschädigten die *actio in factum* zur Seite.[7]) Verweigerte der Eigentümer bei der Vindikation der Sache jedoch die Bezahlung oder Werterhöhung, so konnte der besitzende Nichteigentümer den Kläger mit seinem Anspruch durch die *exceptio doli mali* zurückweisen *(summoveri)* und die Herausgabe der Sache bis zum Ersatze des Mehrwertes ablehnen.[8])

---

§ 6.

Der wichtigste Akzessionsfall ist der zwischen einer beweglichen und unbeweglichen Sache. Die Frage, was bei solcher Verbindung als Haupt- und was als Nebensache zu

---

1) D. 6. 1. S. 1. — D. 41. 1. 12. 1.
2) D. 10. 4. 6.
3) J. II. 1. 26.
4) Girard a. a. O. S. 357.
5) Heumann: Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, S. 68.
6) Girard a. a. O., S. 357.
7) D. 6. 1. 23. 5.
8) J. II. 1. 34. — D. 6. 1. 23. 4.

werten ist, ist vom *corpus iuris* eindeutig gelöst. Nach dem Grundsatz *'superficies solo cedit'* gilt der Grund und Boden immer als Hauptsache; sein Eigentum absorbiert stets dasjenige der mit ihm verbundenen Sachen.[1])

Eine solche Verbindung kann nun auf verschiedene Arten, mit verschiedenen Objekten ausgeführt werden. Am häufigsten sind die Fälle des Einpflanzens *(implantatio)* und der Bauführung *(aedificatio)*.

Im Gegensatz zu unserem heutigen Recht, wo der Samen mit dem Aussäen, die Pflanze mit dem (nicht nur vorübergehenden) Einpflanzen Bestandteil des Bodens wird[2]), wird die Bestandteilseigenschaft nach römischem Recht durch einen weiteren Vorgang begründet: erst das Keimen der Saat[3]), das Wurzelschlagen der Pflanzen führt zum Verlust der Selbständigkeit dieser Dinge. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sie der Eigentümer der Bäume oder Sträucher, die in ein fremdes Grundstück gepflanzt sind, mit der Eigentumsklage herausverlangen[4]); also eine Einschränkung des Satzes *'superficies solo cedit'*.

Ist die Bestandteilseigenschaft jedoch einmal begründet, so hat auch eine spätere Trennung keinen Einfluß auf die durch die Verbindung entstandenen Eigentumsverhältnisse.

Werden beispielsweise durch ein Erdbeben Pflanzen herausgeschleudert — wobei die Folgen der Loslösung von dem Grund und Boden das Wiederverlangen ihrer Selbständigkeit ist — so bleibt doch das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers an ihnen unverändert; sie fallen nicht in das Eigentum ihres früheren Herrn zurück. Die Römer gingen bei dieser Bestimmung von der Voraussetzung aus, daß eine Pflanze, die ihre Nahrung aus anderem Boden bezogen habe, vermöge der eingesogenen Nahrungsstoffe auch eine andere geworden sei.[5]) Geraten aus irgend einem Grunde, z. B. durch Erdrutsch, die Wurzeln eines Baumes auf das Nachbargrundstück — also ein der *avulsio* nahe verwandter Fall —, so werden sie Bestandteile dieses Grundstücks und von dessen Eigentum miterfaßt; erstrecken sich die Wurzeln über beide Grundstücke, so entsteht Miteigentum der Nachbarn am Baum.[6])

Eine besondere Behandlung hat im römischen Recht der Bau auf eigenem Boden mit fremden Baumaterialien erfahren. Mögen

---

[1]) J. II. 1. 32. — D. 41. 1. 7. 13. — D. 43. 17. 3. 7. — D. 41. 1. 9. 1. Genauer: C. 3. 32. 2. 1.: *'sed id, quod in solo tuo aedificatum est, iure ad te pertinet'.*

[2]) §§ 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 BGB.

[3]) Windscheid a. a. O. S. 973. — A. A. Biermann: *'Superficies solo cedit'* in Iherings Jahrb. Bd. 34, S. 170.

[4]) J. II. 1. 31: *"... antequam autem radices egerit, eius permanet, cuius et fuerat."*

[5]) D. 41. 1. 26. 1.

[6]) J. II. 1. 31. — D. 41. 1. 7. 13.

die Mauersteine, Holzbalken rc dem ersten Anschein nach auch als Bestandteile des Grundstücks erscheinen, so trügt dieser Schein. Das Bauwerk als Ganzes ist Bestandteil des Grundstücks, die Baumaterialien aber sind trotz der festen Verbindung rechtlich bewegliche Sachen geblieben.[1])

Untersuchen wir nun, wie es um das Eigentum an diesen Dingen bestellt ist, so geben uns die Quellen verschiedene Antwort.

G a i u s[2]) spricht davon, daß nach Zerstörung des Gebäudes der Eigentümer der Mauersteine — *'nunc'* — mit der Eigentumsklage vorgehen kann; er betrachtet das Eigentum bis zu diesem Zeitpunkt also nur als ein ruhendes, während P a u l u s[3]) von dem *'prior dominus'* redet, durch diese Worte also auf ein erloschenes und wiederaufgelebtes Eigentum hinweist; diese Auffassung teilt auch der Codex.[4]) Von praktischer Bedeutung sind diese Meinungsverschiedenheiten jedoch nicht, da in jedem Falle die rechtlichen Wirkungen bei einer Zerstörung des Gebäudes die gleichen sind. Nehmen wir beispielsweise an, die neue Verselbständigung der Bausteine trete erst nach Ablauf der Ersitzungszeit ein: haben wir es mit dem Aufleben eines neuen Eigentums zu tun, so ist klar, daß die Ersitzungszeit erst mit dem Entstehen des Eigentums beginnen kann; ist das Eigentum jedoch nur ein ruhendes gewesen, so vernichtet auch eine eventuelle Ersitzung des Bauwerkes die Vindikationsansprüche des Materialeigentümers nicht, da die einzelnen Baumaterialien nicht ersessen sind.[5])

Wenn für den Materialeigentümer auch die Aussicht besteht, bei Loslösung der Baustoffe sein Eigentum daran wieder geltend machen zu können, so kann er diesen Erfolg doch nicht, wie bei der Verbindung zweier beweglicher Sachen, durch eine *actio ad exhibendum* herbeiführen.

In der Begründung dieser Rechtsregelung berufen sich die römischen Juristen, vor allem Paulus, Ulpianus und Gaius[6]) auf die Bestimmungen des Z w ö l f t a f e l g e s e t z e s, das vorsorglich bestimmte: *'ne vel aedificia diruantur vel vinearum cultura turbetur'*. Die *ratio* dieser Vorschrift bezweckt die Erhaltung wirtschaftlicher Werte; schon hier treffen wir den Gedanken an, der dem § 93 BGB. zugrunde gelegt worden ist.

Als Entschädigung für die Unmöglichkeit, während Bestehens des Gebäudes sein Eigentumsrecht an den verbauten Materialien geltend machen zu können, gab das Zwölftafelgesetz dem Geschä-

[1]) D. 41. 3. 23. pr.: "*. . . . aedes ex duabus rebus constat, ex solo et superficie.*"
[2]) D. 41. 1. 7. 10. Vgl. auch Girard a. a. O. S. 359.
[3]) D. 6. 1. 23. 7.
[4]) C. III. 32. 2.
[5]) D. 6. 1. 23. 7.: "*. . . nec enim singula cementa usucapiuntur.*"
[6]) D. 6. 1. 23. 6. — D. 10. 4. 6. — D. 47. 3. 1. pr. — D. 41. 1. 7. 10.

digten durch die *actio de tigno iuncto* einen Anspruch auf Ersatz des doppelten Wertes dieser Dinge gegen den Baumeister.[1]) Diese besondere Einzelklage ist durch die häufige Bezugnahme der römischen Rechtsgelehrten auf das Zwölftafelgesetz vom späteren Recht ausdrücklich anerkannt worden.

Hatte ein Baumeister wissentlich auf fremdem Boden gebaut, so wurde ihm die Absicht unterstellt, aus eigenem Willen heraus das Eigentum an den Bausteinen verloren zu haben [2]); hatte er jedoch in gutem Glauben, z. B. in der Meinung, er sei der wahre Grundeigentümer, den Bau aufgerichtet, so gab ihm der Formularprozeß gegen das Vindikationsbegehren des wirklichen Grundherrn eine *exceptio doli;* bis zum Ersatz seiner Auslagen, oder wenigstens der durch das Bauwerk bewirkten Werterhöhung konnte er das Grundstück zurückbehalten. [3]) Ein Niederreißen würde auch hier den volkswirtschaftlichen Interessen widersprechen. Andere Stellen wieder billigen dem Baumeister vollen Ersatz seiner Auslagen zu [4]); hierher gehören dann beispielsweise auch die Lohngelder für seine Handwerker.

Zum Abschluß der Betrachtungen über die Rechtsfolgen, die sich aus der Verbindung zweier Sachen ergeben, soll noch ganz kurz die Natur und das rechtliche Schicksal des in einem Grundstücke aufgefundenen Schatzes Erwähnung finden. Wie die Quellen berichten, galt nach altrömischer Auffassung der Schatz *(thesaurus)* als Akzession des Grundstücks, in dem er aufgefunden worden war. [5]) Danach erstreckte sich also das Eigentum des Grundherrn mit auf den Schatz; auch dann, wenn dieser von dem Vorhandensein keine Kenntnis hatte. Erst eine Verordnung Hadrians [6]) schaffte Abänderung und sprach (ebenso heute § 984 BGB.) dem Finder und dem Grundeigentümer je zur Hälfte das Eigentum am Schatze zu. [7])

§ 7.

Am Ende unserer römischrechtlichen Ausführungen soll noch einiges über den Erwerb von Sachbestandteilen kurz gesagt werden. Es handelt sich hierbei vornehmlich um die Frage, auf welche Art und Weise und in welchem Zeitpunkt einer Person

[1]) D. 47. 3. 1. pr.
[2]) J. II. 1. 30. — D. 41. 1. 7. 12.
[3]) Girard a. a. O. S. 360.
[4]) J. II. 1. 30. — D. 41. 1. 7. 12. — C. III. 32. 16.
[5]) D. 41. 2. 3. 3.
[6]) Dernburg a. a. O. S. 350.
[7]) J. II. 1. 39.

die Früchte ihrer Sache zufallen. Diese Früchte stellen sich in den meisten Fällen als Erzeugnisse einer Sache dar; immer aber sind sie deren Bestandteile, die erst durch Absonderung von der Muttersache zu selbständigen Sachen werden. Zwar werden die '*fructus*' in den Quellen nicht ausdrücklich zu den '*accessiones*' gezählt, doch weisen mehrere Stellen auf eine Gleichsetzung mit ihnen hin. [1])

Als Beispiele sind zu nennen: Feld- und Gartenfrüchte, Erzeugnisse von Tieren wie Milch und Eier, dann das Tierjunge und endlich Steine aus einem Steinbruch; dagegen nicht das Kind einer Sklavin *(partus ancillae)*, trotzdem nach römischem Recht der Sklave als Sache behandelt wurde. [2])

Für die Früchte, die noch mit der Hauptsache zusammenhängen (z. B. der Apfel auf dem Baum, das Kalb im Leib der Kuh), sogen. '*fructus pendentes*' galt der Grundsatz, daß sie als '*pars*' das Schicksal der Muttersache teilen. [3]) Dies trifft vor allem für das Eigentum zu; an hängenden Früchten war ein solches daher unmöglich, denn es besteht nur an der Sache als Ganzes. [4]) Hieraus folgt nun nicht, daß überhaupt keine gültigen Rechtsgeschäfte über hängende Früchte abgeschlossen werden konnten. Man war rechtlich sehr wohl in der Lage, Früchte auf dem Halm zu kaufen [5]); der Eigentumsübergang konnte sich allerdings erst vollziehen, nachdem eine Absonderung eingetreten war *(fructus separati)*.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß die '*fructus civiles*' (z. B. Zinsen) im Gegensatz zu den '*fructus naturales*' keine Akzessionen der Hauptsache darstellten. Zwar bilden sie auch einen regelmäßig wiederkehrenden Ertrag der Hauptsache, aber dieser ergibt sich nicht unmittelbar aus deren Natur, sondern erst aus irgend einem Rechtsverhältnis, das auf die Sache bezug hat (z. B. Darlehen hinsichtlich des Kapitals). [6])

Mit der Trennung erwirbt nun der Eigentümer der Muttersache an den selbständig gewordenen Früchten auch ein selbständiges Eigentum, das eine Fortsetzung des ideell an den Bestandteilen bestandenen Eigentums darstellt. Dagegen tritt ein wahrer Eigentumserwerb bei gewissen Personen ein, denen nicht das Eigentum an der Muttersache zusteht, sondern die nur zum Fruchtgenuß berechtigt sind oder die Früchte infolge eines Rechtsgeschäftes beanspruchen können.

[1]) vgl. D. 40. 5. 24. 14.
[2]) D. 22. 1. 28. 1.
[3]) J. II. 1. 19. — D. 22. 1. 25. pr.
[4]) D. 6. 1. 44.: "*Fructus pendentes pars fundi videntur.*"
[5]) D. 18. 1. 8.: "*Fructus et partus futuri recte emuntur.*"
[6]) D. 50. 16. 121.: "*Usura pecuniae, quam percipimus, in fructu non est, quia non ex ipso corpore, sed ex alia causa est, id est nova obligatione.*"

Von den Fällen, in denen die Früchte einem anderen als dem Eigentümer der Hauptsache zufallen, sind besonders folgende hervorzuheben: der Zeitpächter, dem der Nießbrauch der Sache und so auch der Fruchtgenuß zusteht, erwirbt die Früchte erst durch Tradition[1]), der langfristige Pächter, dessen rechtliche Stellung der des Grundeigentümers nachgebildet ist, schon durch bloße Trennung *(separatio)*[2]); ebenso der redliche Besitzer. Dem Nießbraucher hingegen, dem an der Muttersache ein dingliches Recht zusteht, das jedoch von schwächerer Wirkung als das des *emphyteuta* ist, fällt erst mit der Besitzergreifung *(perceptio)* das Eigentum an den Früchten zu.[3])

Ueber Früchte, die auf das Nachbargrundstück fallen, bestimmt das römische Recht, daß sie im Eigentum des Baueigentümers verbleiben, der sie aber *tertio quoque die* dort auflesen mußte, um nicht seines Eigentums daran verlustig zu gehen.[4])

Hiermit sollen die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Bestandteilsinstituts, wie es uns im römischen Recht entgegentritt, als abgeschlossen gelten; wir wenden uns nunmehr dem älteren deutschen Rechte zu.

---

2. Kapitel.

Aelteres deutsches Recht.

Die sprichwörtlich gewordene Uneinigkeit der germanischen Rasse und die territoriale Zersplitterung sind auch auf die dortige Rechtsentwicklung nicht ohne bedeutende Einflüsse geblieben, deren Spuren wir bis zur Schaffung unseres Bürgerlichen Gesetzbuches verfolgen können. Diese Momente bilden jedoch nicht die einzige Schwierigkeit, die uns bei Durchforschung der älteren deutschen Rechtsaufzeichnungen entgegentritt; hinzu kommt der Mangel an der Aufstellung abstrakter Rechtsbegriffe und Rechtsfolgen, wie wir sie in unserem heutigen bürgerlichen Recht durchgeführt finden. So wurde im älteren deutschen Recht beispielsweise irgend ein konkreter Einzelfall, der sich häufig ereignet hatte, aufgezeichnet und mit den diesbezüglichen Rechtsfolgen versehen. Der Ausbildung allgemeiner Lehren, die unbedingt notwendig ist, um

[1]) D. 39. 5. 6. — Vgl. dagegen § 956 BGB.
[2]) D. 22. 1. 25. 1.
[3]) D. 7. 1. 12. 5. — Vgl. dagegen § 954 BGB.
[4]) D. 43. 28. Vgl. dagegen § 911 BGB.

einem Rechte Dauerhaftigkeit zu verleihen und nicht einem ewigen Wandel zu unterwerfen, hat man kaum irgend eine Bedeutung beigemessen. So fällt es auch schwer zu erkennen, ob die älteren deutschen Landrechte, Stadtbücher oder Rechtskreise den uns hier interessierenden Begriff des Bestandteils gekannt, welche rechtlichen Eigenschaften sie diesem Rechtsgebilde beigelegt haben und ob sich eine einheitliche Linie bei ihnen feststellen läßt.

---

§ 8.

Den Ausgangspunkt bildet auch hier wieder der Begriff der Sache und deren Einteilung überhaupt. Wie im älteren deutschen Rechte nicht Personenmehrheiten, sondern die Einzelpersönlichkeit regelmäßig Subjekt des Rechtsverkehrs war, so war es auch bei den Sachen nicht die Sachgesamtheit, sondern die Einzelsache, die das Objekt privater Rechte bildete. Daneben ist aber die Bedeutung der Zusammenfassung mehrerer einheitlicher Sachen unter einem Sammelnamen nicht nur begrifflicher Natur — wie im römischen Rechte (abgesehen von der *vindicatio gregis)* —, sondern auch von großem rechtlichen Werte. So wurden Gesamtsachen wie Haus- und Heeresgerät, Warenlager, Kleidungsstücke, die Brautaussteuer, das Gutsinventar und endlich die Viehherde infolge ihrer Zweckbestimmung im Verkehr als Sacheinheiten behandelt und als Ganzes selbständigen Rechtsschicksalen unterworfen. [1]) Die einzelnen natürlichen Einheiten dieser Sachverbindungen bewahrten jedoch — wie auch im römischen Recht — ihre rechtliche Selbständigkeit, wurden also nicht zu Bestandteilen des wirtschaftlichen Ganzen im heutigen Sinne.

Von weitaus größerer Wichtigkeit war jedoch die Sacheinteilung in Mobilien (Fahrnis, fahrender Habe) und Liegenschaften (Eigen, Erbe). Diese Scheidung läßt sich in allen deutschen Rechtsaufzeichnungen einheitlich verfolgen. [2]) Die Beweglichkeit der Sachen bestimmte das deutsche Recht nach denselben Gesichtspunkten wie das *corpus iuris*. Deutlich zum Ausdruck bringt diese Uebereinstimmung der Schwabenspiegel, nach dem Sachen bewegliche Eigenschaft beigelegt wird, die von einem Ort nach einem anderen geschafft werden können oder sich selbst zu bewegen vermögen: "waz varende guot heizet, daz sul

---

[1]) Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 188. — O. v. Gierke: Deutsches Privatrecht II, S. 49/50.

[2]) Vgl. Eyke von Repgow: Sachsenspiegel (Ss. Sp.) I Art. 31; III Art. 76, 38. — Tengler: Layenspiegel (L. Sp.) Art. 31 — Zoepfl: Das alte Bamberger Recht §§ 361, 363.

wir sagen golt unde silber unde edel gesteine unde vie unde ros, und allez daz man getriben unde getragen mac..."[1])

Allerdings legte das ältere deutsche Recht bei der Frage, ob eine Sache beweglich ist oder nicht, auf das Moment der Beförderung ohne Wertverlust (im Gegensatz zum römischen Recht) kein entscheidendes Gewicht, galten doch auch Häuser als bewegliche Sachen, die, auch wenn sie nur aus Holz bestanden, durch das Niederreißen zwecks Ortsveränderung zweifellos einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Bedeutung einbüßten, da mit diesem Vorgang an die Stelle der praktisch nutzbaren Einheit des Gebäudes als Wohnstätte eine Summe einzelner Baumaterialien trat.

Diese Rechtsauffassung wird man vor allem daraus zu erklären haben, daß ein Umherziehen von Ort zu Ort in früherer Zeit nichts Seltenes war und daher Haus und Grundstück nicht als Einheit angesehen wurden, sondern, ausgehend von der natürlich-sinnlichen Anschauungsweise der damaligen Zeit, als zwei voneinander vollständig unabhängige Dinge erschienen.

---

§ 9.

Der römisch-rechtliche Grundsatz *'superficies solo cedit'* gelangte erst nach der Rezeption zur Herrschaft und auch dann erst, als die leichten Holzbauten der älteren Zeit von massiven Steinbauten (Kirchen, Rathäuser) abgelöst wurden, setzte er sich allgemein — wenn auch nicht uneingeschränkt — durch.

Das Rechtssprichwort 'Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis', ursprünglich ein Schöffenspruch [2]), der sogar auf Waldungen ausgedehnt wurde, besaß noch lange Zeit nach Aufnahme des römischen Rechts beschränkte Gültigkeit und spiegelt in treffender Weise die damalige Rechtsauffassung wieder.

So haben wir also im älteren deutschen Recht die wichtige Tatsache festzustellen, daß Bauwerke nicht als Bestandteile des Grund und Bodens, sondern als selbständige bewegliche Sachen betrachtet wurden und aus diesem Grunde den Gegenstand selbständigen Eigentums und selbständiger Verpfändung bilden konnten.

Betrachten wir von unserem heutigen Standpunkt aus diese Rechtsregelung, so müssen wir sagen, daß zwar auch im deutschen Recht die Einzelsache im Rechtssinne mit der natürlichen Sach-

[1]) Wackernagel: Das Landrecht des Schwabenspiegels (Sw. Sp.) 145, 11–13.

[2]) O. v. Gierke: a. a. O. S. 9.

einheit regelmäßig identisch ist, daß aber das deutsche Recht auch Bestandteile einer Sache unter Verneinung ihrer wirtschaftlichen Einheit mit der Hauptsache zum Gegenstand besonderer dinglicher Rechte machte und sie hierdurch gleichsam zu eigenen Sachindividuen stempelte.

Richtete also ein Baumeister auf fremdem Grund und Boden ein Haus auf, so ergab sich für ihn zwar die Pflicht es wieder niederzureißen; sein Eigentum am Bauwerk verlor er durch die Verbindung mit dem Grundstück jedoch nicht. Ebenso fiel das Haus, das der Städter auf dem ihm vom Stadtherrn geliehenen Grundstück baute — eine im Mittelalter häufig vorkommende Erscheinungsform des Grunderwerbes — in sein Eigentum, trotzdem ihm die Bodenfläche nicht gehörte. [1])

Gleichermaßen hatte das Einbauen von Werken und Gerätschaften in den Grund und Boden, das ein Gewerbetreibender vornahm, keinen Einfluß auf dessen Eigentum an diesen Gegenständen; auch sie konnten trotz der festen Verbindung selbständig veräußert und verpfändet werden. Als Beispiele dieser Art werden häufig genannt [2]): Fleischbänke, die der Fleischer in dem von ihm gemieteten Erdgeschoß, oder Braukessel und Braupfannen, die der Brauer mit dem Grund und Boden verbanden. Man ging bei dieser Rechtsregelung von der Voraussetzung aus, daß diese Dinge nur den Zwecken des Gewerbebetriebes dieser Personen dienten, die Verbindung also nicht auf die Dauer berechnet, sondern nur vorübergehender Natur war. Wir finden also hier wieder [3]) den Gedanken, der dem § 95 BGB. zugrunde liegt, angedeutet.

Eine weitere bedeutungsvolle Eigentümlichkeit des altdeutschen Rechts war die Behandlung der Bodenerzeugnisse. Diese galten in dem Augenblick, in dem sie 'verdient' waren, als fahrendes Gut. So finden wir im Layenspiegel [4]) unter dem Titel "Von fahrender Hab" folgende Sätze:

"Item, der stehend getreyd unnd ander frücht auff dem velde, auch obs das auff den baumen, und die weintrauben an den stöcken, werden an mehr enden gewohnlich für farende hab geschätzt und gehalten."

Der Eigentumserwerb an den Bodenerzeugnissen, das 'Verdienen', vollzog sich je nach der Art der verschiedenen Fruchtarten zu verschiedenen Zeitpunkten. Die gereiften Früchte waren aber immer selbständige Sachen, denn der Eigentumserwerb trat zu weitaus früherer Zeit ein; so beim Getreide — gemäß dem altdeutschen Sprichwort: 'Hat die Egge das Land bestrichen, ist die Saat erworben' —, wenn das besäte

---

[1]) Hübner a. a. O. S. 188/189.
[2]) Hübner a. a. O. S. 188/189.
[3]) Vgl. oben Kap. Römisches Recht S. 7/8.
[4]) I. Art. 31.

Ackerland mit der Egge bearbeitet ist und bei Gartenfrüchten, wenn der Garten bestellt und geharkt ist: "Des mannes sat die he mit sime phluge wirket die ist verdienet als der zehnde daruber get, und der garte so her geweset und geharket wirt." [1])

Im Gegensatz zum römischen Recht, das den Erwerb der Bodenfrüchte als Ausfluß des Eigentums oder sonstiger dinglicher- oder Nutzungsrechte behandelte, legte die deutsche Rechtsauffassung der Arbeitsleistung das entscheidende Gewicht bei: 'Wer sät, der mäht'. [2]) Vom Sachsenspiegel wird aber weiter verlangt, daß dem Bearbeiter des Feldes ein Nutzungsrecht am Ackerland zustehen muß, andernfalls ihm der Ertrag seiner Arbeit entgeht, selbst wenn er diese in gutem Glauben vorgenommen hatte: "Swer so wirket eines anderen mannes lant unwizzene ... sine arbeit verluset her daran." [3])

Die Folge der Verselbständigung der Bodenerzeugnisse war nun die gleiche wie bei Bauwerken und gewerblichen Gegenständen, die in fester Verbindung mit dem Gebäude standen: sie konnten als selbständige Rechtsobjekte schon vor der Trennung veräußert und verpfändet werden. Bestandteile des Grundstücks waren die Bodenerzeugnisse demnach nur, solange der für den Eigentumserwerb maßgebliche Zeitpunkt des 'Verdienens' noch nicht eingetreten war.

Als weitere Besonderheit des älteren deutschen Rechtes ist das Eigentum an Gebäudeteilen (Stockwerks-, Geschoß- und Etageneigentum) zu nennen, das sich vor allem in den Stadtrechten des Mittelalters entwickelt hatte. So sagt die Frankfurter Reformation von 1578: es sei vor Alters in Frankfurt gebräuchlich gewesen, "wie noch vor Augen", wenn mehrere Erben ein Haus unter sich teilten, dem Einen den Keller, dem Zweiten den ersten Stock, dem Dritten den zweiten Stock zu geben. [4]) Auch aus der folgenden Stelle des Lüneburger Stadtrechts von 1722 [5]) geht klar hervor, daß Sonderrechte an Gebäudeteilen rechtlich anerkannt waren; gleichzeitig erkennen wir aus ihr eine durch die Rezeption des römischen Rechts begünstigte Fortentwicklung, denn das Gebäude wird nun nicht mehr als fahrendes, sondern als liegendes Gut bezeichnet: "Wenn viel zugleich eine Behausung oder ander liegend Gut mit einander in Gemeinschaft haben, und es will einer unter densilbigen seinen daran habenden Antheil verkauffen...."

Die Teilung der Häuser erfolgte im Querschnitt, wobei an den einzelnen Geschossen die verschiedenen Personen getrenntes Eigentum hatten. Die Gebäudeteile, die der gemeinsamen Be-

[1]) Ss. Sp. II. Art. 58.
[2]) Ss. Sp. III. Art. 76; Sw. Sp. 129.
[3]) Ss. Sp. II. Art. 46.
[4]) Schuchardt: "Bestandteil und Zubehör", S. 33 Anm. 2.
[5]) II. 5. Titel S. 33. — II. 3. Titel S. 31.

nutzung der Hausbewohner unterlagen, wie Mauern, Treppen 2c standen regelmäßig in gemeinschaftlichem Eigentum aller Beteiligten. [1])

Bisher haben wir von Gegenständen gesprochen, die sich nach unserer heutigen Auffassung als Bestandteile einer anderen Sache darstellen und als Beispiele Bauwerke, Bodenerzeugnisse, eingebaute Werke und Gebäudeteile angeführt. Wir haben gesehen, daß diese Dinge zwar auch als Bestandteile gelten konnten, in rechtlicher Beziehung jedoch wie selbständige Sachen behandelt wurden. Aus der Tatsache allein, daß beispielsweise Früchte auf dem Halm veräußert und verpfändet werden konnten, ist nicht ohne weiteres zu schließen, daß es sich hier um Sonderrechte an Bestandteilen handelte; dafür legt die häufig wiederkehrende Bezeichnung als fahrende Habe genügend Zeugnis ab, denn die Aufzählung dessen, was hierunter fällt [2]), deutet daraufhin, daß es sich um Sacheinheiten handelt, die auch unserem heutigen Sachbegriff (bei beweglichen Sachen) untergeordnet werden können. Daß auch stehende Früchte im älteren deutschen Recht zu den beweglichen Sachen zählten, beweist aber, daß der Sachbegriff dieses Rechts weiter gefaßt war als der des BGB.; das ersieht man auch schon daraus, daß Sachgesamtheiten in vieler Beziehung den Sacheinheiten gleichgesetzt wurden. Vor allem aber betrachtete man den Grund und Boden und dessen Erzeugnisse nicht als eine von Natur gegebene Einheit; die menschliche Arbeit, die erst durch Aussaat oder Pflanzen die Möglichkeit späteren Fruchtgenusses schuf, schob sich zwischen Grund und Boden einerseits und dessen Erzeugnissen andererseits ein und ließ letztere so als selbständige Sache erscheinen.

Anders war es mit dem Eigentum an Gebäudeteilen. Das Gebäude selbst galt auch im deutschen Recht als Sacheinheit; hier gab es also tatsächlich Sonderrechte an Bestandteilen.

Ueber den Bestandteilsbegriff selbst können wir in den älteren deutschen Aufzeichnungen vergeblich suchen; nirgends ist auch nur ein Anhaltspunkt vorhanden, an den man anknüpfen könnte. Der Begriff des Ganzen, der das römische Sachenrecht maßgeblich beherrschte und zu der Scheidung zwischen Sacheinheiten und Sachbestandteilen führte, war im deutschen Rechte nicht ausgeprägt; nur was die Natur als Sacheinheit geschaffen hatte, galt auch rechtlich regelmäßig als eine solche.

Die größere Bedeutung der Liegenschaft gegenüber der Fahrnis, eine Auswirkung der überwiegend agrarischen Natur des deutschen Rechtes, führte zwar zur allmählichen Ausbildung des Zubehörinstituts, aber von Bestandteilen ist an keiner Stelle die Rede.

---

[1]) Hübner a. a. O. S. 189/90.
[2]) Vgl. oben S. 23/24: "... golt unde silber unde edel gesteine ..."

Die oftmals wiederkehrende Bestimmung, daß alles zum Hause gehören sollte, was erd-, mauer-, niet- oder nagelfest ist [1]), brachte auch keine Unterscheidung zwischen Sachteilen und Pertinenzen. Dieselbe mangelnde Auseinanderhaltung beider Begriffe finden wir im Stadtrecht von Rostock, wo als Pertinenzen Tapeten und eingemauerte Kessel bezeichnet werden. [2])

Auch über die Rechtsfolgen der Verbindung zweier beweglicher Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören, enthalten die altdeutschen Quellen keine Angaben.

Die Lücken sind wohl einmal aus der überwiegenden Bedeutung des Grund und Bodens und dessen besonderer rechtlicher Berücksichtigung, dann aber auch aus der Tatsache zu erklären, daß nur alltäglich wiederkehrende Fälle in den Rechten Beachtung und Regelung gefunden haben und Rechtsfragen spezieller Art der Entscheidung der Gerichte von Fall zu Fall überlassen blieben.

Ueber Rechtsverhältnisse von Gewässern (Anlandungen, Bildung von Inseln, Austrocknen des Flusses) enthält der Sachsenspiegel [3]) ähnliche Bestimmungen, wie wir sie im römischen Recht gefunden haben, mit dem Unterschied, daß gewaltsam losgerissenes Erdreich im Eigentum des Geschädigten verblieb.

Ueber das Rechtsschicksal des Schatzes gehen die Quellen auseinander. Wird dieser auf einem Grundstück von dessen Eigentümer gefunden, so gilt er nach dem Layenspiegel [4]) als Akzession des Bodens; anders ist es, wenn eine Person den Schatz zufällig auf einem fremden Grundstück oder durch Zauberei und schwarze Künste gefunden oder danach gearbeitet hat. Allgemein aber galt wohl der Schatz — wie auch der Sachsenspiegel [5]) berichtet — als herrenlose Sache, die dem königlichen Fiskus zufiel.

Zum Schluß unserer deutschrechtlichen Betrachtungen sei noch kurz auf den Ueberfall von Früchten hingewiesen.

Die auf das angrenzende Grundstück hinüberfallende Frucht fiel dem Nachbarn zu; dieser durfte sogar die Früchte, die auf sein Grundstück hinüberragen, abpflücken und behalten: "swaz ez ime volget daz ist sin waz ez ander sit blibet ist simes nakebures." [6]) Durch diese Regelung sollte dem Nachbarn für den Nachteil überragender Aeste ein Ausgleich verschafft werden nach dem altdeutschen Sprichwort: 'Wer den bösen Tropfen genießet, genießet auch den guten.'

---

[1]) Lüneburger Stadtrecht II. 3. Tit. S. 31. Goslarischen Statuten S. 26 Zeile 23: "We en hus vorkoft oder ene boden, wat dar ane is ertvast unde neghelvast, dat hört dar to ..."

[2]) III. 6, Tit. 27.

[3]) II. Art. 56.

[4]) 19: "Von gefunden schätzen."

[5]) I. Art. 35: "Al schacz under der erden begraben tiefer den ein phlug ge, der gehoret zu der kunglichen gewalt."

[6]) Ss. Sp. II. Art. 52.

3. Kapitel.

Das nach der Rezeption in Deutschland geltende Recht.

I. Abschnitt.

Das gemeine deutsche Recht.

Die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland gegen Ende des 15. Jahrhunderts führte einen plötzlichen Stillstand in der Entwicklung des deutschen Rechts herbei; man hatte begonnen — im Interesse der Rechtssicherheit und -Einheitlichkeit, deren es bei den mannigfachen Arten und Verschiedenheiten der Gewohnheitsrechte entbehrte — Teile des einheimischen Rechts in Rechtsbüchern, Stadt- und Landrechten zu kodifizieren, da setzte die Rezeption ein. Zwar sollte die Geltung des römischen Rechtes nur subsidiärer Natur sein und vornehmlich die Lücken in der Gesamtheit der Rechtsschöpfungen ausfüllen, daneben auch Widersprüche aus dem Wege räumen; tatsächlich jedoch fand die Rezeption *in complexu* statt.

Lediglich Rechtsinstitute, die der deutschen Weltanschauung wesensfremd erschienen (z. B. die Sklaverei) oder die auf die besonderen deutschen Verhältnisse nicht paßten, setzten sich nicht durch; außerdem blieben viele familienrechtliche Einrichtungen, z. B. die Gütergemeinschaft, bis heute erhalten.

Anders war es mit der uns hier vor allem interessierenden Lehre von den Sachbestandteilen, denn die Praxis der deutschen Gerichte stützte sich bei Entscheidungen in diesem Rechtsgebiet unmittelbar auf die Quellen des *corpus iuris*. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist daher das gemeine deutsche Recht, soweit es mit dem römischen vollkommen übereinstimmt, nur kurz zu behandeln; Verweise auf die römischrechtlichen Ausführungen dürften meistens genügen.

Nur auf die Stellen, bei denen das gemeine Recht eine seinen örtlichen Verhältnissen entsprechende Weiterbildung erfahren hat, soll näher eingegangen werden.

§ 10.

Unter dem Begriff der Sache verstand das gemeine Recht, dem *corpus iuris* folgend, zwar alle Gegenstände, die sich auf das Vermögen einer Person beziehen; dies jedoch nur im weitesten Sinne. Als Gegenstand des Rechtsverkehrs kam regelmäßig nur der körperliche Gegenstand in Betracht, 'das einzelne Stück der vernunftlosen Natur'.[1])

Daß das gemeine Recht auch die zusammengesetzten Sachen als Sacheinheiten anerkannt hat, erscheint uns selbstverständlich, handelt es sich hierbei doch nicht nur um begrifflich zusammengefaßte Summen von Sachen, sondern um Dinge, die auch in der Natur eine körperliche Einheit bilden.

Größere Bedeutung hat das gemeine deutsche Recht jedoch den Sachgesamtheiten beigelegt. Während im römischen Recht — wie wir oben gesehen haben — bei Erlangung des Eigentums an einer Herde Voraussetzung der Eigentumserwerb an den einzelnen Stücken ist, vollzieht sich nach deutschem Recht der Eigentums- und Besitzübergang an der Herde einheitlich an dem Ganzen [2]): ebenso geschieht die Uebertragung anderer Kollektivganzen, z. B. des Warenlagers oder Gutsinventars, *uno actu.*

Aus diesen Einzelfällen darf man nun nicht die Folgerung ziehen, das gemeine Recht hätte die Begriffsganzen als Sacheinheiten anerkannt. Es hat lediglich der Auffassung des Verkehrs von den Sachgesamtheiten als wirtschaftlichen Einheiten Rechnung getragen. [3]) Daher ist deren Zahl durch Parteiwillkür auch nicht um beliebig viele zu vermehren. Die häufig wiederkehrenden Beispiele (Warenlager, Herde, Gutsinventar, ja ein ganzes Landgut) zeugen für das Bedürfnis des Verkehrs, gerade diese Dinge als wirtschaftliche Ganze wie Sacheinheiten zu behandeln.

So kommen wir zu dem Ergebnis, daß die einzelnen Stücke dieser Kollektivganzen, die bei Wahrung ihrer Selbständigkeit nur durch den wirtschaftlichen Zweck der Gesamtsache verbunden sind, keine Bestandteile darstellen und daher der Begriff der Sacheinheit, wie ihn das römische Recht umschrieben hat, volle Geltung im gemeinen Recht erlangt hat.[4])

---

[1]) Windscheid a. a. O. S. 689. Sintenis: Das praktische gemeine Zivilrecht I S. 415.
[2]) Vgl. Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts I, S. 303 04.
[3]) Regelsberger: Pandekten I, S. 371.
[4]) so die h. L. im gemeinen Recht; vgl. die Angaben bei Windscheid a. a. O. S. 691/92 Anm. 4 und 5.

§ 11.

Bei Durchforschung der gemeinrechtlichen Literatur bezüglich einer Definition der Bestandteilsqualität stoßen wir, wie in der Vorbemerkung bereits einleitend angeführt[1]), auf große Unklarheit und Verwirrung.

Hatten die Römer die Begriffe 'Bestandteil' und 'Zubehör' zwar oft mit denselben Ausdrücken bezeichnet, dem Sinn und der Bedeutung nach jedoch beide voneinander unterschieden, so blieben den gemeinrechtlichen Juristen, die leichtfertig dem Sprachgebrauch der Quellen folgten, diese Feinheiten des *corpus iuris* verborgen. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab Gesterding den Anstoß zu einer Entwicklung, die am Ausgang dieses Jahrhunderts ihren Abschluß gefunden hat und im Ergebnis zu einer scharfen Trennung zwischen Bestandteils- und Zubehöreigenschaft führte.

Die von Sintenis[2]) aufgestellte Definition der Sachbestandteile ist m. E. noch zu eng gefaßt, denn er versteht darunter nur Sachen, die "ein Ganzes nach seiner individuellen Beschaffenheit und **Bestimmung** als vollendet herstellen, sodaß es durch sie bedingt wird". Man wird doch nicht leugnen können, daß auch Verzierungen an Häusern, die sicher nicht eine Bedingung für die Vollendung des Hauses bilden, als Bestandteile des Gebäudes galten.

Regelmäßig ist ein physischer Zusammenhang zwischen dem Bestandteil und der ihm übergeordneten Sache erforderlich. Unzertrennlich braucht diese Verbindung jedoch nicht zu sein, denn auch Türen und Fenster sind Bestandteile des Hauses; es entscheidet über diese Frage jeweils die Natur der einzelnen Teile.

Umgekehrt führt aber nicht jede physische Verbindung zur Begründung einer Sacheinheit, zu deren Bestandteilen die einzelnen zusammengesetzten Sachen werden. Dies trifft z. B. bei einem Schleppzug zu, der trotz der Verbindung aus verschiedenen Einzelsachen, dem Schlepper und den geschleppten Fahrzeugen, besteht, wenn diese auch zusammen eine nautische Einheit bilden. Anders ist es dagegen mit der Schleppvorrichtung des Schleppers: diese trägt mit zur Vervollständigung der Sacheinheit 'Schlepper' bei und ist daher dessen Bestandteil.

Zu verwerfen ist fürs gemeine Recht die Auffassung, daß Bestandteilseigenschaft nur dann vorliegt, wenn die körperliche Verbindung derartig ist, daß eine Trennung nur durch Zerstörung oder wesentliche Beschädigung der zusammengefügten Sachen herbeigeführt werden kann, denn der Begriff des wesentlichen Bestandteils unseres heutigen Rechts ist dem auf römischer Grundlage fußenden gemeinen deutschen Recht unbekannt.

Auch darin, was nun als Hauptsache anzusehen ist, ob Becher oder Griff, stimmt das gemeine Recht mit dem römischen überein.

---

1) Vgl. oben S. IX ff.

2) a. a. O. S. 429.

Es entscheidet bei dieser Frage die Natur der neuen Sache; danach gilt also das als Hauptsache, "was dem Ganzen Namen und Begriff verleiht." [1])

Die im römischen Recht vorhandenen Ansätze [2]). den nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbundenen Sachen die Bestandteilseigenschaft abzusprechen, haben allmählich zu einem bestimmten abstrakten Gewohnheitsrechtssatz geführt. Hiernach bleiben Sachen, die mit dem Grundstück nicht auf die Dauer verbunden sind, selbständige bewegliche Sachen; als Beispiele seien genannt: Zelte, Bretterhütten, Jahrmarktsbuden. Die Beschaffenheit des Materials, aus denen diese Dinge bestehen, ist nur von untergeordneter Bedeutung.[3]) Biermann schreibt [4]): "Es geht nicht an, daß ein Ganzes — *aedes*, d. h. der Boden *)area)* mit dem Hause *(superficies)* — aus Teilen besteht, von denen der eine ewige Existenz hat, der andere nur ephemeren Zwecken dient. Die Verbindung zweier so heterogener Dinge ergibt kein einheitliches Ganzes."

§ 12.

Die rechtlichen Folgen, die eine Sache erfuhr, die zum Bestandteil einer anderen wurde, drückte das gemeine Recht in dem Satz 'Einheit der Sache, Einheit des Rechts' aus, folgte also hierin wieder den Bestimmungen des *corpus iuris*. Die grundsätzliche Bedeutung dieses Satzes liegt darin, daß bei einer Bestandteilseigenschaft schaffenden Verbindung die Rechtsverhältnisse, die bisher auf dem Bestandteil ruhten, untergingen und der Bestandteil mit Rechtsnotwendigkeit dem Schicksal des Ganzen folgte. Diese Wirkung kann auch nicht ein vor der Verbindung gemachter Eigentumsvorbehalt beseitigen; er kann höchstens ein Recht auf Trennung begründen.[5]) Ebenfalls ist die Absicht der Verbindung unmaßgeblich, da gemäß den Quellen nur die äußere Tatsache der Vereinigung zu einem Ganzen entscheidet.[6])

Die Einheit des Rechts zwischen Sache und Bestandteil kommt auch im richterlichen Urteil zum Ausdruck: das Urteil über die Sache ergreift hinsichtlich der Rechtskraft auch deren Bestandteile.[7])

Eine weitere Folge des Grundsatzes 'Einheit der Sache, Einheit des Rechts' war die Unmöglichkeit der Begründung besonderer dinglicher Rechte an Sachbestandteilen; Ausnahmen bestanden

[1]) Sintenis a. a. O. S. 503/504.
[2]) Vgl. oben S. 7/8.
[3]) Regelsberger a. a. O. S. 376.
[4]) in Iher. Jahrb. 34, S. 186. — vgl. auch Dernburg a. a. O. S. 353.
[5]) RG. Bd. 9 S. 170—172.
[6]) RG. Bd. 9 S. 170—172.
[7]) D. 44. 2. 7. pr.

jedoch: z. B. für die *'superficies'*, die auch an einem Gebäudeteil, z. B. einem Keller, zulässig war [1]); außerdem hat die Rezeption des römischen Rechts nicht die altdeutschen Institute des Eigentums an Gebäudeteilen zu beseitigen vermocht. [2]) Daher ist auch ein selbständiger Besitz an Teilen eines Hauses nicht ausgeschlossen. Zweifelhaft ist dagegen die Frage bei beweglichen Sachen, denn die römischen Juristen standen diesem Problem mit geteilten Meinungen gegenüber; im allgemeinen verneinte man die Möglichkeit gesonderten Besitzes an Bestandteilen beweglicher Sachen. [3])

Obligatorisch konnten Sachbestandteile allerdings den Gegenstand besonderer Rechte bilden; daher war auch der Kauf von Früchten auf dem Halm kein Verstoß gegen obigen Fundamentalsatz. [4])

Die Rechtsfolgen im Falle der Verbindung beweglicher Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehörten, sind ohne Abänderung vom gemeinen Rechte aus dem *corpus iuris* übernommen worden. Das galt also vor allem für das Anlöten, Anschweißen, Malen, Schreiben, Einweben und heute auch fürs Photographieren. [5])

Während der Sprachgebrauch des *corpus iuris* unter *'accessio'* den Teil bezeichnete, der der Hauptsache als Bestandteil hinzugetreten ist, verstand das gemeine deutsche Recht unter diesem Ausdruck den Erwerbsakt selbst, also die Tatsache, die den Eigentümer der Hauptsache auch zum Eigentümer der verbundenen Nebensache oder der Früchte machte. [6])

Der römischrechtliche Grundsatz *'superficies solo cedit'* verdrängte zwar im gemeinen Recht abweichende deutschrechtliche Anschauungen; während er aber bei den Römern eine Rechtsnotwendigkeit bildete, stellte man die Beurteilung dieses Problems in der gemeinrechtlichen Literatur und Rechtsprechung auf die Kulturauffassung, auf Sitte und Gebrauch des betr. Volksstammes ab. [7])

---

[1]) OAG. Kiel in Seuff. Arch. Bd. 6, Nr. 152. Windscheid a. a. O. S. 1123 Anmerkung 21.

[2]) s. unten S. 26/27.

[3]) Vgl. hierzu Windscheid a. a. O. S. 705 Note 4 und S. 758.

[4]) OAG. München in Seuff. Arch. Bd. 19 Nr. 123. — Dieser Rechtssatz war bereits im römischen Recht anerkannt. D. 19. 1. 25. 40 (*emtio rei speratae).*

[5]) Regelsberger a. a. O. S. 367. — Sintenis a. a. O. S. 503/504.

[6]) Sintenis a. a. O. S. 501/02.

[7]) Vgl. OLG. Rostock in Seuff. Arch. Bd. 44, Nr. 164: "Für die Frage, ob Gegenstände, welche mit einem Grundstück in Verbindung stehen, als Bestandteile desselben anzusehen sind oder nicht, ist ausschließlich die Art und Weise jener Verbindung, der Grad der Festigkeit und die Dauer derselben entscheidend." Vgl. auch Kohler in Iherings Jahrbüchern Bd. 26, S. 33 Note 68.

Ein Urteil des obersten Landesgerichts in Bayern[1]) spiegelt deutlich das Aufeinanderstoßen der verschiedenen Rechtsanschauungen wieder, indem es betont, "daß dergleichen Rechtsverhältnisse, wenn sie auch nach allgemeinen Rechtsbegriffen nicht wohl zu construieren seien, als in der Rechtssitte und in localen Bedürfnissen begründet, auch keinem öffentlichen Interesse widerstreitend, weder verboten noch ignoriert werden können."

Anderer Ansicht ist noch das Stuttgarter Obertribunal[2]), das sich noch fest ans römische Recht klammert, in einer um wenige Jahre später getroffenen Entscheidung[3]) jedoch die Wirksamkeit eines in Württemberg entstandenen, auf deutschrechtlichen Grundsätzen fußenden Gewohnheitsrechtes anerkennt.

Auch von den Bestimmungen des *corpus iuris* über Inselbildung, Anlandungen und Früchteerhebung, die gemeinrechtlich allgemeine Geltung erlangt hatten[4]), lassen sich einige partikulärrechtliche Abweichungen feststellen. Hierbei handelt es sich allerdings nur um Ausnahmen, zurückzuführen auf örtliche Gewohnheitsrechte, die sich den römischrechtlichen Anschauungen gegenüber erhalten hatten.

So betrachtet eine Entscheidung des OAG. zu Oldenburg aus dem Jahre 1870[5]), noch wurzelnd in altdeutschen Rechtsanschauungen, die stehenden Früchte als selbständige Sachen, die den Gegenstand besonderer dinglicher Rechte bilden konnten, also auch pfändbar waren, und sagt hinsichtlich der Pfändung: "Das Verfahren ist wenigstens hier im Oldenburgischen ein ganz allgemein gebräuchliches und ist das auch nicht etwa in neuerer Zeit geworden, sondern anscheinend althergebracht."

In der überwiegenden Mehrzahl erklärten jedoch die Obergerichte aus allen Teilen des Reichs in ihren Entscheidungen die Früchte auf dem Halm als Bestandteile des Grund und Bodens, denen die Sonderrechtsfähigkeit abgesprochen wurde.[6])

Auch der § 810 ZPO., der eine Pfändung der Früchte auf dem Halm zuläßt, will keine generelle Aenderung derjenigen Rechtsnormen herbeiführen, nach denen die '*fructus pendentes*' als Bestandteile und nicht als selbständige Sachen gelten, sondern lediglich besagen, daß die Früchte als Teil des Grundstücks nicht bloß der Immobiliarexekution unterworfen werden können, sondern

---

[1]) v. 25. Juni 1890 in Seuff. Arch. Bd. 26 Nr. 85.
[2]) v. 4. Juni 1864 in Seuff. Arch. Bd. 18 Nr. 242.
[3]) v. 9. März 1870 in Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 299.
[4]) vgl. Sintenis a. a. O. S. 430 ff.
[5]) Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 209.
[6]) Vgl. OLG. Bayern in Seuff. Arch. Bd. 44 Nr. 165. OAG. München in Seuff. Arch. Bd. 19 Nr. 123. OAG. Kassel in Seuff. Arch. Bd. 37 Nr. 355. Obertribural Berlin in Seuff. Arch. Bd. 35 Nr. 274. Vgl. auch Oberster Gerichtshof zu Wien in Seuff. Arch. Bd. 42 Nr. 10. AG. Celle in Seuff. Arch. Bd. 32 Nr. 207.

daß sie hinsichtlich der Mobiliarvollstreckung aus wirtschaftlichen Rücksichten als bewegliche Sachen gelten sollen.[1])

Auch bei der Inselbildung zeigten sich partikularrechtliche Abweichungen von den Grundsätzen des römischen Rechts, indem im Flusse aufgetauchte Inseln oft zu den Regalien gerechnet wurden; als gemeines Recht darf man diese abweichenden Bestimmungen jedoch nicht bewerten.[2]) Zwar wird oftmals der folgende Reichsschluß des König Adolph aus dem Jahre 1294 herangezogen, der jedoch tatsächlich nur die Behandlung eines Einzelfalles betraf und nicht die Kraft eines Reichsgesetzes besaß:[3])

"Adolphi Regis sententiae d. a. 1294.

Quod si insula nata est in Rheno vel alio flumine in comitatu alicujus comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum eundem, telonia et conductum ad imperio in flumine praedicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum, cujus districtus protenditur ad ripam fluminis praelibati." —

Das Recht der Anlandungen des römischen Rechtes wurde ebenfalls vom gemeinen Recht unmittelbar übernommen; daran änderte auch die durch das Lehnrecht sanktionierte Regalität der öffentlichen Flüsse nichts, da sich diese nur auf die Hoheit, nicht jedoch auf das Eigentum am Flußbette bezog.[4])

Bei Landseen bestand insofern eine Abweichung, als im Falle einer Senkung das freigewordene Erdreich nicht den Anliegern zufiel, sondern im Eigentum des Seeigentümers weiterhin stehen blieb.[5])

II. Abschnitt.

Die partikulären in Deutschland geltenden Gesetzgebungen der jüngeren Zeit.

a) Preußisches allgemeines Landrecht.

§ 13.

Das preußische allgemeine Landrecht von 1794[6]) stellte dem Sachbegriff im weitesten Sinne, worunter alles das fiel, 'was

---

[1]) RG. v. 18. März 1887 in Seuff. Arch. Bd. 43 Nr. 3.
[2]) Beseler a. a. O. S. 904 Anmerkung 13.
[3]) Emminghaus: *Corpus iuris Germanici* S. 52 Nr. 113.
[4]) OAG. Celle in Seuff. Arch. Bd. 9 Nr. 8.
OAG. Darmstadt in Seuff. Arch. Bd. 13 Nr. 309.
OAG. Lübeck in Seuff. Arch. Bd. 24 Nr. 189.
[5]) Seuff. Arch. Bd. 11 Nr. 16.
[6]) kurz: ALR.

Gegenstand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit seyn kann' [1]), einen engeren Kreis von Gegenständen gegenüber, die das Recht, der Verkehrsauffassung folgend, als Einheiten behandelte. Erforderlich war, daß die Sachen im engeren Sinne eine derartige Selbständigkeit im Rechtsleben einnahmen, daß sie 'Gegenstand eines dauernden Rechts' sein konnten. [2]) Diese Eigenschaft dauernder Rechtsunterworfenheit trifft aber regelmäßig nur bei den körperlichen Objekten zu, denn Rechte sind einem ewigen Wechsel unterworfen, sie entstehen und gehen nach mehr oder minder langer Zeit wieder unter.

So können wir wohl sagen, daß der Sachbegriff des preußischen Rechts unserem heutigen, im BGB. niedergelegten im wesentlichen gleichkommt.

Der Bestandteilsbegriff hingegen war — in seiner heutigen Bedeutung — dem Landrecht noch unbekannt, fiel die Kodifizierung des ALR. doch in eine Zeit, wo man gemeinrechtlich noch keinen Unterschied zwischen Bestandteilen und Zubehör machte. Trotzdem war das preußische Recht in der Entwicklung hinsichtlich der Trennung beider Begriffe dem gemeinen Recht weit voraus, denn es machte bereits einen Unterschied zwischen 'Substanzteilen' und 'Pertinenzen'. Hiernach gehören zur 'Substanz alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist'; [3]) Pertinenzialqualität liegt indessen vor, wenn es sich um eine Sache handelt, 'welche zwar für sich selbst bestehen kann, die aber mit einer anderen Sache in eine fortwährende Verbindung' gesetzt worden ist. [4])

Es leuchtet ein, daß diese Unterscheidung noch weit von der Auffassung entfernt ist, wie sie uns heute geläufig ist, denn unser jetziger Bestandteilsbegriff geht viel weiter als der Substanzbegriff des preußischen Rechts; auch den Begriff des wesentlichen Bestandteils des BGB. trifft die preußische Formulierung nur zum Teil, denn nach ihr fallen z. B. skulpturähnliche Verzierungen an Häusern, die nach § 93 BGB. zweifellos wesentliche Bestandteile des Gebäudes darstellen, nicht unter die Substanzteile, da sie nur eine weitere Vervollständigung der Sache bilden. [5]) Dagegen gehören Dach, Mauern, Treppen und Türen zur Substanz eines Hauses; ebenfalls gehören Maschinen zur Substanz der Fabrik, da diese erst den Charakter des Fabrikgebäudes bestimmen. [6])

Der Begriff des Zubehörs reicht dagegen über den des BGB. hinaus.

---

[1]) ALR. I, 2 §§ 1, 2.
[2]) ALR. I, 2 § 3.
[3]) ALR. I, 2 § 4.
[4]) ALR. I, 2 § 42.
[5]) Vgl. die Definition von Sohm oben S. 31.
[6]) RG. Bd. 2 Nr. 69.

Die Scheidung, die das ALR. hinsichtlich der Bestandteils- und Zubehöreigenschaft macht, wird nun nicht scharf durchgeführt. Bei der Aufzählung von Zubehörstücken bezeichnet das Landrecht beispielsweise als Zubehör eines Gebäudes, was 'eingegraben, eingegossen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden ist.' [1])

Die Rechtsfolgen der Verbindung zweier, in verschiedenem Eigentum stehender Sachen [2]) beurteilt das preußische Recht, dem römischen folgend, nach der Intensität der Vereinigung. [3]) Ist eine Trennung möglich, so tritt überhaupt keine Eigentumsveränderung ein; daher ist auch eine *actio ad exhibendum* nicht erforderlich.

Somit wurde also die Möglichkeit selbständiger dinglicher Rechte an Bestandteilen vom preußischen Rechte anerkannt.

Bei unlösbarer Verbindung folgte das ALR. nicht dem römischen Prinzip '*accessio cedit principali*', sondern es gab demjenigen, ohne dessen Willen die Verbindung vorgenommen worden war, ein Wahlrecht; er hatte darüber zu entscheiden, wem die neue Sache zustehen soll. [4])

Bei diesen Sonderbestimmungen, die sich sehr in Kasuistik verlieren, will das preußische allgemeine Landrecht "in erster Linie nicht die Sache, das durch fremde Tätigkeit neuentstandene Rechtsobjekt, sondern die dabei tätig gewesene Person, das Recht oder Unrecht ihrer Handlungsweise in Betracht gezogen wissen.

Auf diese Weise wird die ganze Sache gewissermaßen aus der Lehre vom Eigentumserwerb in das Obligationenrecht hinübergespielt." [5])

Mit dem Grundsatz '*superficies solo cedit*', der im römischen Recht eine Rechtsnotwendigkeit bildete, dessen uneingeschränkte Geltung man im gemeinen Recht dagegen schon von der Kulturauffassung des betr. Volksstammes abhängig machte [6]), wurde im preußischen Rechte vollends gebrochen. Die formelle Strenge, mit der die Römer diesen Satz anwandten, machte einer weitgehenden Billigkeit Platz; und diese entsprach auch ganz dem Geiste des allgemeinen Landrechts. Daher war ein grundsätzlicher Ausschluß des Sondereigentums am Boden und den damit verbundenen Sachen dem ALR. fremd. [7])

---

[1]) ALR. I, 2 § 80. — Eine Weitergeltung des im älteren deutschen Rechte geltenden Grundsatzes, daß alles das Pertinenz sei, was erd-, wand-, band-, mauer-, niet- und nagelfest ist.
[2]) Hier spricht die ALR. von An- und Zuwüchsen: ALR. I, 9 § 222.
[3]) ALR. I, 9 § 298.
[4]) ALR. I, 9 §§ 299—302.
[5]) Gruchot Bd. 7 S. 264.
[6]) Vgl. oben S. 33/34.
[7]) RG. Bd. 1 Nr. 66. — Dasselbe Moment bei der Verbindung beweglicher Sachen.

Diese Auffassung des Gesetzes führte dazu, über Frucht-erwerb zu bestimmen: "Die Früchte einer Sache sind, gleich bei ihrem Entstehen, das Eigentum desjenigen, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat"[1]) und hiermit dem altdeutschen Industrialitätsprinzip 'Wer sät, der mäht'[2]) zu folgen. Daher ist auch die Unterscheidung, die das römische Recht bei den einzelnen Nutzungsberechtigten hinsichtlich des Zeitpunktes des Fruchterwerbs machte, dem ALR. unbekannt. Infolgedessen erlangen diese — gleichviel ob Nutznießer, Pächter, redlicher Besitzer über Eigentümer selbst — Eigentum an den noch stehenden Früchten mit deren Hervortreten und können von diesem Zeitpunkt an dinglich über die Früchte verfügen.[3])

Auch beim Aussäen fremder Samen oder beim Pflanzen fremder Gewächse fallen dem Nutzungsberechtigten die Früchte bei ihrem 'Entstehen' zu.[4])

Sogar an mit dem Erdboden verbundenen Bäumen erkannte das ALR. ein Sondereigentum an.[5]) Dasselbe galt unzweifelhaft für Gebäude.[6]) Unter Abkehr von den römisch- und gemeinrechtlichen Anschauungen hat das preußische allgemeine Landrecht das Recht der Inaedifikationen auf völlig neuer Grundlage behandelt.

Zu unterscheiden sind hier drei Fälle:

Beim Bau mit fremden Materialien auf eigenem Boden folgte das ALR. dem *corpus iuris:* der Baumeister erwarb Eigentum am Bauwerk; von einer Rückkehr der Baumaterialien (*tigna*) an den früheren Eigentümer im Falle der Zerstörung des Gebäudes ist im preußischen Rechte allerdings nicht die Rede. Die Sacheinbuße wurde allein durch eine Entschädigungspflicht ausgeglichen.[7])

Ganz entgegengesetzt wie das römische Recht behandelte aber das Landrecht den Bau auf fremdem Boden. Die Rechtsfolgen dieser Verbindung hängen allein von dem Willen des Grundherrn ab, dem ein dreifaches Wahlrecht eingeräumt worden ist.[8])

Er kann entweder auf Abbruch dringen oder das Gebäude erhalten. Im letzteren Falle ist er berechtigt, sich dasselbe entweder selbst zuzueignen oder es zusammen mit dem dazugehörenden Grund und Boden dem Bauenden zu überlassen.

So hängen also die endgültigen Rechtswirkungen von einem Willensakt des Erwerbers (des Grundeigentümers oder des Bau-

---

1) ALR. I, 9 § 221.
2) Vgl. oben S. 25/26.
3) Vgl. Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts I S. 590.
4) ALR. I, 9 § 275. — Weitere reichlich kasuistische Bestimmungen in §§ 276 ff.
5) ALR. I, 22 §§ 199, 200.
6) ALR. I, 9 § 98.
7) ALR. I, 9 §§ 334, 335.
8) ALR. I, 9 §§ 327—331.

meisters) ab. Die Erhaltung wirtschaftlicher Werte, die schon das Zwölftafelgesetz bei der Errichtung von Bauwerken in Betracht zog [1]), ist im preußischen Landrecht der privaten Willkür preisgegeben.

Dieselben oben aufgestellten Regeln gelten für den Bau auf fremdem Boden mit fremden Materialien. [2])

Alle diese Bestimmungen greifen in den Fällen nicht ein, wo das Grundstück dem Bauenden in Folge eines zwischen ihm und dem Grundeigentümer abgeschlossenen Vertragsverhältnisses (z. B. Pachtvertrag) zur Benutzung übergeben worden ist; diesen Schluß ergibt der § 333 ALR. (I, 9), der auf die Vorschriften über den Besitz verweist. [3]) In solchen Fällen bleibt also der Besitzer immer Eigentümer der von ihm errichteten Bauwerke.

Ueber Eigentum an Gebäudeteilen enthält das ALR. keine besonderen Bestimmungen. Man nimmt aber an, daß ein Sondereigentum nur in vertikaler Richtung möglich war. [4])

Das noch heute gültige Recht der Anlandungen ist dem römischen Rechte nachgebildet. Der Eigentumserwerb an solchen 'Zuwächsen' vollzieht sich unmittelbar mit der Verbindung. [5]) Merkliche Anschwemmungen dagegen kann sich der hierdurch Geschädigte binnen Jahresfrist zurückholen. N a c h diesem Zeitpunkt ist der Eigentümer des Ufergrundstücks, das durch die Anlandung eine Erweiterung erfahren hat, berechtigt, sich den Zuwachs durch B e s i t z n a h m e anzueignen; eine Verwachsung mit dem Ufergrundstück wie im römischen Recht ist nicht erforderlich, reicht aber auch nicht aus. [6]) Auch eine im Flusse aufgetauchte Insel fällt den Uferanliegern nicht *ipso iure* zu, sondern es besteht für sie lediglich ein Recht zur Besitzergreifung. [7]) Das dem Eigentümer eines Ufergrundstücks auf diese Art und Weise zugefallene Inselstück gilt indessen nicht als Zuwachs seines Grund und Bodens, sondern als selbständiges Grundstück [8]); daher ist es nicht ganz richtig, wenn das ALR. von einem 'Zuwachs' hier spricht, denn hierunter versteht es allgemein nur 'Vermehrungen und Verbesserungen einer Sache' [9]); hier handelt es sich aber um die Erwerbung einer n e u e n Sache, also höchstens um einen Zuwachs des gesamten Eigentums des Grundherrn. Daher erstrecken sich die Belastungen des Ufergrundstücks auch nicht auf das Neuland.

[1]) Vgl. oben S. 39.
[2]) ALR. I, 9 § 336.
[3]) Vgl. auch Striethorst Arch. Bd. 17 Nr. 5; Bd. 40 Nr. 34.
[4]) Vgl. Gruchot Bd. 6 S. 103 ff.
[5]) ALR. I, 9 §§ 225 ff.
[6]) ALR. I, 9 §§ 223—24.
[7]) ALR. I, 9 §§ 246 ff.
[8]) Dernburg Pr. Pr. R. S. 598 Anm. 13.
[9]) ALR. I, 9 § 222.

b) Code civil.

§ 14.

Wegen der großen Bedeutung, die der *Code civil* (*1804*) [1] für weite Gebiete Deutschlands (Rheinhessen, bayrische Pfalz, größerer Teil der Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen) gewonnen hatte, soll auch diese Kodifikation gestreift werden.

Bezüglich der Trennung zwischen Bestandteils- und Zubehöreigenschaft stoßen wir bei ihm auf weniger Klarheit als beim preußischen allgemeinen Landrecht. Wie das römische Recht, so gebrauchte auch der *Code civil* für beide Rechtsgebilde häufig dieselben Ausdrücke. Den *'accessiones'* des *corpus iuris* setzte er meistens die *'accessoires'* gegenüber. Daneben treffen wir aber auch Ausdrücke wie *'partie du fonds'* oder *'partie du bâtiment'* mehrmals an.

Interessant und vollkommen neu ist die Einteilung des *C. c.* in unbewegliche Güter *'par leur nature ou par leur destination'* [2]), die in gewissem Sinne unserer heutigen Unterscheidung zwischen Bestandteilen und Zubehör entspricht.

So werden den Grundstücken die Gebäude gleichgesetzt und gelten ebenso wie die noch stehende Ernte und die hängenden Früchte als von Natur unbeweglich [3]), d. h. also man betrachtet sie in Verbindung mit dem Grundstück als ein natürliches Ganzes, mithin als Bestandteile des Grund und Bodens. Dasselbe gilt von Wind- und Wassermühlen im Art. 519 *C. c.*, der durch die Worte *'faisant partie du bâtiment'* zweifellos auf deren Bestandteilseigenschaft gegenüber dem Gebäude hinweisen will. [4]) An anderer Stelle wieder redet der *C. c.* von den in einem Hause befindlichen Wasserleitungsröhren als *'partie du fonds auquel ils sont attachés'* [5]).

Als *'immeubles par destination'* gelten dann *'les objects que le propriétaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds'* [6]), wie z. B. Ackergerätschaften, das Vieh eines landwirtschaftlichen Betriebes, die Saatfrüchte, Fische in den Teichen 2c — das *'instrumentum fundi'* des römischen Rechts [7]) —, also Dinge, die wir heute als Zubehör bezeichnen.

---

1) kurz: C. c. (Ausgabe von *Rogron*).
2) *C. c.* Art. 517.
3) *C. c.* Art. 518, 520.
4) Vgl. auch *C. c.* Art. 553.
5) *C. c.* Art. 523.
6) *C. c* Art. 524.
7) Kohler a. a. O. S. 155 ff.

Der Art. 525 des *Code civil* verwirrt dann wieder, wie Kohler a. a. O. richtig bemerkt, Bestandteile und Zubehör miteinander, indem er für die Sachen, die *'immeubles par destination'* sind, Beispiele anführt, die eher zu den Bestandteilen als zum Zubehör zu zählen sind.

Untersuchen wir nun, wie der *C. c.* die Bestandteile rechtlich zu behandeln pflegte, so stoßen wir auf eine Bestimmung, die, flüchtig betrachtet, dem römischrechtlichen Fundamentalsatz *'superficies solo cedit'* zu entsprechen scheint.[1] Es heißt da: *"la propriété du sol emporte la propriété du dessus et du dessous'*, mithin alles, was sich über und unter der Erdfläche befindet, wird vom Rechte am Boden beherrscht.

Zu einer solchen Auslegung dieses Artikels zu kommen, ist m. E. aber falsch; die Bedeutung dieser Vorschrift geht nicht weiter als die des § 905 unseres BGB., die nur den Inhalt des Eigentums des Grundherrn allgemein umschreiben will. Außerdem erklärt der *Code civil* ganz eindeutig, daß ein Sondereigentum an allen Inkorporationen zulässig ist. Es besteht für den Grundeigentümer nur eine Vermutung, daß die verbundenen Gegenstände ihm gehören (*sont présumés*) — *'si le contraire n'est prouvé.'*[2])

An anderer Stelle wird dann auch für Gebäudeteile ein besonderes Eigentum ausdrücklich anerkannt.[3])

Auch ist im französischen Rechte eine Pfändung von Früchten auf dem Halm zulässig.[4])

Bei der Verbindung beweglicher Sachen folgt der *C. c.* größtenteils dem römischen Recht; dasselbe gilt für Anlandungen, Inselbildungen ꝛc.[5])

So tritt uns der *Code civil* auch in der Bestandteilslehre als Produkt germanischen und römischen Rechts entgegen.

---

c) Allgemeines österreichisches bürgerliches Gesetzbuch.

§ 15.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (ABGB.) gebraucht 'Zubehör' noch im Sinne der Pertinenzen der gemeinrechtlichen Wissenschaft, zählt also hierzu nicht nur das, was wir heute unter diesem Begriff verstehen, sondern auch die Sachbestandteile. Daneben sind jedoch Ansätze vorhanden, die das

[1]) *C. c.* Art. 552.
[2]) *C. c.* Art. 553.
[3]) *C. c.* Art. 664: *"Lorsque les différents étages d'une maison appartiennent à divers propriétaires..."*
[4]) Zachariä-Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts I S. 283.
[5]) *C. c.* Art. 551—569. — Vgl. auch Zachariä-Crome a. a. O. S. 571 ff. Bei Avulsionen folgt der *C. c.* jedoch dem ALR. (Art. 559) s. oben S. 39.

Zubehör oder Zugehör, wie sich das ABGB. ausdrückt, als selbständige Sachen — Nebensachen — von dem 'Zuwachs' als Teil einer Sache unterscheiden.[1] Auch wird bei den Tauschvorschriften eine Gegenüberstellung von Bestandteil und Zubehör gegeben, wo es heißt, daß der Tauschende verpflichtet ist, die vertauschte Sache 'mit ihren Bestandteilen und mit allem Zubehör' zu übergeben.[2])

Dann werden aber wieder unter den Anwendungsfällen des Zubehörs Beispiele genannt, die als Bestandteile im heutigen Sinne gelten, wie Gebäude, Bodenerzeugnisse und alles das, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist.[3])

Die rechtliche Bedeutung des "Zubehörs" liegt in dessen Hinzuzählung zu den unbeweglichen Sachen, mit denen es gleichsam eine Einheit bildet. Das gilt für Bauwerke jedoch nur dann, wenn sie auf die Dauer errichtet sind; dieser Schluß ist *arg. e. contrario* aus § 297 des Gesetzbuches zu ziehen. Daher gehören zu den Bestandteilen (im heutigen Sinne) eines Gebäudes solche Bauwerke nicht, die ein Mieter oder Pächter auf dem Grund und Boden errichtet hat.

Solche Bauten auf gemietetem Grunde sind eine in Oesterreich häufig vorkommende Erscheinung, die sich daraus erklärt, daß sich Staat, Kirchen und Gemeinden sträuben, ihre Baugründe zu verkaufen; sie vermieten diese Grundstücke auf einige Zeit und verlängern die Verträge unbedenklich. Die Folge dieser langen Mietzeit ist von den wirtschaftlichen Wirkungen des Grundeigentums nur noch wenig verschieden; so kommt es, daß man nicht nur wie früher leichte 'Praterhütten', sondern auch massive Steinbauten auf dem Mietsgrunde zu errichten pflegt, denen allerdings das Grundbuch verschlossen ist.[4])

Bei der Regelung der Inaedifikationen greift das österreichische Recht im Gegensatz zum ALR. wieder auf die Rechtssätze des *corpus iuris* zurück. Bei jeglicher Art und Weise der Bauführung, die auf die Dauer berechnet ist, wächst das Gebäude dem Grundeigentümer zu;[5]) eine spätere Vindikation von verbauten fremden Materialien ist allerdings niemals möglich.

An dieser Stelle sei eine besondere Eigentümlichkeit des österreichischen Rechts erwähnt:

Handelt es sich um einen Fall des Bauens auf fremdem Grunde und hat der Grundeigentümer von dieser Handlung Kenntnis erlangt, ohne gegen den redlichen Bauführer vorge-

---

[1]) ABGB. § 294: "Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauch der Hauptsache bestimmt hat." (Das BGB. stellt hingegen auf die Verkehrsauffassung ab.)

[2]) ABGB. § 1047.

[3]) ABGB. §§ 295, 297. — Auch hier ein Weiterwirken des altdeutschen Rechtssatzes.

[4]) Ehrenzweig: System des österreich. allgem. Privatrechts I. 2. S. 30.

[5]) ABGB. §§ 417—419.

gangen zu sein, so wächst das Grundeigentum, auf dem das Gebäude steht, dem Baumeister zu, der dem ehemaligen Grundherrn nur Ersatz in Höhe des gemeinen Wertes des Grundstücks zu leisten hat.[1] Diese Rechtsfolge tritt jedoch nicht beim nebensächlichen Zuwachs ein, wenn z. B. der Bauführer nur eine Mauer des Grundeigentums erhöht hat,[2] weil es sich hierbei nur um eine 'Ausbesserung' im Sinne der Vorschrift des § 416 handelt, die den römischrechtlichen Gedanken des Satzes *'accessio cedit principali'*[3]) nur teilweise aufgenommen hat.

Die Bodenerzeugnisse gehören immer dem Grundeigentümer, also auch dann, wenn ein Dritter zum Fruchtgenusse berechtigt ist[4]; sie stehen immer in einem untergeordneten Verhältnis zum Grund und Boden. Der Zeitpunkt des Verlustes der Selbständigkeit tritt bei der Saat mit dem Aussäen, bei den Pflanzen mit dem Wurzelschlagen ein.

Aus diesem Grunde bildet der § 420 des Gesetzes auch eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Selbständigkeit der Bestandteile aus der natürlichen und wirtschaftlichen Möglichkeit der Absonderung folgt. Die Scheidung in selbständige und unselbständige Bestandteile, die die österreichische Wissenschaft vornimmt[5], entspricht in gewissem Maße unserer heutigen Trennung in unwesentliche und wesentliche Bestandteile; ihre Bedeutung zeigt sich vor allem bei der Verbindung beweglicher Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören.

Im Zusammenhang hiermit steht die Frage, ob an Sachbestandteilen nach österreichischem Rechte besondere dingliche Rechte möglich sind, hängt sie doch davon ab, ob wir es mit selbständigen oder unselbständigen Bestandteilen zu tun haben.

Ist bei einer Verbindung zweier Sachen eine Trennung möglich, so weist diese Tatsache auf die Selbständigkeit der im neuen Sachganzen vereinigten Bestandteile hin; daher wird, falls die Vereinigung wider den Willen eines der Eigentümer vorgenommin ist, jedem Beteiligten des 'Seinige zurückgestellet'.[6] Hieraus geht hervor, daß das Eigentum jedes Beteiligten unangetastet bleibt, wenn es sich um eine trennbare Verbindung handelt, mithin Eigentum an selbständigen Bestandteilen vom österreichischen Recht anerkannt ist. Eine weitere Stütze dieser Ansicht gibt der § 414 des Gesetzes, der ganz allgemein sagt, daß derjenige, der eine fremde bewegliche Sache mit der seinigen verbindet, noch keinen Anspruch auf das fremde Eigentum hat.

---

1) ABGB. § 418.
2) Ehrenzweig a. a. O. S. 307.
3) Vgl. oben S. 13.
4) ABGB. § 420.
5) Vgl. Ehrenzweig a. a. O. S. 29.
6) ABGB. § 415.

Bei unmöglicher Trennung tritt dagegen gemeinschaftliches Eigentum ein, wobei dessen Umwandlung in Alleineigentum eines der beiden Beteiligten von dem Willen desjenigen abhängt, der an der Verbindung unschuldig ist. Liegt auf beiden Seiten kein Verschulden vor, so steht demjenigen ein Wahlrecht zu, "dessen Anteil mehr wert ist".[1])

Die Vorschrift des § 416 ABGB., nach der bei Verwendung fremder Materialien zur Ausbesserung einer Sache das Ganze dem Eigentümer der Hauptsache zufällt, ist nach Ehrenzweig[2]) weit auszulegen. Nach ihm geht der Gesetzeszweck dahin, daß bei jeder Art von Verbindung, bei der die eine Sache als Hauptsache anzusehen ist, der Eigentümer dieser Hauptsache auch Eigentum an der Nebensache erwirbt.

Das Recht der Anlandungen, Inselbildung 2c hat das österreichische Gesetzbuch dem preußischen allgemeinen Landrecht bzw. dem römischen Recht nachgebildet.[3])

Durch die Scheidung in selbständige und unselbständige Bestandteile, die das österreichische Recht vornimmt, kommt es trotz seines noch typisch römischen Charakters der Auffassung unseres BGB. schon bedeutend näher.

---

d) **Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch.**

§ 16.

Als letzte der um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts erlassenen Kodifikationen und gleichzeitig als Abschluß des rechtshistorischen Teils dieser Abhandlung sei noch auf das sächsische bürgerliche Gesetzbuch (1863)[4]) eingegangen.

Der Zeitraum von einem halben Jahrhundert, der zwischen den letztgenannten Gesetzbüchern und der sächsischen Kodifikation liegt, hat die Lehre von den Sachbestandteilen einen großen Schritt vorwärtsgebracht. Die Wissenschaft begann sich ernstlich um die Klarstellung der Begriffe 'Bestandteil' und 'Zubehör' zu bemühen.[5])

Alle diese Erkenntnisse wurden zusammengetragen und fanden im sächsischen BGB. ihren Niederschlag.

So finden wir in dieser Kodifikation zum ersten Male eine scharfe Trennung zwischen Bestandteilen und 'Zubehörungen', wie

---

[1]) ABGB. § 415.

[2]) a. a. O. S. 229.
Also volle Herrschaft des römischrechtlichen Satzes: *'accessio cedit principali'*.

[3]) ABGB. §§ 407, 411, 412, vgl. dazu ALR. I, 9 §§ 223 ff.; oben S. 39.

[4]) kurz: SBGB.

[5]) Vgl. die Vorbemerkung dieser Arbeit.

sich das sächsische BGB. ausdrückt: "Als Zubehörungen einer Sache werden Sachen angesehen, welche, ohne Bestandteile derselben zu sein, zu fortdauerndem Gebrauche bei ihr bestimmt sind und entweder körperlich mit ihr verbunden oder in das zu diesem Gebrauche erforderliche Verhältnis gebracht sind." [1])

Im Hypothekenrecht dieses Gesetzes erfolgte dann noch einmal ein Rückschlag, der beweist, wie schwer es doch war, sich ganz von den überlieferten verworrenen Grundsätzen freizumachen. [2]) Es werden da als Zubehörungen eines gewerblichen und landwirtschaftlichen Gebäudes Gegenstände bezeichnet, bei denen "die Verbindung ohne Verletzung des Bindemittels, des Grundstücks oder der Zubehörung nicht aufgegeben werden kann", also Sachen Zubehöreigenschaft beigelegt, die ohne Zweifel unter die Grundstücksbestandteile zu gruppieren sind.

Die rechtlichen Wirkungen, die einer Sache widerfahren, die zum Bestandteil einer anderen wird, sind teilweise dem römischen Recht entnommen worden. Der Grundsatz *'superficies solo cedit'* hat beschränkte Geltung erlangt. Bei Begründung der Bestandteilseigenschaft zwischen einer beweglichen Sache und einem Grundstück ergreift das Eigentum am Grund und Boden dasjenige der mit diesem verbundenen Sache. [3]) Diese Wirkung ist endgültig; daher kann z. B. das Eigentum an verbauten fremden Materialien niemals an den ehemaligen Eigentümer dieser Stoffe zurückfallen.

Handelt es sich jedoch nur um eine vorübergehende Verbindung, wie beim Pächter, so tritt kein Eigentumswechsel ein. [4]) Eine Verwandtschaft dieser Vorschrift mit dem § 95 BGB. läßt sich nicht verkennen und doch besteht ein grundsätzlicher Unterschied, wie Meyer [5]) richtig bemerkt, denn während unser heutiges Recht den vorübergehend mit dem Grundstück verbundenen Dingen die Bestandteilseigenschaft schlechthin abspricht, verneint das SBGB. bei ihnen lediglich den Eigentumserwerb durch Akzession und nimmt so eine Mittelstellung zwischen römischem und heutigem bürgerlichen Rechte ein.

Die Vorschriften über die untrennbare Verbindung beweglicher Sachen gehen nach dem Grundsatze *'accessio cedit principali'* [6]); der Eigentümer der Hauptsache erwirbt die Nebensache. Im entgegengesetzten Falle, wenn also beide Sachen voneinander wieder zu trennen sind, bleiben die Eigentumsrechte an den zu einem Ganzen vereinigten Bestandteilen vollwirksam; ein Ruhen

---

[1]) SBGB. § 65 (Ausgabe Siebenhaar: Komm. zu d. bürg. Gesetzbuch f. d. Königreich Sachsen).
[2]) SBGB. §§ 411, 412. — Kohler a. a. O. S. 162.
[3]) SBGB. § 284.
[4]) SBGB. § 284 letzter Halbsatz.
[5]) Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks in Festgabe für Felix Dahn S. 276.
[6]) SBGB. § 247.

des Eigentums, wie das römische und gemeine Recht, kennt das sächsische Gesetzbuch nicht. Daher tritt an Stelle der *actio ad exhibendum* unmittelbar die Eigentumsklage.[1])

Hinsichtlich des Fruchterwerbes durch einen Nutzungsberechtigten gilt Trennungsprinzip; bis zum Zeitpunkt der Trennung stehen die Früchte dem Eigentümer der Hauptsache zu.[2])

Der 'Zuwachs an Land' wird *ipso iure* erworben; die besonderen Regeln, die römisches, preußisches, französisches und österreichisches Recht beim Erwerb der Avulsionen aufstellten[3]), hat das sächsische BGB. fallen gelassen.[4])

Werfen wir einen Rückblick auf die Lehre von den Bestandteilen, so können wir die interessante Feststellung machen, daß alle behandelten Rechtsschöpfungen in mehr oder minderer Art und Weise mit einander zusammenhängen. Das erklärt sich vor allem daraus, daß Neubildungen auf diesem Rechtsgebiet vielfach von nachfolgenden Rechten aufgegriffen und in teilweise abgeänderter Form den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt wurden. Dabei darf aber nicht verkannt werden, welch einen entscheidenden Einfluß auf alle späteren Rechtsschöpfungen gerade das klassische römische Recht gewonnen hat und besonders in der letztgenannten Kodifikation, dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch, das bis zum BGB. den höchsten Grad der Entwicklung in der Bestandteilslehre erreicht hatte, läßt sich diese Uebereinstimmung mit dem römischen Recht deutlich feststellen.

Alle diese Vorarbeiten und Erkenntnisse fanden die Autoren unseres heutigen BGB. vor, als sie an dessen Kodifizierung herangingen.

Wie sich das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zur Lehre von den Sachbestandteilen gestellt hat, werden wir im 2. Teil dieser Arbeit behandeln.

---

1) SBGB. § 311. — Vgl. auch Grützmann: Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts I S. 206.

2) SBGB. §§ 244, 245.

3) Verwachsung der Erdmassen: s. oben S. 11/12; Besitzergreifung: s. oben S. 39, 41, 44.

4) SBGB. §§ 281—283.

2. Hauptteil.

Geltendes Recht.

1. Kapitel.

Voraussetzungen der Bestandteilseigenschaft.

I. Abschnitt.

Allgemeine Voraussetzungen.

§ 17.

Den Ausgangspunkt der Lehre von den Sachbestandteilen im heutigen Recht bildet § 93 BGB.:

'Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.'

Lassen wir den Relativsatz dieser Vorschrift, der eine Definition des *wesentlichen Bestandteils* gibt und die sich anschließende Rechtsfolge fort, so bleiben die Worte '*Bestandteile einer Sache*' übrig. Bevor auf die näheren Voraussetzungen des Bestandteilsbegriffs in seiner allgemeinen Bedeutung einzugehen ist, muß also zunächst der Begriff der Sache im Sinne des BGB. untersucht werden, weil er dem des Bestandteils gegenüber eine übergeordnete Stellung einnimmt.

Um mit allen verschiedenartigen Anschauungen der früheren Rechte aufzuräumen, bestimmt § 90 BGB. ganz eindeutig: 'Sachen im Sinne des Gesetzes sind *nur körperliche Gegenstände*'. Zunächst handelt es sich also um einen Gegenstand. Alle Sachen sind Gegenstände; umgekehrt sind aber nicht alle Gegenstände Sachen. Zum Begriff des Gegenstandes, der alles das umfaßt, "was Objekt eines irgendwie beschaffenen — nicht etwa nur dinglichen — Rechtes sein kann"[1]) muß als weiteres Erfordernis, um zur Sachqualität zu gelangen, das Kriterium der *Körperlichkeit* hinzutreten; dieses erst scheidet die Sachen von den sonstigen Gegenständen (z. B. den Rechten und Schuldverhältnissen, aus der Stellung innerhalb der Familiengemeinschaft 2c).

Untersuchen wir also, wann ein Gegenstand als körperlich bezeichnet werden kann. Körperliche Eigenschaft kommt nur den sinnlich wahrnehmbaren Stücken der uns umgebenden Natur zu. Wie schon das römische Recht[2]), spricht auch das BGB. Dingen,

[1]) Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch Allg. Teil S. 253.
[2]) Vgl. oben S. 3/4.

die nur in unserer Vorstellung leben, die Sacheigenschaft ab. Die Erweiterung des Sachbegriffs, die der Sprachgebrauch des täglichen Lebens häufig vornimmt, wenn er z. B. von einer guten oder schlechten Sache spricht, kommt für die Rechtswissenschaft nicht in Betracht.

Der Sachbegriff erleidet aber auch bei den Stücken, die uns in der Natur entgegentreten, eine Einschränkung, denn nur Gegenstände, die ein gewisses selbständiges Dasein führen, kommen als Sachen in Betracht; es ist also räumliche Abgegrenztheit erforderlich.[1] Diese fehlt bei den Dingen, die allen Menschen gemeinsam sind (*res omnium communes*), wie die Luft, das Meer, das freifließende Wasser. Mangels bestimmter Umgrenzung entbehren sie der Eigenschaft, als Stücke der Natur besonderen Privatrechten unterworfen werden zu können, eine Rechtsfolge, die gerade den Sachen eigentümlich ist. Auch ist der Körper des lebenden Menschen keine Sache, weil ihn das heutige Recht nicht als Rechtsobjekt anerkennt.[2] Er ist Persönlichkeit und kein Gegenstand.

Die römischrechtliche Einschränkung, daß nur mit dem Tastsinn wahrnehmbaren Gegenständen körperliche Beschaffenheit zukommt[3], ist dem geltenden Recht unbekannt. Neben festen und flüssigen gelten auch gasförmige Substanzen als Körper, also ebenfalls als Sachen; allerdings muß ihre Umgrenzung — wie auch bei Flüssigkeitsmengen — nach außen hin irgendwie zum Ausdruck kommen. Das geschieht meistens durch Fassung in einem Behältnis. Im Verkehrsleben werden regelmäßig beide Teile, Behältnis und Inhalt, als selbständige Sachen behandelt. Das zeigt sich z. B. beim Kauf eines Liters Benzin, wobei beide Teile, Flasche und Flüssigkeitsmenge, besonders berechnet zu werden pflegen.[4]

Daß die in einem Behältnis enthaltene Flüssigkeit einem dauernden Wechsel unterworfen ist, wie das z. B. bei Wasser in den Wasserleitungsröhren der Fall ist, bildet kein Hindernis für die Sachqualität.[5]

Die Frage der Körperlichkeit des elektrischen Stromes wird von der herrschenden Lehre m. E. mit Recht verneint. Ich schließe mich bei Beurteilung dieses Problems der Meinung Oertmanns an, der sagt: erst wenn die physikalische Wissenschaft dazu kommen sollte, 'einen besonderen elektrischen Stoff' anzunehmen, wird die Rechtswissenschaft dem Rechnung zu tragen haben, denn bis jetzt stelle der elektrische Strom lediglich 'einen Bewegungszustand der Moleküle anderer Sachen (der Leitungs-

[1]) Vgl. Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd. Allg. Teil S. 358.
[2]) Anders im römischen Recht die Sklaven.
[3]) *quae tangi possunt;* vgl. oben S. 3.
[4]) Anders gelten Wein und Flasche regelmäßig als eine Sache.
[5]) Oertmann a. a. O. S. 262.

drähte 2c)' dar. [1]) Auch das Reichsgericht erkennt den elektrischen Strom zwar als Gegenstand von Lieferungsverträgen (als Ware) an, aber nicht als Sachkörper, der des Eigentums fähig ist. [2]) Was vom elektrischen Strom gesagt ist, gilt ebenso für andere Naturkräfte wie Wärme und Licht.

Noch eine weitere Einschränkung des Sachbegriffs wäre zu nennen: Dinge, die der menschlichen Herrschaft nicht unterworfen sind, wie Himmelskörper, gelten nicht als Sachen im Rechtssinne, denn auch sie können nicht den Gegenstand eines Privatrechts bilden.

Sachgesamtheiten (z. B. Warenlager, Bibliothek, Herde, Gemäldesammlung), die — wie wir im geschichtlichen Teil dieser Abhandlung gesehen haben — häufig als Sacheinheiten behandelt wurden, erkennt das BGB. nicht als Einzelsachen an. Zwar wird dies in der Literatur von einigen Schriftstellern bestritten, m. E. sind solche Auffassungen jedoch unhaltbar. Wie Stern[3]) ganz treffend bemerkt, steht die gesamte Struktur des Sachenrechts gegen derartige Meinungen; eine Einigung und Uebergabe des ganzen Sachinbegriffs ist nicht ausreichend. Außerdem spricht der § 92 Abs. 2 BGB. gegen die Anerkennung der Sachgesamtheit als Einzelsache, denn er redet von beweglichen Sachen, 'die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören', also von Sachsummen.

Zwar können die zu einer solchen Sachgesamtheit gehörenden Einzelsachen in ihrer begrifflichen Zusammenfassung den Gegenstand eines Nießbrauches[4]) oder einer Pfandbestellung bilden — letztere ist, um die Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter zu erleichtern, in dem Sondergesetz vom 9. Juli 1926 an dem Inventar als Sachgesamtheit besonders zugelassen —, in Wirklichkeit bestehen jedoch der Nießbrauch und das Pfandrecht an den einzelnen Stücken. [5]) Ebenfalls ist Besitz und Eigentum an einem Sachinbegriffe in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht[6]) ausgeschlossen. [7])

Unhaltbar ist m. E. auch die Auffassung, eine Briefmarkensammlung als Sacheinheit zu behandeln[8]) und das Album als Hauptsache anzusehen, wo doch jede einzelne Marke von Bedeutung ist und sehr oft einen größeren Wert verkörpert als das Album selbst. Es kommt eben bei Prüfung der Frage, ob Einzelsache oder Sachinbegriff, wie Oertmann[9]) richtig bemerkt, auf

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 262/63 und die dort zit. Literatur.
[2]) RG. 67, S. 232; 86, S. 12/13.
[3]) "Die Voraussetzungen und Wirkungen des Bestandteilsbegriffs im allgemeinen" S. 20.
[4]) §§ 1035, 1048 BGB.
[5]) Enneccerus-Nipperdey a. a. O. S. 360. vgl. auch Oertmann a. a. O. S. 250.
[6]) Vgl. oben S. 5/6.
[7]) OLG. München in Bayr. Rtspfl. Ztschr. 1929 S. 13.
[8]) So Seuff. Arch. 73 Nr. 121 – OLGE. 36 S. 158.
[9]) a. a. O. S. 252.

die praktisch-wirtschaftliche Betrachtungsweise an; wertet diese jedes Stück besonders — wie es bei der Briefmarken- und Gemäldesammlung der Fall ist —, so handelt es sich um eine Vielheit von Sachen, wertet sie die Stücke nur in ihrer Zusammenfassung, so liegt eine Sacheinheit vor.

So haben wir einige Einschränkungen des Sachbegriffs aufgeführt und kommen nun zur Frage, wann wir von einer Sacheinheit reden können.

Bei beweglichen Sachen wird der Begriff der Sacheinheit regelmäßig durch körperliche Berührung bestimmt. Auf die Festigkeit des Zusammenhangs kommt es nicht an; es genügt eigene Schwerkraft. Dies zeigt sich vor allem bei Mengesachen, wie einem Haufen Sand oder Getreide. Auch hier reden wir von Sacheinheiten, denn die einzelnen Körner eines Sand- oder Getreidehaufens gelten zwar in der Naturlehre als Einzelsachen, im Rechts- und Wirtschaftsleben wird aber nur eine Vielheit solcher Dinge als Sacheinheit betrachtet, da diese nur in der Zusammenfassung einen wirtschaftlichen Wert verkörpern. Dasselbe gilt von einem Bienenschwarm, den das BGB. im § 961 als Einzelsache anerkennt; es genügt also auch ein 'körperliches Näheverhältnis'.[1]) Es brauchen sich daher natürliche und rechtliche Einheit einer Sache nicht immer zu decken.

Auf welche Art und Weise eine Sache entsteht, ist gleichgültig. Nicht notwendig braucht sie von der Natur geschaffen zu sein (Baum); auch durch menschliche Tätigkeit kann eine Sacheinheit herbeigeführt werden (Maschine, Schiff). Ebenfalls genügt ein vorübergehender Zusammenhang der Teile, der öfter gelöst wird (z. B. werden beim Motor eines Kraftfahrzeuges die Zylinder öfter zur Reinigung herausgenommen).

Umgekehrt reicht aber nicht jede körperliche Verbindung zur Begründung der Sacheinheit aus. Hund, Kette und Hundehütte[2]) stellen genau so mehrere Einzelsachen dar wie die einzelnen Fahrzeuge innerhalb des Schleppzugs.

Entscheidend bei Bestimmung der Sacheinheit ist im wesentlichen die Verkehrsauffassung, die im Gesetz an einer Stelle als maßgeblichen Faktor ausdrücklich anerkannt ist (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BGB.)[3]) Hiernach gelten z. B. Maschinen, Schiffe, Automobile, Fahrräder als Sacheinheiten.

Die Polemik, die Widmann[4]) gegen die Maßgeblichkeit der Verkehrsauffassung führt, beruht m. E. auf gänzlich falschen Voraussetzungen. Er sagt, bei der Frage der Sacheinheit gäbe es gar keine Verkehrsauffassung, denn alles sei hier subjektiv. Diese Auffassung ist vollkommen haltlos und unbegründet. Das

---

1) Oertmann a. a. O. S. 252.
2) F. Leonhard: Bürgerliches Recht. Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. S. 24.
3) Vgl. auch RG. 67 S. 33.
4) "Der Begriff des wesentlichen Bestandteils im geltenden Recht". S. 12—14.

zeigt schon das Beispiel, das er zur Stützung seiner Meinung anführt: ein auf dem Felde liegender Felsblock gelte dem Landmann, dem Geologen und dem Landschaftsmaler entweder als Sacheinheit oder als Bestandteil des Grund und Bodens — je nach ihren Interessen, die sie mit diesem Felsblock verbinden. Wenn es nur diese drei Personenklassen gäbe, dann hätte Widmann vielleicht Recht. Aber wird denn die Verkehrsauffassung von einer kleinen Anzahl von Menschen gebildet, ist sie nicht vielmehr die Ansicht der Gesamtheit der Volksgenossen? Es soll zugegeben werden, daß man bei Beurteilung einiger Dinge, z. B. ob Oefen Bestandteile oder Zubehör des Hauses sind, in verschiedenen Teilen Deutschlands verschiedener Meinung ist. Dann haben sich eben mehrere Verkehrsanschauungen herausgebildet; aber immer ist eine Vielheit von Personen Träger der Verkehrsauffassung. Niemals führen subjektive Interessen einzelner Personen zur Bildung einer solchen Gesamtmeinung, wenn sich die Gesamtheit der Volksgenossen ihnen entgegenstellt.

In dem angeführten Beispiel Widmanns hat jede der drei Personen ein, wenn auch durchaus verschiedenartiges Interesse an dem Felsblock. Und von diesem Standpunkt aus betrachtet ihn die eine als ein mit dem Grundstück zusammengehörendes Ganzes, die andere dagegen als selbständige Sache. Die Verkehrsauffassung ist nun, wenn man dieses so bezeichnen darf, die Ansicht eines unbeteiligten Dritten, der objektiv urteilen soll, ob Fels und Grundstück ein Ganzes bilden oder nicht.

Wenn dieses Beispiel schon etwas gesucht ist, so verliert es seine volle Bedeutung durch die Tatsache, daß die Entscheidung bei der Frage der Sacheinheit in diesem Falle nicht von der Auffassung des Verkehrs abhängt, die nur in Zweifelsfällen zur Hilfe zu holen ist, sondern von einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes; es ist dies § 94 BGB., nach dem der Felsblock immer als unselbständig — als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks — gilt. Insofern ist das angeführte Beispiel für unsere Betrachtung wertlos.

Weiter glaubt Widmann[1]), daß "die unbegrenzte Zahl möglicher Verbindungen körperlicher Gegenstände zu räumlich abgegrenzten Ganzen" — man schraubt beispielsweise einen Federhalter an einem Tische fest — der Bildung einer Verkehrsauffassung entgegensteht, da es "an einer gewissen Gleichmäßigkeit der Erscheinungen und damit an der Möglichkeit, den Sachbegriff typisch zu fassen", fehle. Die Zahl möglicher Sachverbindungen ist nun tatsächlich keine unbegrenzte; eine Schranke in dieser Hinsicht bildet der Gebrauchswert und die Wirtschaftlichkeit der neuen Sacheinheit. Ist die Sachverbindung wirtschaftlich von Wert, so wird sich auch bald eine Verkehrsanschauung entwickeln,

[1]) a. a. O. S. 12.

die den Charakter des Ganzen, ob Einzelsache oder Sachsumme, bestimmt.

Gewiß gibt es ganz willkürliche Vereinigungen von Sachen, die vielleicht der Laune irgend einer Person entstammen; dies zeigt sich vor allem bei Neuheiten, bei denen sich naturgemäß noch keine Verkehrsanschauung gebildet haben kann. Hier muß dann eben durch Auslegung der Parteiwillenserklärungen die Einheit des Gegenstandes festgestellt bzw. verneint werden. Das hindert uns aber nicht zu sagen, daß sich regelmäßig eine Verkehrsauffassung gebildet haben wird, die eine eindeutige Antwort erteilen kann.

Als drittes Argument führt Widmann [1]) an, daß die Bildung einer Verkehrsauffassung bezüglich des Begriffs der Einzelsache durchaus überflüssig sei, da im gesamten Güterumsatzverkehr "dieser Begriff überhaupt keine Rolle" spiele. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Ich glaube, es ist doch wichtig, wenn ich z. B. ein Gemälde kaufe, daß der Verkäufer vor der Uebereignung nicht den Rahmen entfernt, weil nach seiner Ansicht zwei Sachen vorliegen: bemalte Leinwand und Rahmen. Ich werde mich darauf berufen, daß ich ein G e m ä l d e gekauft habe und daß der Rahmen, der vorher mit der Leinwand vereinigt war, mit verkauft sei. Im nachfolgenden Rechtsstreit wird der Richter zu meinen Gunsten entscheiden, weil nach der Verkehrsauffassung Bild und Rahmen ein Ganzes bildeten.

Aus allen diesen Erörterungen wird man die Unhaltbarkeit der Widmannschen Meinung erkennen können. An anderer Stelle seiner Abhandlung [2]) sieht er sich selbst gezwungen, seinen Standpunkt zu verlassen und die Verkehrsauffassung zur Hilfe zu rufen, wenn die Parteien über die Sachabgrenzung keine Bestimmung getroffen haben. —

Wie stellt sich nun die Sacheinheit bei Grundstücken dar? Im Gegensatz zu den beweglichen Sachen ist hier eine räumliche Abgrenzung unmöglich, denn die gesamte Erde nur bildet ein körperliches Stück in der Naturwelt; insbesondere kann man natürlich nicht auf das Merkmal der Kohärenz abstellen. Daher hilft man sich durch Ziehung von Grenzlinien auf der Erdoberfläche und stellt so die erforderliche Sacheinheit her. [3]) Die durch amtliche Vermessung geometrisch festgestellte Größe des Grundstücks wird in besondere Bücher (Flurbücher, Kataster, Grundbücher) eingetragen [4]) und führt so die rechtliche Selbständigkeit des Grundstücks herbei. Aeußere Merkmale für das Vorhandensein e i n e s Grundstücks bestehen nicht. Selbst dann noch herrscht Ungewißheit, ob wir es mit e i n e m Grundstück zu tun haben, wenn dieses beispielsweise eine Insel ausmacht, also rundherum

[1]) a. a. O. S. 13.
[2]) a. a. O. S. 51.
[3]) Mot. III, S. 53/54.
[4]) § 2 GBO.

gegenüber anderen Grundstücken auffällig abgegrenzt ist, denn, ist ihm im Grundbuch irgendein kleiner Erdstreifen gemäß §§ 4, 5 der Grundbuchordnung zugeschrieben, so bildet es erst mit diesem zusammen e i n Grundstück, mithin e i n e einheitliche Sache (§ 890 BGB.).

Daher beruht die Begründung der Sacheinheit bei Grundstücken lediglich auf Parteiwillkür.

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über den Begriff der Einzelsache sei noch auf die Frage eingegangen, ob das BGB. außer den Grundstücken noch andere unbewegliche Sachen kennt. Von Bedeutung ist dieses Problem wegen der Rechtsnatur der Sachen des § 95 BGB.

Der erste Entwurf (§ 781) hatte die unbeweglichen Sachen als mit den Grundstücken identisch erklärt.[1]) Von der zweiten Kommission wurde diese Bestimmung als lediglich terminologisch fallen gelassen und in den Einzelbestimmungen das Wort 'unbewegliche Sache' durch 'Grundstück' ersetzt. Im BGB. finden wir das Wort 'unbeweglich' nur dreimal als Beiwort zu Vermögen.[2])

Nach der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches ist es demnach klar, daß es neben den Liegenschaften keine weiteren unbeweglichen Sachen gibt. Diese Auffassung bringen die Motive deutlich zum Ausdruck: 'die Einteilung in bewegliche und unbewegliche Sachen ist von Natur gegeben. U n b e w e g l i c h s i n d n u r d i e G r u n d s t ü c k e. Alle übrigen Sachen sind beweglich.'[3])

Trotzdem hat es nicht an der Aufstellung gegenteiliger Meinungen gefehlt. Besonders H e r b e r t M e y e r ist in seiner Abhandlung 'Die rechtliche Natur der nur scheinbaren Bestandteile eines Grundstücks'[4]) auf dieses Problem näher eingegangen und hat versucht, die teilweise Unbeweglichkeit der Sachen des § 95 BGB. historisch abzuleiten. Allerdings hat er Recht, wenn er sagt, daß aus dem festgestellten Wortlaut des Gesetzes nur folge, daß es Grundstücke und bewegliche Sachen gebe, nicht aber daß es n u r diese Arten von Sachen gebe[5]); die weitere Folgerung wird aber — wie oben bereits bemerkt — durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergänzt, aus der eindeutig hervorgeht, daß sich die Begriffe 'Grundstücke' und 'unbewegliche Sachen' decken. Daher ist die Rechtsnatur der Sachen des § 95 BGB. stets eine vollkommen gleiche; auf die natürliche Beschaffenheit dieser Sachen — wie E c k[6]) meint — kann es also nicht ankommen. Auch würde die Abgrenzung zwischen natürlicher Beweglichkeit und Unbeweglichkeit auf große Schwierigkeiten stoßen und "un-

[1]) Mot. III, S. 36.
[2]) §§ 1003, 1551, 1971; Oertmann a. a. O. S. 253.
[3]) Mot. III, S. 36.
[4]) In Festgabe für Felix Dahn S. 269 ff.
[5]) a. a. O. S. 273.
[6]) Vorträge über das BGB. I, S. 106.

sichere Ergebnisse und schwierige Kasuistik herbeiführen".[1]) Vor allem aber widerspricht die gegenteilige Auffassung der Gesamtstruktur unseres BGB., die eine scharfe Trennung zwischen Mobiliar- und Immobiliarrecht durchgeführt hat. Wenn Albrecht[2]) glaubt, man werde nur dann von Unbeweglichkeit sprechen können, "wenn eine Sache unbeschadet ihres Wesens und ihrer Hauptbestimmung nicht von der Stelle bewegt werden kann", so bedeutet diese Auffassung schon eine bedeutende Einschränkung der Gegenmeinung. Denn es ist heute der Technik bereits gelungen, ganze Häuserblocks an einen anderen Ort zu versetzen. Daher bleiben von Natur unbewegliche Sachen kaum noch übrig, denn auch Rohrnetze, die unter § 95 BGB. fallen, sind transportabel, wenn auch nicht als Ganzes — eine Tatsache, die auch bei anderen beweglichen Sachen vorkommt (z. B. einem großen Schrank) —, so doch durch unschädliche Zerlegung in ihre einzelnen Teile.

Im Ergebnis ist also festzustellen, daß unser Gesetzbuch außer den Grundstücken keine weiteren unbeweglichen Sachen kennt.[3])

Eine Begriffsbestimmung der Sacheinheit würde demnach folgendermaßen zu lauten haben:[4]) Einzelsachen sind alle unserer Herrschaft unterworfenen körperlichen beweglichen Gegenstände, die Recht und Verkehrsauffassung als einzelne Rechtsobjekte betrachtet, sowie alle Teile des Erdkörpers, die im Grundbuch als ein Grundstück bezeichnet sind.

§ 18.

Nach Feststellung des Sachbegriffs kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen, dem § 93 BGB., zurück. Wie bereits bemerkt, enthält diese Vorschrift eine Begriffsbestimmung des wesentlichen Bestandteils. Daß das Gesetz auch andere Bestandteile, nicht wesentliche, kennt, deuten mehrere Vorschriften des BGB. an; so gebraucht es neben dem Ausdruck 'wesentlicher Bestandteil'[5]) öfter das Wort 'Bestandteil' schlechthin.[6]) Auch geht schon aus dem § 93 BGB. selbst hervor, daß es noch andere Bestandteile gibt, die ohne Zerstörung und Wesensveränderung getrennt werden können. Nennen wir diese — dem Sprachgebrauch der Rechtswissenschaft folgend — kurz un-

---

[1]) Oertmann a. a. O. S. 285.
[2]) "Die rechtliche Behandlung der Sachen des § 95 BGB.", S. 22.
[3]) So auch RG. 103, S. 253. — Enneccerus-Nipperdey S. 362, Oertmann S. 264/65 und die dort zit. herrsch. Meinung.
[4]) Unter Abänderung der Definition von Stern a. a. O. S. 24.
[5]) z. B. in den §§ 93, 94, 946, 947 BGB.
[6]) z. B. in den §§ 96, 890 Abs. 2, 953 ff., 1120 ff.

wesentliche Bestandteile.[1]) Zu bemerken ist hier jedoch, daß die Verwendung des Bestandteilsbegriffs bei Rechtsgeschäften, wie sie im Schrifttum häufig anzutreffen ist (*essentialia-, accidentalia-, naturalia negotii*), für die Bestimmung der Sachbestandteilseigenschaft ohne Bedeutung ist, da letztere lediglich eine Eigentümlichkeit der körperlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes darstellt.

Eine Definition der unwesentlichen Bestandteile ist durch Umkehrschluß aus § 93 BGB. zu gewinnen. Damit kommen wir aber nicht viel weiter, denn eine Umgrenzung des Bestandteilsbegriffs im allgemeinen liefert uns diese Konstruktion nicht. Die Gesetzesmaterialien des BGB. geben auch keinen Hinweis. In der zweiten Kommission wurde die von Bähr empfohlene Legaldefinition abgelehnt, "weil angenommen wurde, daß es sich um einen allgemein verständlichen Begriff handle". [2])

Wie notwendig aber eine solche Legaldefinition gewesen wäre, zeigen die sich später entwickelnde umfangreiche Kasuistik und die Meinungsverschiedenheiten über die Umgrenzung des Bestandteilsbegriffs innerhalb der Rechtswissenschaft.

In der Vorbemerkung dieser Arbeit[3]) wurde bereits angedeutet, daß der Begriff des wesentlichen Bestandteils kein Produkt einer rechthistorischen Entwicklung darstelle, sondern eine Neuschöpfung auf dem Gebiete der Rechtsinstitute bedeutet. Diese Tatsache mußte mangels einer genauen Bestimmung zu einer unsicheren Umgrenzung des Begriffs führen. Nicht wenig hierzu trug die Aufstellung des Wortes 'Wesensveränderung' im § 93 BGB. bei, hat dieser Ausdruck doch rechtlich einen ganz anderen Sinn, als der Sprachgebrauch des täglichen Lebens mit ihm verbindet.

Die Unklarheit, die sich aus der verschiedenartigen Auffassung dieses Begriffs in Verkehr und Recht entwickeln würde, hat Eck in seinen Vorträgen über das BGB.[4]) bereits vorausgesehen und ganz richtig gesagt, es berühre sonderbar, "daß nach dem BGB. wesentlicher Bestandteil eines Landgutes zwar nicht dessen größtes und bestes Ackerstück[5]), wohl aber jedes Pflänzchen und Unkraut im Boden ist". [6])

Auf die Scheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen einzugehen, würde, wie in der Vorbemerkung dieser Abhandlung bereits ausgeführt, über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Im folgenden sollen daher nur die Voraussetzungen

[1]) Vgl. die Scheidung in selbständige und unselbständige Bestandteile, die die österreichische Rechtswissenschaft vornimmt (oben S. . . .).
[2]) Küntzel in Gruchots Beitr. 41, S. 135.
[3]) s. oben S. X.
[4]) I. S. 104/105.
[5]) Vgl. § 890 Abs. 2 BGB.
[6]) § 94 BGB.

untersucht werden, die vorliegen müssen, um von Bestandteilseigenschaft überhaupt reden zu können:

Als Unterart der Sacheinheit erfordert der Bestandteilsbegriff zunächst ein gewisses selbständiges Dasein in der Natur. Dieses kommt bei beweglichen Sachen regelmäßig durch äußerlich wahrnehmbare Abgrenzung gegenüber anderen Teilen einer Einzelsache zum Ausdruck; bei Grundstücken dagegen durch die Art und Weise der Eintragung im Grundbuch (§ 890 Abs. 2 BGB.). Da der Bestandteilsbegriff nur bei Sachen in Frage kommt, fallen Teile des menschlichen Körpers, sind sie nun von natürlicher oder künstlicher Beschaffenheit, nicht darunter.[1]) Andererseits können aber künstliche Teile des menschlichen Körpers selbst aus Bestandteilen zusammengesetzt sein (z. B. ein Holzbein). Weiter ist zu bemerken, daß es Bestandteile nur bei Sacheinheiten gibt. Daher sind die einzelnen Stücke einer Sachgesamtheit, z. B. einer Herde, keine Bestandteile, sondern selbständige Sachen.

Die Bestandteilseigenschaft erfordert bei beweglichen Sachen ferner einen körperlichen Zusammenhang; bei Grundstücken hingegen entscheidet lediglich die Eintragung im Grundbuch (§ 890 Abs. 2 BGB.). Diese körperliche Verbindung kann von ganz loser Beschaffenheit sein[2]), sodaß eigene Schwerkraft genügt (z. B. Kuppel und Lampe).

Besteht dieser Zusammenhang, so gilt die Vermutung für eine Bestandteilsqualität. Sie wird jedoch beseitigt, wenn nach der Auffassung des Verkehrs kein einheitliches Sachganzes vorliegt. Dieses trifft z. B. zu bei den oben[3]) angeführten Beispielen von Hund, Kette und Hundehütte und dem Schleppzug, da die Verkehrsanschauung hier verschiedene Einzelsachen trennt, was schon aus dem Sprachgebrauch selbst hervorgeht. Es muß also eine Verbindung zum Zweck wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit herbeigeführt sein. Daher bildet auch der Postbriefkasten mit dem Hause, an dem er angebracht ist, kein einheitliches Ganzes, denn die Vereinigung mit dem Gebäude ist nicht geschehen, um wirtschaftlichen Zwecken zu dienen, sondern im Interesse des öffentlichen Postrechts[4]); ähnlich ist es mit dem Feuermelder.

Der Grund der Verbindung ist, wenn das Kriterium der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit gegeben ist, gleichgültig. Es macht daher keinen Unterschied, ob die Vereinigung von einem Berechtigten oder Unberechtigten vorgenommen worden ist, denn lediglich die Tatsache der Verbindung selbst entscheidet.[5])

---

[1]) Ganz abwegig Schultz: "Die Lehre von den Bestandteilen" S. 31.
[2]) RG. 63, S. 173.
[3]) S. 52.
[4]) F. Leonhard a. a. O. S. 24.
[5]) Ebenso das römische Recht; vgl. oben S. 9 ff.; vgl. auch die Modifizierung im ALR., oben S. 37 ff.

Die Auffassung Umraths[1]), daß nur die zu dauerndem Zweck geschaffene Verbindung Bestandteilseigenschaft herbeiführt, ist m. E. abzulehnen. Sollte, wie Umrath meint, wirklich das Rad, das ich aushilfsweise meinem Nachbarn für seinen Wagen leihe, eine selbständige Einzelsache bleiben? Das kann nicht richtig sein, denn der Zweck dieser Leihe ist doch gerade, den Wagen wieder wirtschaftlich nutzbar zu machen und aus diesem Grunde ist die Zusammenfügung erfolgt. So ist doch ohne Zweifel vorübergehend eine wirtschaftliche Einheit hergestellt, und diese Tatsache genügt m. E. zur Begründung der Bestandteilseigenschaft.

Aus den obigen Erörterungen ist nun ohne Schwierigkeit der Begriff des Bestandteils abzuleiten.

Zunächst seien einige unzureichende oder falsche Definitionen einer Kritik unterzogen.

Vonschab[2]) betrachtet als Bestandteile "die Teile einer Sache, welche vereint dieselbe zu Einer machen, derart, daß durch die Zerstörung oder wesentliche Veränderung einer derselben die Sache als solche nicht mehr existiert". Gegen diese Begriffsbestimmung ist der Einwand zu erheben, daß sie nur die allerwichtigsten und nicht die Bestandteile in ihrer allgemeinen Bedeutung umfaßt.

Auch ist der Bestandteilsbegriff, den die Motive des BGB. aufstellen, zu eng, denn sie verstehen nur solche Teile hierunter, die zur Vollendung der Sache dienen.[3]) Ohne Zweifel gibt es aber viele Teile, ohne die eine Sache bereits vollendet ist, die aber noch zur näheren Charakterisierung mit der Sache verbunden werden (z. B. die Verzierungen am Hause).

Zu unbestimmt sind m. E. Definitionen[4]) die sagen, Bestandteile seien Teile einer Sache, denn hierin liegt lediglich eine Gleichsetzung des Bestandteils mit dem Teil einer Sache. Was andererseits aber ein Sachteil ist, bleibt unbestimmt.

Wir möchten folgendermaßen definieren:

'Bestandteile beweglicher Sachen sind alle in Verbindung stehenden, sich äußerlich voneinander körperlich abgrenzenden Stücke, die nach der Verkehrsauffassung zusammen eine Sacheinheit bilden; bei Grundstücken sind es alle Teile des Erdkörpers, die im Grundbuch zusammen mit anderen Teilen als ein Grundstück bezeichnet sind.' —

Die weitere Scheidung in wesentliche und unwesentliche Bestandteile liefert uns, wie oben bereits angedeutet, der § 93 BGB.

---

[1]) "Der Begriff des wesentlichen Bestandteils und die Frage seiner Anwendung auf Fabrik und Maschinen" S. 40/41.
[2]) in Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung 66, S. 185.
[3]) Mot. III, S. 62.
[4]) Dernburg, Das bürgerliche Recht. Das Sachenrecht S. 19; Oertmann a. a. O. S. 267; Paech: "Bestandteil und Zubehör" S. 12.

Danach liegen also, unter der Voraussetzung, daß die Begriffsmerkmale des Bestandteils in seiner allgemeinen Umgrenzung gegeben sind, unwesentliche Bestandteile vor, wenn eine Trennung aus der Sacheinheit ohne Zerstörung oder Wesensveränderung der verbundenen Teile bewirkt werden kann.

II. Abschnitt.

Die besonderen Ausnahmevorschriften für Grundstücksbestandteile.

---

§ 19.

Die im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze für die Begründung der Bestandteilseigenschaft gelten für bewegliche Sachen ohne irgend eine abweichende Regelung; bei Grundstücken trifft dieses jedoch nicht zu. Hier ist vom Gesetz in den §§ 95, 96 BGB. eine Modifizierung getroffen worden, nach der der Begriff der Bestandteile teils eine Einschränkung (§ 95), teils eine Erweiterung (§ 96) erfahren hat.

Betrachten wir zunächst den erstgenannten Fall. Der § 95 BGB. sagt: 'Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.'

Wie wir im geschichtlichen Teil dieser Abhandlung bereits gesehen haben, sind Einschränkungen des römischrechtlichen Grundsatzes *'superficies solo cedit'* bei der Art der Grundstücksverbindungen, die § 95 im Auge hat, nicht neu. Handelte es sich aber früher nur um Andeutungen, die sich meistens auf einen kleinen Kreis von Gegenständen bezogen, so spricht das Bürgerliche Gesetzbuch ganz allgemein den Satz aus, daß Verbindungen mit dem Grundstück, denen von vornherein eine zeitliche Grenze innewohnt, keine Bestandteilseigenschaft herbeiführen. Den so verbundenen Dingen fehlt der zur Begründung der Bestandteilsqualität erforderliche innere Zusammenhang mit dem Grundstück.[1])

Unterziehen wir den § 95 BGB. einer näheren Betrachtung, so sehen wir, daß die Art und Weise der Verbindung unwesentlich ist; daher ist es auch ohne Bedeutung für den Eintritt der Rechtswirkungen dieses Paragraphen, wenn etwa die Voraussetzungen der §§ 93, 94 BGB. gegeben sind. Die Art und den Umfang des Einbauens zu berücksichtigen, ist rechtsirrig und ohne Unterlage im Gesetz[2]); § 95 enthält sowohl § 93 als auch § 94 gegen-

---

[1]) Motive III, S. 48.
[2]) RG. 109, S. 129.

über eine Ausnahme, da er allgemein auf die Bestandteile von Grundstücken (bzw. Gebäuden) hinweist, nicht nur auf die besonders gearteten Fälle des § 94.[1]) Entscheidend ist eben nur, daß die Sachen nicht auf die Dauer, sondern nur vorübergehend mit dem Grundstück verbunden sind. Zwar wird man bei Dingen, deren Entfernung von vornherein in Aussicht genommen ist, oft keine feste Verbindung herstellen, sodaß in diesen Fällen dann die Voraussetzungen des § 94 1. Halbsatz BGB. oft entfallen werden. Aber auch sonst sollen diese Wirkungen aus wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitserwägungen verhütet werden; und dem diente die Aufstellung des Begriffs der 'Scheinbestandteile', wie in der Rechtswissenschaft die unter § 95 fallenden Gegenstände bezeichnet zu werden pflegen.

Ebenso wie die Beschaffenheit der Verbindung unwesentlich ist, kommt es auch nicht auf die Person des Verbindenden an. Die Formulierung des ersten Entwurfes, wo noch gemäß § 785 die Verbindung von einem anderen als dem Grundeigentümer 'befugterweise' bewirkt sein mußte[2]), hat keine Gesetzeskraft erlangt. Daher kann auch der Eigentümer des Grundstücks oder ein unberechtigter Dritter Gegenstände mit dem Grund und Boden verbinden, ohne daß diese Bestandteilseigenschaft erlangen würden. Erforderlich ist lediglich, daß dieses zu vorübergehendem Zweck geschehen ist.

Da die Verbindung selbst einen Realakt darstellt, jedoch die "Absicht demnächstiger Entfernung"[3]) hinzukommen muß, kann für Verbindungen, die eine geschäftsunfähige Person vornimmt, die Ausnahmebestimmung des § 95 nicht Platz greifen, denn sie erfordert immer eine bestimmte Willensrichtung, die ein Geschäftsunfähiger nicht rechtlich wirksam hervorzubringen vermag.[4]) Daher wird in solchen Fällen — wenn die Voraussetzungen der §§ 93 oder 94 BGB. gegeben sind — regelmäßig ein Eigentumserwerb des Grundeigentümers nach § 946 BGB. eintreten. Hat der Geschäftsunfähige jedoch als Vertreter des Verbindenden gehandelt, so kommt seine mangelnde Willensbildung nicht in Betracht, da er dann lediglich Werkzeug der Person des Verbindenden ist. Der Fall liegt hier ähnlich wie derjenige des § 950 BGB., wo der Verarbeiter die Herstellung der neuen Sache auch nicht in eigener Person vorgenommen zu haben braucht, damit die Rechtswirkungen der genannten Vorschrift eintreten.

Wann stellt sich der Zweck der Verbindung nun als vorübergehender dar? Welche Bedeutung ist dem Worte 'Zweck' beizulegen? Falsch ist es, wie Stern[5]) m. E. mit

[1]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 289. OLG. Hamburg in OLGE. 14, S. 109.
[2]) Motive III, S. 48.
[3]) Oertmann a. a. O. S. 285.
[4]) Vgl. Tobias: Eigentumserwerb durch Verbindung im Arch f. Ziv. Praxis 94, S. 421 ff.
[5]) a. a. O. S. 36.

Recht bemerkt, den Worten 'zu einem vorübergehenden Zwecke' die Auslegung '*zur Erfüllung* eines vorübergehenden Zweckes zu geben; unberechtigt ist es jedoch, wenn Stern *Albrecht*[1]) einer solchen Gesetzesinterpretation verdächtigt und ihn als Vertreter dieser Auffassung anführt. Albrecht[2]) sagt doch nur, daß derjenige, der die Verbindung vornimmt, von der Absicht erfüllt sein müßte, *nach* Erfüllung des Zweckes den verbundenen Gegenstand wieder fortzunehmen. Und das trifft m. E. auch den Sinn dieser Vorschrift, denn wenn der Verbindende im Zeitpunkt der Verbindung von dieser Absicht nicht ausgeht, ist eben kein Raum für den Eintritt der Rechtswirkungen des § 95 BGB., da dann — gemäß den allgemeinen Voraussetzungen — Bestandteilseigenschaft begründet wird. Albrecht hat ja nicht behauptet, der Verbindende müßte *zur* Erfüllung des vorübergehenden Zweckes die Verbindung vorgenommen haben; wäre dieses der Fall, dann hätte Stern mit seinem angeführten Beispiel[3]) allerdings Recht, Albrecht zu widerlegen.

Welche Bedeutung ist nun dem Ausdruck '*vorübergehend*' beizulegen? Die herrschende Lehre[4]) und auch das Reichsgericht[5]) verstehen unter vorübergehender Verbindung eine solche, die nicht für alle Ewigkeit geschaffen ist, der vielmehr eine zeitliche Begrenzung innewohnt[6]), und sagen, daß es auf die mehr oder minder lange Zeit der Verbindung nicht ankomme, selbst wenn das Ende erst *nach Jahren oder Jahrzehnten* eintrete.[7])

Die Gesetzesmaterialien bilden keinen Anhaltspunkt für die Auslegung des Wortes 'vorübergehend'.

M. E. ist der Standpunkt, der h. L. nicht haltbar. Wie Stern[8]) ganz richtig bemerkt, ist jeder Art von Verbindung eine zeitliche Grenze gesteckt. Die h. L. würde mit ihrer Auffassung im Endergebnis zu der Tatsache gelangen, daß alle Grundstücksverbindungen unter den § 95 BGB. zu gruppieren seien, denn eine zeitliche Grenze wohnt von Natur aus jeder Verbindung inne. Weiter ergibt sich aber die Richtigkeit des hier vertretenen Standpunktes aus der Fassung des § 95 selbst. Dem Satz 1 dieser Bestimmung sind im Satz 2 Grundstücksverbindungen gegenübergestellt, die regelmäßig von längerer Dauer sind, da es sich hier um 'Gebäude' und 'Werke' handelt. Wollte man dem Worte 'vor-

---

[1]) a. a. O. S. 12.

[2]) a. a. O. S. 12.

[3]) Stern a. a. O. S. 36/37.

[4]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 286 und die dort zit. Lit.; Enneccerus-Nipperdey a. a. O. S. 375; H. Meyer a. a. O. S. 291.

[5]) RG. 47, S. 202; 61, S. 191 f.

[6]) Das Hans. OLG. sagt sogar, selbst auf vollkommen unbestimmte Zeit berechnete Verbindung könne keine Bestandteilseigenschaft herbeiführen, wenn nur die Absicht bestehe, die Verbindung einmal wieder zu lösen (OLGE. 14, S. 109).

[7]) RG. 61, S. 191 f.

[8]) a. a. O. S. 38.

übergehend' die weite Auslegung der h. L. zuteil werden lassen, so wäre m. E. der zweite Satz dieses Paragraphen überflüssig, der doch von 'Rechten an einem fremden Grundstück' redet. Nun besteht aber gerade bei Rechten, die ja einem dauernden Wandel unterworfen sind, eine zeitliche Begrenzung. Der Zweck ist hier also im Sinne der h. L. immer ein vorübergehender. Im Ergebnis würde also der Satz 2 des § 95 in Satz 1 vollkommen aufgehen. Diese Folgerung braucht man jedoch nicht zu ziehen, wenn man von unserem Standpunkt aus 'vorübergehend' im Sinne von 'kurz vorübergehend' versteht, wie es auch Franz Leonhard[1]) tut; soweit ersichtlich als einziger.

Außerdem spricht für die hier vertretene Auffassung der Sprachgebrauch des täglichen Lebens, dem sich doch derjenige des Gesetzes möglichst anzupassen versucht hat. Spricht man von einer vorübergehenden Abwesenheit einer Person, so meint man damit zweifellos, daß diese in kurzer Zeit wieder anwesend sein wird. Wenn auch das Wort 'vorübergehend' — ebenso wie der Ausdruck 'einen Augenblick' — mehr umfaßt, als die bloße Zerlegung des Wortes — wenn etwas vorübergeht — andeutet, so hieße es doch der deutschen Sprache Gewalt antun, wenn wir mit dem Reichsgericht und der h. L. eine Verbindung als vorübergehend ansehen würden, die erst nach Jahren oder Jahrzehnten wieder gelöst werden soll.

Ist doch auch im § 97 Abs. 2 Satz 2 BGB. nur eine kurze Trennung des Zubehörstückes von der Hauptsache gemeint. Wenigstens würde es dem Sinn dieses Satzes entsprechen, der doch vor allem die Fälle vor Augen hat, in denen aus irgendwelchen Gründen (z. B. wegen einer Reparatur) für kurze Zeit das räumliche Näheverhältnis aufgehoben wird. Kann man wirklich sagen, daß eine Maschine, die für den Betrieb einer Fabrik auf zehn Jahre bestimmt ist, um dann durch eine andere ersetzt zu werden, keine Zubehöreigenschaft nach § 97 Abs. 2 Satz 1 erlangt habe, weil es sich nur um eine vorübergehende Benutzung der Maschine für den wirtschaftlichen Zweck der Fabrik handelte? Das kann sicher nicht richtig sein; 'vorübergehend' muß hier 'kurze Zeit' bedeuten. Und diesem Ausdruck im § 95 eine andere Bedeutung als im § 97 BGB. beizumessen, ist nicht angängig.

Es wird zwar häufig schwer fallen, die Grenze zwischen kurzer und langer Dauer der Verbindung zu ziehen. Aber wie bei der Feststellung der Sacheinheit, hilft uns auch hier die Verkehrsanschauung. Nach dieser ist es klar, daß Gerüste, die zur Ausbesserung eines Hauses aufgerichtet werden, sowie Bauhütten bei Straßenarbeiten, Zirkus- und Dombuden oder anläßlich eines Volksfestes errichtete Tribünen, ihrer Natur und Zweckbestimmung nach nur für kurze Dauer mit dem Grund und Boden verbunden

[1]) a. a. O. S. 24.

werden, diese Dinge also zweifellos unter die Scheinbestandteile des § 95 zu gruppieren sind.

Anders ist es dagegen, wenn ein Pächter, dessen Pachtvertrag beispielsweise auf 10 Jahre lautet, auf dem Grund und Boden des Eigentümers für die Dauer der Pachtzeit Bauten aufrichtet. Hier kann man nach den obigen Ausführungen nicht mehr von einer vorübergehenden Verbindung reden.[1] Ebenfalls liegt eine dauernde Verbindung beispielsweise vor, wenn im Pachtkontrakt die Uebernahme der vom Pächter errichteten Gebäude seitens des Grundeigentümers vereinbart worden ist. Dasselbe gilt für die Aussaat, weil hier niemals die Absicht besteht, den ausgesäten Samen wieder vom Acker zu trennen. Reichen dagegen im Falle einer besonders guten Ernte die Lagerräume des Pächters zu deren Unterbringung nicht aus und baut er, um diesem Mangel abzuhelfen, eine neue Scheune, so wird er sie, falls mit dem Grundeigentümer nichts anderes vereinbart worden ist, regelmäßig derartig lose mit dem Grundstück verbinden, daß sie eben ihren Zweck erfüllen kann, um sie dann im folgenden Jahre wieder abzubrechen. Unter diesen Umständen könnte man m. E. noch von einer vorübergehenden Verbindung im Sinne des § 95 BGB. sprechen.

Ist nun der Pachtvertrag nur auf ein Jahr berechnet und stets nach Ablauf dieser Zeit auf ein weiteres Jahr verlängert worden, so behalten die beispielsweise zu Beginn der Pachtzeit gesetzten Pflanzen trotz der tatsächlich längeren Dauer der Verbindung mit dem Grund und Boden ihre Eigenschaft als selbständige bewegliche Sachen. Es ist eben so, als ob der Pächter zu Beginn eines jeden Jahres die Verbindung von neuem vorgenommen hätte.[2]

Wird der vorübergehende Zweck in einen dauernden verwandelt, z. B. die für eine Automobilausstellung errichtete Halle soll auch für die Zukunft für Ausstellungszwecke weiter Verwendung finden, so tritt eine engere Verbindung zum Grundstück ein, die Bestandteilseigenschaft der Halle gegenüber dem Grund und Boden herbeiführt.[3] Bei diesem Beispiel zeigt sich auch

---

[1]) Daher ist auch die Meinung Meyers a. a. O. S. 296 Anm. 1 abzulehnen, nach der zur Begründung der Scheinbestandteilseigenschaft lediglich die Tatsache erforderlich ist, daß eine Verbindung *für Pachtzwecke* vorgenommen ist.

[2]) Aehnlich ist die Tatsache im Falle des § 831 BGB. Auch hier genügt nicht, daß der Geschäftsherr nur bei der Anstellung eines Gehilfen die nötige Sorgfalt beobachtet hat; vielmehr muß er auch während der Dauer des Dienstverhältnisses die Qualitäten des Gehilfen immer wieder von neuem prüfen. Erkennt er später, daß die von ihm angestellte Person die sich aus dem Vertragsverhältnisse Dritten gegenüber ergebenden Obliegenheiten nur mangelhaft erfüllt, so kann er sich nicht mit dem Hinweis, daß die fragliche Person bei der Anstellung zuverlässig gewesen sei, von seiner Haftung freimachen; es ist ebenso, als wenn der Geschäftsherr immer von neuem die Anstellung vorgenommen hätte.

[3]) Vgl. auch Tobias a. a. O. S. 399.

wieder, daß es unrichtig ist, die Worte 'zu einem vorübergehenden Zweck' in den Ausdruck 'zur Erfüllung eines vorübergehenden Zweckes' auszulegen. Hieße es in § 95 Abs. 1 'verbunden worden', so könnte man zwar 'zum Zwecke' mit 'zur Erfüllung eines Zweckes' gleichsetzen. In unserem Beispiel ist die Autohalle zwar zur Erfüllung des Ausstellungszweckes verbunden worden, später ist dieser Zweck jedoch geändert, und da es nicht nur auf die Tatsache der Verbindung, sondern vor allem auf subjektive Momente ankommt, so ist in dem Augenblick, wo der vorübergehende Zweck aufgehoben ist, eine dauernde Verbindung geschaffen, die die Ausstellungshalle zu einem Bestandteil des Grund und Bodens macht. Das Wort 'Verbinden' bedeutet aber nicht nur einen rein tatsächlichen Vorgang, sondern auch einen inneren Willensentschluß.[1])

Nachdem in den vorhergehenden Ausführungen der 1. Satz des § 95 BGB. einer Betrachtung unterzogen worden ist, soll, bevor wir auf die Bestimmung des § 95 Abs. 1 Satz 2 eingehen, noch kurz der letzte Absatz dieses Paragraphen erwähnt werden, gilt doch für diese Vorschrift im wesentlichen das oben Gesagte. Er lautet: 'Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.'

Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen und nur einige Beispiele sollen angeführt werden. Unter die Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, fallen beispielsweise Anlagen, mit denen ein Mieter das Gebäude versehen hat, wie z. B. eine Klingelleitung, eine Badeeinrichtung oder Rolläden, dann Gewerbeabzeichen, z. B. der Kringel am Laden des Bäckers, das Barbierbecken; bei der letzteren Art der Beispiele kommt es allerdings auf die Umstände an. So findet man häufig — besonders in kleinen Universitätsstädten —, daß das Becken des Friseurs nur tagsüber herausgehängt, abends dagegen, um der Abgriffslust übermütiger Studenten entrückt zu sein, hereingenommen wird. In solchen Fällen wird man immer — mögen nun die Voraussetzungen des § 95 BGB. gegeben sein oder nicht — von selbständigen Sachen, nie von Bestandteilen des Gebäudes reden können, da es an der Herstellung der nötigen Sacheinheit mit dem Gebäude mangelt.

An dieser Stelle möchte ich noch betonen, daß man bei Maschinen nicht von einer vorübergehenden Einfügung sprechen kann, wenn sich der Verkäufer das Eigentum daran vorbehalten hat. Das Reichsgericht[2]) bemerkt zu dieser Frage ganz treffend:

---

[1]) Anders wäre es, wenn § 95 von 'Verbunden worden' reden würde; in diesem Fall könnte nur die Absicht des Verbindenden bei der tatsächlichen Verbindung selbst in Betracht kommen.

[2]) in JW. 1906, S. 189.

"Wäre diesem Vorbehalt die Bedeutung beizumessen, daß er die Entstehung einer einheitlichen Sache zu hindern vermöchte, so würde den sachenrechtlichen zwingenden Vorschriften der §§ 93, 94, 946 BGB. ein großer Teil ihres Anwendungsgebietes entzogen werden". Dann könnte vor allem "ein Haus kraft der von den Bauhandwerkern gemachten Vorbehalte in seine einzelnen Bestandteile (Baumaterialien) aufgelöst werden", eine Wirkung, die dem Zweck des § 93 BGB., der Erhaltung wirtschaftlicher Werte [1]), geradezu Hohn sprechen würde.

Als letzte einschränkende Ausnahmebestimmung von den regelmäßigen Voraussetzungen für die Begründung der Bestandteilseigenschaft, bliebe der 2. Satz des § 95 Abs. 1 zu erörtern, wonach Gebäuden oder anderen Werken, die der Berechtigte in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück mit dem Grundstück verbunden hat, die Bestandteilsqualität abgesprochen wird. Die Einschränkung dieser Vorschrift bezieht sich also (im Gegensatz zu § 95 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) nur auf Gebäude und andere Werke, nicht aber auf Pflanzen. [2]) Hat also der Inhaber einer Hütungsgerechtigkeit Bäume zum Schatten für das Vieh befugterweise gepflanzt, so ist kein Grund gegen die Entstehung wesentlicher Bestandteilseigenschaft gemäß § 94 BGB. vorhanden. [3])

Was den Begriff des G e b ä u d e s betrifft, so versteht man darunter eine mit dem Grundstück verbundene, menschlichen Bedürfnissen dienende Räumlichkeit; ein W e r k dagegen umfaßt nicht nur den dem Gebäude übergeordneten Begriff des Bauwerks, sondern auch Röhrenanlagen und Schienengeleise. [4])

Um nun für diese Gegenstände den Eintritt der Bestandteilseigenschaft auszuschließen, müssen sie in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück mit diesem verbunden worden sein.

Unter R e c h t e n a n e i n e m G r u n d s t ü c k versteht der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches stets nur d i n g l i c h e Rechte, d. h. solche, die sich unmittelbar auf die Sache selbst beziehen. Auch deutet die oben [5]) bei der Erörterung des Wortes 'vorübergehend' (in § 95 Abs. 1 Satz 1) angeführte Gegenüberstellung des ersten Satzes mit dem zweiten dieses Paragraphen auf die Tatsache hin, daß das Gesetz unter dieser Vorschrift nur dingliche Rechte verstanden wissen wollte, da diesen von Natur aus, im Gegensatz zu den unter § 95 Abs. 1 Satz 1 fallenden, meist obligatorischen Rechten, eine längere Dauer innewohnt. Es ist nicht einzusehen, warum wir im vorliegenden Fall von dem technischen Sprachgebrauch des BGB. abrücken sollten, vor allem da doch Mieter und Pächter — wie O e r t m a n n [6]) mit Recht aus-

[1]) Ein Gedanke, den auch die Motive (III, S. 41) besonders betonen.
[2]) Tobias a. a. O. S. 401.
[3]) Enneccerus-Nipperdey a. a. O. S. 376.
[4]) Vgl. auch Oertmann a. a. O. S. 280, 287.
[5]) S. 63.
[6]) a. a. O. S. 288.

führt — regelmäßig schon durch die Vorschrift des ersten Satzes und das Wegnahmerecht des § 547 (in Verb. mit § 581) genügend geschützt sind. Aus diesen Gründen möchte ich mich der herrschenden Meinung anschließen [1]), die eine Ausdehnung auf persönliche Rechte ablehnt.

Daher fallen unter die Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 nur dingliche Rechte, wie z. B. Nießbrauch, Grundgerechtigkeiten, beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten. Errichtet also ein Wegeberechtigter eine Brücke auf einem fremden Grundstück, so bleibt diese eine selbständige bewegliche Sache und wird nicht zum Bestandteil des fremden Grund und Bodens: ebenso bleiben die Schienengeleise im Eigentum der Straßenbahngesellschaft.

Der dinglich Berechtigte muß in Ausübung eines Rechtes die Verbindung vorgenommen haben. Den Fall auf Putativberechtigte auszudehnen, wie Oertmann [2]) will, scheint mir, wenn eine solche Analogie auch vielleicht oft der Billigkeit entsprechen würde, nicht richtig zu sein, denn ein nur vermeintlich zustehendes Recht ist überhaupt kein Recht. M. E. kann man die Worte 'in Ausübung eines Rechtes' also nur objektiv verstehen. Der Ausdruck 'in Ausübung' darf nun nicht gepreßt werden. Erforderlich ist lediglich, daß sich die Rechtsausübung im Rahmen des dinglichen Rechtes bewegt; daß sie gerade mit dem Wesen und Zweck dieses Rechtes in Zusammenhang steht, ist nicht nötig. [3])

Endlich ist die hier behandelte Gesetzesbestimmung nur für fremde Personen geschaffen; Verbindungen des Grundeigentümers können daher niemals von den Rechtswirkungen dieser Vorschrift getroffen werden.

Ueber die Rechtsnatur der Sachen des § 95 BGB. ist oben [4]) bereits gesprochen worden. Im Ergebnis haben wir festgestellt, daß ihnen bewegliche Eigenschaft zukommt, da das Gesetz nur bewegliche Sachen und auf der anderen Seite Grundstücke, nicht aber noch andere unbewegliche Sachen kennt. Daher geschieht die Eigentumsübertragung solcher Gegenstände gemäß den Vorschriften der §§ 929 ff. BGB.; der Regelfall wird das sogen. *constitutum possessorium* bilden. Das Grundbuch wäre den Sachen des § 95 auch dann verschlossen, wenn man sie als unbeweglich ansehen würde, da seine Einrichtung ausschließlich für Grundstücke geschaffen ist. Im Falle einer Besitzstörung wird man die Vorschrift des § 859 Abs. 3 (also nicht Abs. 2) auf scheinbare Bestandteile, die Bauwerke darstellen, analog anwenden müssen. Auch wird eine entsprechende Anwendung der nachbarrechtlichen Bestimmungen (z. B. §§ 906 ff. BGB.) oft am Platze sein. Diese Beispiele mögen genügen.

---

[1]) Enneccerus-Nipperdey a. a. O. S. 376; Oertmann a. a. O. S. 287 88 und die dort zit. Literatur.

[2]) a. a. O. S. 288.

[3]) Oertmann a. a. O. S. 288; vgl. auch RG. 106, S. 51.

[4]) S. 55/56.

Zum Schluß dieses Paragraphen möchte ich noch bemerken, daß in prozessualer Hinsicht bei obligatorisch Berechtigten, wie Mieter oder Pächter, die Vermutung besteht, daß eine Verbindung zu vorübergehendem Zwecke vorliegt; diese kann nicht durch Eideszuschiebung an den Gegner widerlegt werden.[1]) Dasselbe muß für Personen gelten, die ein Gebäude oder ein anderes Werk in Ausübung eines dinglichen Rechtes errichtet haben, denn "wer gerade aus der Bestandteilseigenschaft Rechte ableitet, muß beweisen"[2]), daß die Voraussetzungen des § 95 BGB. im konkreten Fall nicht gegeben sind; ihn trifft daher die Ungewißheit der Rechtslage.

---

§ 20.

Eine weitere Ausdehnung des Bestandteilsbegriffs enthält § 96 BGB., der bestimmt: 'Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks'.

Wir haben oben[3]) gesehen, daß die Bestandteilseigenschaft auf das Moment der Körperlichkeit abgestellt ist; hier fallen nun auch Rechte, also Dinge, die nur in unserer Vorstellung leben, unter die Zahl der Sachbestandteile. Ein Abweichen von der erforderlichen Körperlichkeit der Bestandteile ist in dieser Bestimmung jedoch nicht zu erblicken. Lediglich in den gesetzlichen Wirkungen sollen mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundene Rechte gleiche Behandlung wie die Grundstücksbestandteile erfahren. Diesen Schluß ergibt das Wort 'gelten', wie allgemein angenommen wird.[4])

Wird also ein Grundstück verkauft und besteht ein mit diesem als verbunden zugesichertes Recht nicht, so ist Rechtsmängel- und keine Sachmängelhaftung begründet, denn ein solches Recht gilt "als Bestandteil und nicht als Eigenschaft des Grundstücks".[5]) Das Reichsgericht[6]) bemerkt hierzu ganz richtig, daß Eigenschaften einer Sache nur die inneren Beziehungen darstellen, "die der Sache, wie sie gegeben ist, eine besondere Beschaffenheit oder einen besonderen Wert verleihen". Bei § 96 läge der Fall, falls das Recht nicht besteht, aber so, als habe der

---

[1]) Vgl. OLG. Kiel in OLGE. 7, S. 348.
[2]) F. Leonhard: Die Beweislast S. 246.
[3]) S. 58.
[4]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 290. Warneyer Rspr. 16, Nr. 126 S. 202.
[5]) RG. 63, S. 200; 128, S. 248. Dasselbe galt schon im römischen Recht, wo die mit dem herrschenden Grundstück verbundenen Servituten Akzessionen des Grundstücks darstellten: D. 19. 1. 6. 6.
[6]) RG. 93, S. 73.

Verkäufer nicht die gesamten Bestandteile des Grundstücks, auf die sich der Verkauf erstreckte, gewährt.

Handelt es sich in § 96 nun um eine Gleichsetzung mit wesentlichen oder unwesentlichen Bestandteilen? Die Motive[1]) sagen, es lägen immer unwesentliche Bestandteile vor. M. E. muß über diese Frage die Natur des einzelnen Rechts entscheiden.[2]) Meistens wird es sich allerdings um wesentliche Bestandteile handeln[3]), da eine Loslösung des Rechts von dem Grundstück regelmäßig dessen Untergang — also Zerstörung im Sinne des § 93 BGB. — bedeuten wird. Realgewerbeberechtigungen[4]) dagegen werden, weil sie auf andere Personen übertragbar sind, als unwesentliche Bestandteile zu gelten haben.

Der Kreis der mit dem Grundstück nach § 96 verbundenen Rechte gehört teils dem öffentlichen, teils dem Privatrecht an.

Von den im BGB. enthaltenen Rechten gehören hierher: Grunddienstbarkeiten, ferner Vorkaufsrechte und Reallasten, wenn sie zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks bestellt worden sind[5]), dann die Ueberbau- und Notwegrente (§§ 912, 913, 917 BGB.); landesrechtlich: das Patronatsrecht, die gutsherrliche Polizei, ferner Sitz und Stimme in einer politischen Körperschaft, Gewerbe- und Apothekerberechtigungen, desgleichen Rechte auf Kirchenstühle und Begräbnisplätze.[6])

Mit diesen Ausführungen sollen die Abweichungen von den Regelfällen der Bestandteilsqualität als abgeschlossen gelten; im letzten Paragraphen dieser Abhandlung bleiben noch die Rechtswirkungen der Bestandteilseigenschaft zu erörtern.

§ 21.

Wie wir oben bereits kurz angedeutet haben, besteht der grundsätzliche Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen darin, daß ersteren die Möglichkeit, Gegenstand besonderer Rechte zu sein, versagt ist, während an letzteren dingliche Rechte selbständig begründet werden und auch fortbestehen können. Ob § 93 BGB., dem man diesen Umkehrentschluß entnimmt, nur dingliche Rechte ins Auge gefaßt hat, könnte bei Heranziehung des § 865 BGB., der von Besitz an Teilen einer Sache redet

---

1) III, S. 61.
2) ebenso RG. 83, S. 200.
3) z. B. §§ 1069 Abs. 2, 1274 Abs. 2 BGB.
4) § 48 Gew. O. Art. 74 EGBGB.
5) §§ 1018; 1094 Abs. 2, 1105 Abs. 2 BGB.
6) Mot. III, S. 60. EGBGB. Art. 133. Oertmann a. a. O. S. 289/90.

und aus der Tatsache, daß 'Besitz' als ein gegen jedermann wirkendes Recht von der herrschenden Lehre angesehen wird, allerdings zweifelhaft erscheinen; allein die Anerkennung des Teilbesitzes im § 865 BGB. bildet nur eine Ausnahme. Auch deutet die Anordnung der Vorschrift des § 93 darauf hin, daß nur dingliche Rechte gemeint sind, denn es heißt da, sie können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, mit anderen Worten also, sie können sich nicht auf den Gegenstand — auf die Sache selbst — beziehen, wohl aber auf die Person; mithin fallen obligatorische Rechtsbeziehungen nicht unter § 93 BGB.

Auch für das rechtliche Schicksal unwesentlicher Bestandteile ist der Satz 'Einheit der Sache, Einheit des Rechts' an die Spitze zu stellen. Während er aber bei den wesentlichen Bestandteilen zwingend ist, bildet er bei den unwesentlichen Bestandteilen nur die Regel. Das heißt also, aus der Tatsache, daß die Bestandteile begrifflich im Sachganzen aufgehen, folgt, daß sie auch das Rechtsschicksal des Ganzen teilen können und regelmäßig auch teilen, daß sie es aber nicht müssen.[1]) Hierin zeigt sich der grundsätzliche Unterschied vom früheren gemeinen deutschen Recht, das eine solche Unterscheidung nicht machte; es kannte keine wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile, sondern nur Bestandteile (unter dem Ausdruck 'Pertinenzen') schlechthin.

Als erste wichtige Folgerung der unwesentlichen Bestandteilseigenschaft ist die Tatsache festzustellen, daß sie während der Verbindung mit dem Sachganzen selbständig verpfändet oder veräußert werden können. Ebenso können an einer Sache soviele verschiedene dingliche Rechte bestehen als unwesentliche Bestandteile vorhanden sind; daher ist ein Eigentumsvorbehalt an ihnen vollwirksam. Weiter ist zu betonen, daß sie oftmals während der Dauer des Zusammenhangs in ihrer Rechtsnatur eine Veränderung erfahren. So werden auch unwesentliche Bestandteile eines Grundstücks (z. B. die auf dem Balkon befestigte Flaggenstange) von der Zwangsvollstreckung in das Grundstück (also der Immobiliarvollstreckung) miterfaßt, da sie während der Verbindung mit dem Gebäude ebenfalls als unbeweglich gelten, also nicht etwa der Mobiliarexekution unterworfen sind.

Eine weitere bedeutsame Rechtsfolge tritt ein, wenn bisher selbständige Sachen durch Verbindung zu einer Sacheinheit zusammengefügt werden. Daß Vermischung und Vermengung nicht in den Rahmen dieser Arbeit fallen, ergibt sich aus den oben [2]) aufgeführten Erfordernissen des Bestandteilscharakters, wo gefordert ist, daß gemäß den Grundsätzen der Sacheinheit nur bei nach außen hervortretender körperlicher Abgrenzung von Bestandteilen gesprochen werden kann, ein Moment, das z. B. bei der Vermischung von Wein oder Vermengung von Zucker, fehlt, da es sich hier um bloße Stoffteile handelt.

---

[1]) Vgl. Mot. III, S. 40/41.
[2]) S. 58.

Die Scheidung, die die Römer bei der Herstellung einer neuen Sacheinheit machten, wobei sie vor allem auf die Frage abstellten, ob eine der verbundenen Sachen als Hauptsache angesehen werden könnte [1]), kennt das BGB. nur für wesentliche Bestandteile im § 947 Abs. 2 BGB. Bei unwesentlichen Bestandteilen spielt es daher keine Rolle, ob die verbundenen Sachen gleichwertig, oder ob die eine der anderen gegenüber als übergeordnet anzusehen ist. Immer bleiben die Eigentumsrechte der Beteiligten, falls nicht gegenteilige Abmachungen entgegenstehen, unberührt. Daher kann derjenige, dessen Sache einer fremden als unwesentlicher Bestandteil angefügt ist, gegen den Besitzer des Sachganzen unmittelbar mit der *rei vindicatio* (§ 985) vorgehen.

Abweichungen von diesen Grundsätzen bestehen zum Teil bei Grundstücken. Von unwesentlichen Bestandteilen kann man hier (im Gegensatz zur Vereinigung zweier Grundstücke nach § 890 Abs. 1) nur reden, wenn Grundstücke zusammengeschrieben werden: § 890 Abs. 2 BGB. Die Wirkung dieser Zusammenschreibung entspricht grundsätzlich der Verbindung beweglicher Sachen untereinander oder beweglicher mit Grundstücken. Eine Besonderheit hat das Gesetz jedoch für die Erstreckung der Hypothekenhaftung aufgestellt: § 1131 BGB. Nach dieser Vorschrift erstrecken sich im Falle der Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen die Hypotheken des Hauptgrundstücks mit auf den zugeschriebenen Teil; allerdings gehen Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, den Hypotheken des Hauptgrundstücks vor.

Ueber Anlandungen, Inselbildungen ꝛc sei auf die oben behandelten, gemäß Art. 65 EGBGB. weiterhin gültig gebliebenen Landesgesetzgebungen verwiesen.

Zum Schluß dieser Abhandlung sei noch auf die Rechtswirkungen eingegangen, die eintreten, wenn die Verbindung des unwesentlichen Bestandteils mit dem Sachganzen getrennt wird. Auch hier tritt regelmäßig kein Eigentumswechsel ein; vielmehr bleibt das vor der Trennung ideell an den Teilen bestehende einheitliche Eigentum auch weiterhin bestehen: § 953 BGB. Das heißt also, daß die Bestandteile regelmäßig auch nach der Trennung dem Rechte des Ganzen unterliegen, vorausgesetzt natürlich, daß vor der Loslösung noch keine besonderen dinglichen Rechte an den Bestandteilen begründet waren.

Modifizierungen des Eigentumserwerbs an Bestandteilen enthalten die §§ 954 ff. BGB.

Da es sich in diesen Fällen jedoch praktisch um den Erwerb wesentlicher Bestandteile handelt, sei ihrer nur der Vollständigkeit halber Erwähnung getan.

Nach diesen Vorschriften erwirbt der Nutzungsberechtigte, dem ein dingliches Recht an der Sache zusteht (z. B. der Nießbraucher) Eigentum an getrennten Bestandteilen mit der Trennung selbst

[1]) oben S. 13.

(§ 954); dasselbe gilt für obligatorisch Berechtigte (z. B. den Pächter): §§ 955, 956 BGB. Hinsichtlich des Eigentumserwerbs vom Scheinberechtigten gelten abweichende Bestimmungen (vgl. § 957).

Die Rechtswirkungen der §§ 954—957 BGB. treten auch dann ein, wenn auf dem Grundstück eine Hypothek lastet; dies jedoch nur insoweit, als der maßgebliche Zeitpunkt für den Eigentumserwerb bereits eingetreten ist (§ 1120 BGB.) Ist dieses nicht der Fall, so erstreckt sich die Hypothek mit auf die getrennten Bestandteile des Grundstücks, außer wenn diese, bevor sie der Gläubiger in Beschlag genommen hat, veräußert und von dem Grundstück entfernt worden sind (§ 1121 BGB.). Eine besondere Erleichterung hinsichtlich der Befreiung von der Haftung schafft endlich noch § 1122, nach dem die bloße Entfernung (ohne Veräußerung) zum Ausscheiden aus dem Pfandnexus führt, wenn die Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstück getrennt sind.

Lebenslauf.

Am 24. Mai 1909 wurde ich, Hans Daube, als Sohn des Kaufmanns Adolf Daube und seiner Ehefrau Martha, geborene Mengdehl, zu Hamburg geboren. Meine erste Schulbildung erfuhr ich auf dem Realgymnasium zu Barmbeck in meiner Heimatstadt, das ich vom 13. Oktober 1915 bis zum Herbst 1924 besuchte und mit der Obersekundareife verließ, um meine Schulzeit nach weiteren drei Jahren auf dem Realgymnasium des Johanneums zu Hamburg mit der Ablegung der Reifeprüfung zu beenden. Am 8. September 1927 bestand ich auf dieser Anstalt das Abiturium bei Befreiung von der mündlichen Prüfung und bezog am 1. November 1927 die Philipps-Universität zu Marburg. Nach einem viersemestrigen Studium verließ ich diese Hochschule und setzte meine Studien im Wintersemester 1929/30 auf der Ludwig-Maximilians-Universität zu München fort, um im folgenden Sommer abermals ein Semester auf der Marburger Hochschule zu verbringen. Mit zwei weiteren Semestern auf der Universität zu Hamburg beendete ich mein Studium im Juli 1931 und bestand am 19. November 1931 in Hamburg die erste juristische Staatsprüfung. Am 4. Juli 1932 legte ich auf der Universität Marburg die mündliche Doktorprüfung ab.